

Entwurf**Gesetz
zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts**

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)
Artikel 2	Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes
Artikel 3	Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes
Artikel 4	Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes
Artikel 5	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz
Artikel 6	Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes
Artikel 7	Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes
Artikel 8	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen
Artikel 9	Änderung des Niedersächsischen Statistikgesetzes
Artikel 10	Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes
Artikel 11	Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
Artikel 12	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke
Artikel 13	Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes
Artikel 14	Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
Artikel 15	Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes
Artikel 16	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
Artikel 17	Änderung des Ministergesetzes
Artikel 18	Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
Artikel 19	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz
Artikel 20	Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes
Artikel 21	Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes
Artikel 22	Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes
Artikel 23	Inkrafttreten

Artikel 1

Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Erweiterte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung

Zweiter Abschnitt

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- § 3 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Hinweis bei Datenerhebung bei anderen Personen
- § 5 Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 6 Zweckbindung, Zweckänderung
- § 7 Automatisierte Verfahren und gemeinsame Dateien

Dritter Abschnitt

Rechte der betroffenen Person

- § 8 Beschränkung der Informationspflicht nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung
- § 9 Beschränkung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung
- § 10 Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung
- § 11 Dokumentationspflicht bei der Beschränkung von Rechten der betroffenen Person

Vierter Abschnitt

Besonderer Datenschutz

- § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken
- § 14 Videoüberwachung
- § 15 Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen
- § 16 Begnadigungsverfahren
- § 17 Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Fünfter Abschnitt

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz

- § 18 Aufsichtsbehörde, Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 19 Aufgaben der Aufsichtsbehörde
- § 20 Befugnisse der Aufsichtsbehörde, Mitwirkung
- § 21 Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht
- § 22 Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Straftaten
- § 25 Übergangsvorschrift

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) ¹Dieses Gesetz trifft ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. durch Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen (öffentliche Stellen)
 - a) des Landes,
 - b) der Kommunen und
 - c) der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

sowie
2. durch Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen sind,

soweit die Datenverarbeitung in den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fällt oder nach § 2 auf die Datenverarbeitung die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung anzuwenden sind. ²Personen und Stellen nach Satz 1 Nr. 2 sind öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen sind. ³Öffentliche Stellen sind auch Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder durch eine solche Vereinigung beteiligt sind.

(2) Für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(3) Für den Landtag, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(4) Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und dabei personenbezogene Daten in Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verarbeiten, finden für sie selbst, ihre Zusammenschlüsse und Verbände die für nicht öffentliche Stellen geltenden Vorschriften Anwendung.

(5) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen gelten § 12 dieses Gesetzes und im Übrigen die für nicht öffentliche Stellen geltenden Vorschriften.

(6) Besondere Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

§ 2

Erweiterte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung finden

1. abweichend von Artikel 2 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch Anwendung auf die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind noch gespeichert werden sollen, und
2. abweichend von Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung auch Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - a) zum Zweck der Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen, soweit in § 15 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist,
 - b) in Begnadigungsverfahren, soweit in § 16 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, und
 - c) im Rahmen einer sonstigen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fallenden Tätigkeit, die nicht unter Artikel 2 Abs. 2 Buchst. b bis d der Datenschutz-Grundverordnung fällt, soweit die Datenverarbeitung durch Rechtsvorschrift nicht speziell geregelt ist.

Zweiter Abschnitt

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 3

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung der in der Zuständigkeit der Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die den Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. ²Im Übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 4

Hinweis bei der Datenerhebung bei anderen Personen

¹Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei einer anderen Person oder einer Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist dieser anderen Person oder Stelle auf Verlangen der Erhebungszweck mitzuteilen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. ²Soweit eine Auskunftspflicht besteht, ist sie hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 5

Verantwortlichkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. ²Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, so trägt diese die Verantwortung. ³Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob sich das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle hält. ⁴Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht; die ersuchende Stelle hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. ⁵Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf (§ 7), so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

§ 6

Zweckbindung, Zweckänderung

(1) Zu dem Zweck einer Verarbeitung personenbezogener Daten zählt auch die Verarbeitung

1. zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung und zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen sowie
2. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten überwiegen.

(2) Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben wurden, ist zulässig, soweit und solange

1. die Datenverarbeitung zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr von erheblichen Nachteilen für das Wohl des Bundes oder eines Landes erforderlich ist,
2. die Datenverarbeitung zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Strafvollstreckung oder zur Vollstreckung von Geldbußen erforderlich ist,
3. die Datenverarbeitung zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist,
4. die Datenverarbeitung zur Überprüfung von Angaben der betroffenen Person erforderlich ist,
5. die Datenverarbeitung zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist oder
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Daten verarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person der Datenverarbeitung offensichtlich entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und der Daten verarbeitenden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung

ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind, dürfen nicht nach Absatz 2 zu anderen Zwecken verarbeitet werden.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Gewährleistung der Datensicherheit oder des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht nach Absatz 2 zu anderen Zwecken verarbeitet werden.

(5) Eine Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung über die Datenverarbeitung nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 erfolgt nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde.

§ 7

Automatisierte Verfahren und gemeinsame Dateien

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der mehrere Daten verarbeitende öffentliche Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

Dritter Abschnitt

Rechte der betroffenen Person

§ 8

Beschränkung der Informationspflicht nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung

Die Verantwortlichen können von der Erteilung der Information nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung absehen, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder
3. die Information dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird.

§ 9

Beschränkung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung

(1) ¹Bezieht sich eine nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung verlangte Auskunft auf personenbezogene Daten, die an

1. eine Behörde der Staatsanwaltschaft, eine Polizeidienststelle oder eine andere zur Verfolgung von Straftaten zuständige Stelle,
2. eine Verfassungsschutzbehörde, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst oder
3. das Bundesministerium der Verteidigung oder eine Behörde seines nachgeordneten Bereichs

übermittelt wurden, so ist dieser Behörde vor der Erteilung der Auskunft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
²Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist dies nur erforderlich, wenn die Erteilung der Auskunft die Sicherheit des Bundes berühren könnte. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, die von einer Behörde nach Satz 1 übermittelt wurden.

(2) ¹Die Verantwortlichen können die Erteilung einer Auskunft ablehnen, soweit und solange

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder
3. die Auskunft dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird.

²Abgelehnt werden kann auch eine Auskunft über personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Gewährleistung der Datensicherheit oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen eine Verarbeitung zu anderen Zwecken geschützt sind, wenn die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Ablehnung der Auskunft ist zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

(4) ¹Wird der betroffenen Person eine Auskunft nicht erteilt, so ist die Auskunft auf Verlangen der betroffenen Person der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde (§ 18 Abs. 1 Satz 2) zu erteilen. ²Die Mitteilung der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 10

Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung

Die Verantwortlichen können von der Benachrichtigung nach Artikel 34 der Datenschutz-Grundverordnung absehen, soweit und solange

1. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
3. die Benachrichtigung dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird oder
4. die Benachrichtigung die Sicherheit von automatisierten Informationssystemen gefährden würde.

§ 11

Dokumentationspflicht bei der Beschränkung von Rechten der betroffenen Person

Werden aufgrund von §§ 8 bis 10 oder aufgrund von Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung Rechte der betroffenen Person beschränkt, so haben die Verantwortlichen die Gründe dafür zu dokumentieren.

Vierter Abschnitt

Besonderer Datenschutz

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Führen von Personalakten des § 50 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 88 bis 95 des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind für alle nicht beamteten Beschäftigten einer öffentlichen Stelle entsprechend anzuwenden, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

(2) ¹Werden Feststellungen über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch ärztliche oder psychologische Untersuchungen oder Tests getroffen, so darf die Einstellungsbehörde von der untersuchenden Person oder Stelle in der Regel nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung und Feststellungen über Faktoren anfordern, die die gesundheitliche Eignung beeinträchtigen können. ²Weitere personenbezogene Daten darf sie nur anfordern, wenn sie die Bewerberin oder den Bewerber zuvor schriftlich über die Gründe dafür unterrichtet hat.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken

(1) ¹Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung für ein bestimmtes wissenschaftliches oder historisches Forschungsvorhaben verarbeiten oder an andere Stellen zu diesem Zweck übermitteln, wenn die Art und Verarbeitung der Daten darauf schließen lassen, dass ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person der Verarbeitung der Daten für das Forschungsvorhaben nicht entgegensteht oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt. ²Das Ergebnis der Abwägung und seine Begründung sind aufzuzeichnen. ³Über die Verarbeitung ist die oder der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterrichten.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken verarbeitet, so sind sie von der Forschungseinrichtung zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ²Bis dahin sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern. ³Diese Merkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(3) Im Rahmen von wissenschaftlichen oder historischen Forschungsvorhaben dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen an Empfängerinnen und Empfänger, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken nur übermittelt werden, wenn sich diese verpflichtet haben, die Daten ausschließlich für das von ihnen bezeichnete Forschungsvorhaben und nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 zu verarbeiten und Schutzmaßnahmen nach § 17 oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen. ²Die Übermittlung ist der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde frühzeitig anzuzeigen.

(5) Die Rechte aus den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht, soweit die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der jeweiligen wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und der Ausschluss dieser Rechte für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist.

§ 14

Videoüberwachung

(1) ¹Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mithilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und die weitere Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten sind zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen. ²Zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe gehören auch

1. der Schutz von Personen, die der beobachtenden Stelle angehören oder diese aufsuchen,
2. der Schutz von Sachen, die zu der beobachtenden Stelle oder zu den Personen nach Nummer 1 gehören, und
3. die Wahrnehmung des Hausrechts der beobachtenden Stelle.

³Zu einem anderen Zweck dürfen die nach Satz 1 erhobenen Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. ²Zudem ist auf den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie die Möglichkeit, bei dem Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung zu erhalten, hinzuweisen.

(3) Beim Einholen des Rates der oder des Datenschutzbeauftragten zu einer Videoüberwachung nach Artikel 35 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung hat die öffentlich Stelle insbesondere den Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, den betroffenen Personenkreis, die Maßnahmen nach Absatz 2 und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen.

§ 15

Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen

(1) ¹Zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, es sei denn, dass der zuständigen Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person ihrer öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung oder der damit verbundenen Datenverarbeitung widersprochen hat. ²Auf Anforderung der in Satz 1 genannten Stellen dürfen öffentliche Stellen die erforderlichen Daten übermitteln. ³Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig; § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(2) Die Artikel 13 bis 15, 19 und 21 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung.

§ 16

Begnadigungsverfahren

¹In Begnadigungsverfahren dürfen die zuständigen Stellen die für eine Begnadigung erforderlichen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten. ²Die Artikel 13 bis 15 und 19 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung.

§ 17

Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Werden im Rahmen der Datenverarbeitung nach diesem Abschnitt oder nach anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet, so sind von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person die folgenden Maßnahmen zu treffen:

1. Sicherstellung, dass nachträglich festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten verarbeitet worden sind,
2. Beschränkung der Befugnisse für den Zugriff auf personenbezogene Daten auf das erforderliche Maß sowie die Dokumentation der Befugnisse,
3. Sensibilisierung der Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben.

(2) ¹Soweit es zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, haben die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter ergänzend zu Absatz 1 weitere angemessene und spezifische Maßnahmen zu treffen. ²Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Sicherstellung, dass die personenbezogenen Daten zur Verarbeitung nur im Vier-Augen-Prinzip freigegeben werden,
2. Sicherstellung, dass auf die personenbezogenen Daten nur nach einer Zwei-Faktor-Authentisierung zugegriffen wird,
3. Sicherstellung, dass die elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten nur mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfolgt,
4. Sicherstellung, dass in einem vernetzten IT-System die personenbezogenen Daten nur mit Verschlüsselung gespeichert werden,
5. Sicherstellung, dass durch eine redundante Auslegung der Systeme, der Energieversorgung und der Datenübertragungseinrichtungen ein Datenverlust vermieden wird,
6. Sicherstellung, dass Daten nicht unbefugt verändert werden und ihre Integrität gewahrt ist, etwa durch Einsatz einer elektronischen Signatur,
7. Schulung der Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben.

(3) Art und Umfang der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 richten sich nach dem Stand der Technik und den Implementierungskosten, nach der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Datenverarbeitung sowie nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken für die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person.

Fünfter Abschnitt

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz

§ 18

Aufsichtsbehörde, Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz leitet eine von der Landesregierung unabhängige oberste Landesbehörde mit Sitz in Hannover. ²Diese Behörde ist Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Neben der nach Artikel 53 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, soll die oder der Landesbeauftragte die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) ¹Die oder der Landesbeauftragte wird nach der Wahl durch den Landtag auf die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ²Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. ³Die Amtszeit verlängert sich bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, längstens jedoch um sechs Monate.

(4) ¹Für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten gilt keine Altersgrenze. ²§ 37 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) ¹Eine Amtsenthebung nach Artikel 53 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt durch Beschluss des Landtages. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(6) ¹Die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde wählt ihr eigenes Personal aus. ²Das Personal untersteht ausschließlich der Leitung der oder des Landesbeauftragten. ³Soweit dienstrechtliche Befugnisse der Landesregierung zustehen, werden Stellen auf Vorschlag der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde besetzt. ⁴Soweit dienstrechtliche Befugnisse der Landesregierung zustehen, können die Beschäftigten ohne ihre Zustimmung nur im Einvernehmen mit der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(7) ¹Die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde darf Aufgaben der Personalverwaltung ganz oder teilweise auf eine andere Behörde übertragen. ²In diesem Fall dürfen personenbezogene Daten aus der Personalakte auch ohne Einwilligung der betroffenen Person an diese Behörde übermittelt und von ihr verarbeitet werden, soweit dies für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

(8) Der Landesrechnungshof hat die Rechnungsprüfung bei der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde so durchzuführen, dass die Unabhängigkeit im Sinne des Artikels 52 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Aufgaben der Aufsichtsbehörde

(1) Die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde nimmt ihre Aufgaben als Aufsichtsbehörde nach der Datenschutz-Grundverordnung auch in Bezug auf dieses Gesetz und andere datenschutzrechtliche Bestimmungen wahr.

(2) Die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde ist bei Planungen des Landes, der Kommunen, der kommunalen Anstalten und der gemeinsamen kommunalen Anstalten, der kommunalen Zweckverbände sowie des Bezirksverbands Oldenburg und des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ zum Aufbau automatisierter Informationssysteme frühzeitig zu unterrichten.

§ 20

Befugnisse der Aufsichtsbehörde, Mitwirkung

(1) Die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde hat ihre Befugnisse nach Artikel 58 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung auch in Bezug auf dieses Gesetz und andere datenschutzrechtliche Bestimmungen.

(2) ¹Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Datenverarbeitung gegen die Datenschutz-Grundverordnung, dieses Gesetz oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, so kann die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. ²Die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde unterrichtet gleichzeitig die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde über die Aufforderung. ³In der Stellungnahme nach Satz 1 soll auch dargestellt werden, wie die Folgen eines Verstoßes beseitigt und künftige Verstöße vermieden werden sollen. ⁴Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter leiten der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme zu.

(3) ¹Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ²Dazu haben sie der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde insbesondere jederzeit Zugang zu den Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, sowie zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, zu gewähren. ³Auf Verlangen der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde sind alle Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

(4) Die Befugnis, Geldbußen zu verhängen, steht der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde gegenüber öffentlichen Stellen nur zu, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

§ 21

Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht

Die Landesregierung nimmt zu dem Tätigkeitsbericht der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde nach Artikel 59 der Datenschutz-Grundverordnung innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Landtag Stellung.

§ 22

Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes

¹Die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde ist auch Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes

1. für die Datenverarbeitung durch nicht öffentliche Stellen und
2. für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen, soweit nach § 1 Abs. 4 oder Abs. 5 die für nicht öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden sind.

²Die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde nimmt dabei ihre Aufgaben und Befugnisse als Aufsichtsbehörde nach der Datenschutz-Grundverordnung auch in Bezug auf andere datenschutzrechtliche Bestimmungen wahr.

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Person, die bei einer öffentlichen Stelle oder deren Auftragsverarbeiter dienstlichen Zugang zu nicht allgemein zugänglichen personenbezogenen Daten hat oder hatte, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
 - a) speichert, verändert oder übermittelt,
 - b) zum Abruf bereithält,
 - c) abrufen oder sich oder einem anderen verschafft oder
 - d) in anderer Weise verarbeitet
 oder
2. personenbezogene Daten, die in dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes verarbeitet werden und nicht allgemein zugänglich sind, durch Vortäuschung falscher Tatsachen sich oder einer anderen Person verschafft oder sich oder einer anderen Person durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung offenlegen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 24

Straftaten

(1) ¹Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, eine in § 23 Abs. 1 genannte Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person zusammenführt und dadurch wieder bestimmbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ¹Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. ²Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde.

§ 25

Übergangsvorschrift

¹Die am 24. Mai 2018 im Amt befindliche Landesbeauftragte für den Datenschutz gilt für den Rest ihrer Amtszeit als nach § 18 Abs. 3 Satz 1 berufen. ²Ihre Rechtsstellung sowie ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und nach den §§ 18 bis 22.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes

Das Niedersächsische Archivgesetz vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende die Worte „und Schriftgut, das besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) enthält“ eingefügt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die §§ 3 b und 4 Satz 2 sowie die §§ 5 bis 6 a sind anzuwenden; § 3 a ist entsprechend anzuwenden.“
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
³Die Einrichtungen regeln ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich des Archivgutes durch Vereinbarung mit dem Landesarchiv.“

2. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3 a und 3 b eingefügt:

„§ 3 a

Löschung personenbezogener Daten in Schriftgut

Der im öffentlichen Interesse liegende Archivzweck (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung) steht einer Löschung von in Schriftgut enthaltenen personenbezogenen Daten nach Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr entgegen, wenn

1. die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Stellen das Schriftgut dem Landesarchiv angeboten haben und das Landesarchiv
 - a) festgestellt hat, dass es sich nicht um Archivgut handelt, oder
 - b) die Feststellung, ob es sich um Archivgut handelt, nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Angebot getroffen hat,
 oder
2. das Landesarchiv entschieden hat, dass dieses Schriftgut nicht anzubieten ist (§ 3 Abs. 4 Satz 2).

§ 3 b

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

¹Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist zulässig. ²Sie berührt stets schutzwürdige Interessen der betroffenen Person im Sinn von § 5 Abs. 2 Satz 5.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Worte „zur Person Betroffener“ durch die Worte „zu einer betroffenen Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „Betroffener“ durch die Worte „betroffener Personen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Für die Nutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen nach den §§ 11 und 12 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), geändert durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes“ durch die Worte „§ 7 des Bundesarchivgesetzes oder nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), dieses wiederum geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410),“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Betroffener“ durch die Worte „betroffener Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Betroffenen“ durch die Worte „betroffener Personen“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Erteilung einer Auskunft nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung ist abzulehnen, soweit und solange

1. das Archivgut nicht erschlossen ist,
2. die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen,
3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht,
4. Grund zu der Annahme besteht, dass die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, oder
5. die Auskunft dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird.

²Die Ablehnung ist zu begründen. ³Die Ablehnung nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 muss nicht begründet werden, soweit durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. ⁴Soweit die Ablehnung nach Satz 3 nicht begründet wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Auskunft nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 abgelehnt, so ist § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht anwendbar. ⁶Weitergehende Ansprüche nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht.

(2) ¹Besteht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung ein Anspruch auf Auskunft, so kann anstelle der Auskunft Einsichtnahme in das Archivgut gewährt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt. ²Ist das Archivgut in maschinenlesbaren Dateien gespeichert, so wird die Einsichtnahme in das Archivgut nur in eine Abbildung gewährt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Machen Betroffene“ durch die Worte „Macht eine betroffene Person“, die Worte „können die Betroffenen“ durch die Worte „kann die betroffene Person“ und das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Betroffene“ durch die Worte „betroffene Personen“ ersetzt.

5. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Ausschluss von Rechten und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Rechte betroffener Personen nach Artikel 16 Satz 1 und den Artikeln 18, 20 und 21 und die Mitteilungspflicht nach Artikel 19 der Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Sicherung des Archivgutes“ durch das Wort „Archivgut“ ersetzt.
- b) § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die §§ 3 a, 3 b und 4 Satz 1 sowie die §§ 5 bis 6 a gelten entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Die §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 50), erhalten folgende Fassung:

„§ 54

Datenverarbeitung durch vergleichbare Anbieter von Telemedien

(1) ¹Personen, die tätig sind für Anbieter von Telemedien, die mit den in § 57 RStV genannten Stellen vergleichbar sind, dürfen personenbezogene Daten, die sie zu journalistischen Zwecken verarbeiten, nicht zu anderen Zwecken verarbeiten (Datengeheimnis). ²Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das

Datengeheimnis zu verpflichten. ³Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. ⁴Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch Personen nach Satz 1 finden von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) nur die Artikel 1 bis 5 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2, die Artikel 24, 32, 77 bis 84 sowie 92 bis 99 Anwendung. ⁵Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anspruch auf Schadenersatz nur besteht, wenn ein Schaden durch einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 oder 32 der Datenschutz-Grundverordnung entstanden ist. ⁶Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung gilt entsprechend, wenn gegen das Datengeheimnis nach Satz 1 oder 3 verstoßen wurde und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten durch Personen nach Absatz 1 Satz 1 zu journalistischen Zwecken verarbeitet, so ist der betroffenen Person auf Verlangen Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. ²Die Auskunft kann verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

³Die Auskunft kann nicht nach Satz 2 verweigert werden, wenn das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung die durch Satz 2 geschützten Interessen überwiegt.

(3) ¹Auf Verlangen der betroffenen Person sind unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen oder durch eine Darstellung der betroffenen Person zu ergänzen. ²Die Daten sind nur dann durch eine Darstellung der betroffenen Person zu ergänzen, wenn sie einen angemessenen Umfang hat. ³Die weitere Speicherung unrichtiger personenbezogener Daten ist zulässig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) ¹Verbreitete Gegendarstellungen sowie Verpflichtungserklärungen und gerichtliche Entscheidungen über das Unterlassen der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts personenbezogener Daten und Widerrufe sind zusammen mit den personenbezogenen Daten, auf die sie sich beziehen, und für dieselbe Zeitdauer zu speichern. ²Werden personenbezogene Daten übermittelt, zu denen eine Gegendarstellung, eine Verpflichtungserklärung, eine gerichtliche Entscheidung oder ein Widerruf gespeichert ist, so sind auch die Gegendarstellung, die Verpflichtungserklärung, die gerichtliche Entscheidung und der Widerruf zu übermitteln.

§ 55

Datenschutzkontrolle in Bezug auf den Rundfunkstaatsvertrag

¹Sieht die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde nach § 22 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) Anhaltspunkte dafür, dass die Datenverarbeitung eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verstößt, so kann sie über Artikel 58 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung hinaus den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. ²Sie unterrichtet gleichzeitig die Landesmedienanstalt. ³In der Stellungnahme nach Satz 1 soll auch dargestellt werden, wie die Folgen eines Verstoßes beseitigt und künftige Verstöße vermieden werden sollen. ⁴Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter leiten der Landesmedienanstalt eine Abschrift ihrer Stellungnahme zu. ⁵§ 20 Abs. 3 NDSG gilt entsprechend. ⁶Über festgestellte Verstöße unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Landesmedienanstalt und gibt ihr Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes

§ 19 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480), erhält folgende Fassung:

„§ 19

Datenschutz

¹Personen, die für Unternehmen der Presse oder deren Hilfsunternehmen tätig sind, dürfen personenbezogene Daten, die sie zu journalistischen Zwecken verarbeiten, nicht zu anderen Zwecken verarbeiten (Datengeheimnis). ²Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. ³Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. ⁴Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch Personen nach Satz 1 finden von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) nur die Artikel 1 bis 5 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2, die Artikel 24, 32, 77 bis 84 sowie 92 bis 99 Anwendung. ⁵Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anspruch auf Schadenersatz nur besteht, wenn ein Schaden durch einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 oder 32 der Datenschutz-Grundverordnung entstanden ist. ⁶Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung gilt entsprechend, wenn gegen das Datengeheimnis nach Satz 1 oder 3 verstoßen wurde und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten

¹Gemeinden, die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes einen Gästebeitrag erheben, können durch Satzung bestimmen, dass der besondere Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 30 BMG zusätzlich zu den in § 30 Abs. 2 BMG genannten Daten für die Erhebung des Gästebeitrags Familiennamen, Vornamen und Alter der Mitreisenden enthält. ²Die in dem besonderen Meldeschein enthaltenen Daten dürfen für die Erhebung des Gästebeitrags verarbeitet werden.“

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Speicherung und sonstigen“ gestrichen.
3. § 9 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

§ 11 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder zu pseudonymisieren“ gestrichen.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Rahmen der Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) verarbeitet werden.“

3. Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Übrigen finden ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 3 und 6 Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Fünfte Teil eingefügt:

„Fünfter Teil

Datenverarbeitung

§ 35 a

Allgemeines

Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes findet ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) mit Ausnahme der §§ 3 und 6 Anwendung.

§ 35 b

Verarbeitung personenbezogener Daten aus einsatzbedingter Kommunikation

(1) ¹Die Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) zeichnet Notrufe und den einsatzbedingten Fernmeldeverkehr auf und fertigt über jeden Einsatz ein Protokoll. ²Hierbei dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.

(2) ¹Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten aus einsatzbedingter Kommunikation einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere

1. zur Durchführung, Abwicklung oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung von Einsätzen,
2. zur Kostenerstattung,
3. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren,
4. für Zwecke des Qualitätsmanagements,
5. zu statistischen Zwecken oder
6. zur Aus- oder Fortbildung

erforderlich ist, oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. ²Für die Zwecke nach Satz 1 Nrn. 4 bis 6 sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren, es sei denn, dass die Zwecke mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden können und die Interessen der betroffenen Personen nicht offensichtlich überwiegen.

(3) ¹Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die für die Zwecke nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gespeicherten Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung an Gemeinden, Landkreise, das Land, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit Werkfeuerwehr (§ 16) und die Träger des Rettungsdienstes (§ 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes) übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Absatzes 2 Satz 1 erforderlich ist. ²Die Übermittlung an wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, auf die das Niedersächsische Datenschutzgesetz keine Anwendung findet, ist nur zulässig, wenn sich das Unternehmen oder die Einrichtung verpflichtet, Schutzmaßnahmen nach § 17 NDSG oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen.

§ 35 c

Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Feuerwehren sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern

Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen für die Feuerwehrbedarfsplanung, die Einsatzplanung, die Brandschutzerziehung, die Brandschutzaufklärung, die Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsplanung und -durchführung insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Feuerwehren und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,

4. Anschrift,
 5. Beruf,
 6. akademische Grade,
 7. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
 8. Beschäftigungsstelle,
 9. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlen- und Schadstoffbelastung,
 10. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
 11. Name der Feuerwehr,
 12. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
 13. persönliche Ausrüstung,
 14. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen,
 15. Dienstgrad, Beförderungen,
 16. Funktion in der Feuerwehr,
 17. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
 18. Auszeichnungen und Ehrungen,
 19. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden,
 20. Bankverbindungen,
 21. Familienstand,
 22. Angehörige,
 23. Erziehungsberechtigte.“
2. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil.
 3. In § 38 werden nach dem Wort „Ordnung“ die Worte „mit Ausnahme der Vorschriften über die Datenverarbeitung“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen

§ 3 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5) erhält folgende Fassung:

„³Zu den Liegenschaften sind Eigentumsangaben in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu führen.“

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Statistikgesetzes

Das Niedersächsische Statistikgesetz vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „vom 22. Januar 1987 (BGB. I S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)“ durch die Worte „in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I. S. 2394)“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landesstatistikbehörde darf dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der anderen Länder zur Erstellung koordinierter Länderstatistiken oder für methodische Untersuchungen Einzelangaben übermitteln.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.
 - c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

- d) In den neuen Absätzen 6 und 7 Satz 1 sowie im neuen Absatz 8 wird jeweils die Angabe „Absatz 2 oder Absatz 3“ durch die Angabe „den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 c wird der folgende neue § 10 d eingefügt:

„§ 10 d

Zulassungsinhaber als Verantwortlicher bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit dieses Gesetz, sonstiges Landesrecht oder Bundesrecht dem Zulassungsinhaber Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgeben, ist der Zulassungsinhaber Verantwortlicher nach Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72).“

2. Der bisherige § 10 d wird § 10 e.
3. In § 11 Nr. 11 wird die Verweisung „§ 10 d Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 10 e Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

In § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 32 und 33 erhalten folgende Fassung:

„§ 32

Datenverarbeitung

(1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes finden ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 NDSG dürfen personenbezogene Daten nur dann zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen verarbeitet werden, wenn dies nach der Beurteilung der öffentlichen Stelle, die eine solche Befugnis wahrnimmt, erforderlich ist, weil sie ihre Aufgabe sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auf andere Weise, insbesondere mit anonymisierten Daten, erfüllen kann.

§ 33

Besonders schutzwürdige Daten

¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung und andere personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterfallen, dürfen von den Stellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben verarbeitet werden. ²Der Sozialpsychiatrische Dienst

oder die an Schutzmaßnahmen beteiligten Stellen dürfen die in Satz 1 genannten Daten für andere Zwecke verarbeiten, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat,
2. ein Gesetz dies vorschreibt oder
3. eine Lebensgefahr oder eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit nicht anders abgewendet werden kann.

³Eine Übermittlung an das Betreuungsgericht, an das Familiengericht, an die Betreuungsstelle oder an eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für die Unterbringung nach diesem Gesetz oder für die gesetzliche Vertretung erforderlich ist.“

2. § 35 wird gestrichen.
3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Auskunft

¹Der Anspruch auf Auskunft über die nach diesem Gesetz gespeicherten personenbezogenen Daten kann durch die Auskunft einer Ärztin oder eines Arztes erfüllt werden. ²Die Erteilung einer Auskunft kann über § 9 Abs. 2 NDSG hinaus auch abgelehnt werden, soweit der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen gefährdet werden würde.“

Artikel 13

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Datenverarbeitung

(1) ¹Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Daten, die aus der Überwachung der Besuche, des Postverkehrs und der Telekommunikation gewonnen werden, findet ergänzend zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

2. Nach § 21 a wird der folgende neue § 21 b eingefügt:

„§ 21 b

Besonders schutzwürdige Daten

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung und andere personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterfallen, dürfen von den Stellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben verarbeitet werden.“

3. Der bisherige § 21 b wird § 21 c und erhält folgende Fassung:

„§ 21 c

Auskunft

Die Erteilung einer Auskunft kann über § 9 Abs. 2 NDSG hinaus auch abgelehnt werden, soweit und solange der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen gefährdet werden würde“.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 31 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³In Absatz 2 Satz 3 genannte personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen

1. den Agenturen für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung nach § 30 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots
 - a) sozialpädagogischer Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder
 - b) geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SGB VIII

sowie

3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zum Zweck der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 SGB II sowie zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 SGB II

übermittelt werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.“

2. Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2)¹Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt den Grundschulen zum Zweck der Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 im folgenden Jahr beginnt, sowie der gesetzlichen Vertreter dieser Kinder. ²Satz 1 gilt entsprechend in Bezug auf die Kinder, die nach der Übermittlung nach Satz 1 und vor dem Beginn der Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen. ³Zu übermitteln sind folgende personenbezogene Daten:

1. zum Kind
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
 - c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 - d) Geschlecht,
2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Anschrift,
 - d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

(3)¹Wechselt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens, so übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule die in Absatz 2 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter. ²Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. ³Bis zur Übermittlung der Aufnahmeentscheidung durch die aufnehmende Schule obliegt der abgebenden Schule die Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht. ⁴Zieht eine Person, deren Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 begonnen hat und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland zu, so übermittelt die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der Schulbehörde die in Absatz 2 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten dieser Person und der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter zum Zweck der Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
4. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 15

Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die zuständige Behörde kann von anderen öffentlichen Stellen die Übermittlung personenbezogener Daten verlangen, die zur Führung des Altlastenverzeichnisses erforderlich sind, auch wenn diese Daten von den anderen öffentlichen Stellen zu einem anderen Zweck erhoben wurden.“

2. Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

§ 5 Abs. 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Ministergesetzes

Nach § 18 des Ministergesetzes in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird der folgende § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Führen von Personalakten des § 50 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 88 bis 95 des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind für die Mitglieder der Landesregierung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 18

Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

In § 13 b Abs. 4 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), werden die Worte „der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), und“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Nach § 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 118), wird der folgende § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Verarbeitung personenbezogener Daten

¹Ein Verband kann durch Satzung bestimmen, dass er personenbezogene Daten, die er nach § 26 WVG oder einer Satzung nach § 26 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, WVG bei den Betroffenen erheben darf, auch bei Behörden erheben darf. ²Ein Verband kann personenbezogene Daten, die er nach einer Satzung nach

Satz 1 oder nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen bei einer Behörde erhoben hat, für Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben und der Verwaltung seiner Mitglieder verarbeiten. ³Ein Verband kann durch Satzung bestimmen, dass an die Stelle der Informationspflichten nach Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) andere Pflichten treten, die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen gewährleisten.“

Artikel 20

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Teil Fünftes Kapitel erhält die Überschrift des Fünften Abschnitts folgende Fassung:

**„Personaldatenverarbeitung, Personalakten
(§ 50 BeamtStG)“.**

2. § 88 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Dienstherr darf personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) über Bewerberinnen und Bewerber sowie über Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, eine Vereinbarung nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt. ²Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, soweit sich aus § 50 BeamtStG oder aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.“

3. § 89 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet, übermittelt oder bereitgestellt werden, soweit

1. die oder der Beihilfeberechtigte und die bei der Beihilfegewährung berücksichtigten Angehörigen im Einzelfall einwilligen,
2. die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert,
3. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder
4. es zum Schutz lebenswichtiger Interessen der oder des Beihilfeberechtigten oder einer anderen Person erforderlich ist und die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.“

4. Die §§ 90 und 91 erhalten folgende Fassung:

„§ 90

Anhörung

¹Ist beabsichtigt, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für die Beamtinnen und Beamten ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, in die Personalakte aufzunehmen, so sind sie hierüber zu informieren und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch hinsichtlich einer notwendigen Berichtigung oder Vervollständigung, zu geben, soweit dies nicht bereits im Rahmen einer Anhörung nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. ²Die Äußerung der Beamtinnen und Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 91

Auskunft und Akteneinsicht

(1) ¹Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Auskunft nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung aus ihrer Personalakte oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, umfasst auch einen Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht. ²Einsicht wird nicht gewährt in andere Akten, in denen die Daten der Beamtin oder des Beamten mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. ³Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. ⁴Der Anspruch auf Auskunft und der Anspruch auf Einsicht in die Personalakte bestehen auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Einsicht zu gewähren oder in sonstiger Weise Auskunft zu erteilen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) ¹Hinterbliebenen und deren Bevollmächtigten ist Einsicht in die Personalakte der früheren Beamtin oder des früheren Beamten zu gewähren, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ² Sie erhalten auf Verlangen eine Kopie aus der Personalakte.“

5. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übermittlung und Bereitstellung von Personalakten und Auskunft an Dritte“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Es ist zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde, dem Landespersonalausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde zu übermitteln oder bereitzustellen.“

- bb) In Satz 3 werden die Worte „ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten vorgelegt“ durch die Worte „übermittelt oder bereitgestellt“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 wird das Wort „Vorlage“ durch die Worte „Übermittlung und Bereitstellung“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden die Worte „auch ohne Einwilligung der oder des Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte“ durch die Worte „verwendet oder einer anderen Behörde oder beauftragten“ ersetzt und nach dem Wort „übermittelt“ werden die Worte „oder bereitgestellt“ eingefügt.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten sonstigen Dritten übermittelt oder bereitgestellt werden, es sei denn, dass die Empfängerin oder der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. ²Die Information der Beamtin oder des Beamten nach Artikel 13 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung über die beabsichtigte Übermittlung oder Bereitstellung erfolgt schriftlich.“

- e) In Absatz 4 wird das Wort „Vorlage“ durch die Worte „Übermittlung, Bereitstellung“ ersetzt.

6. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem zustimmt“ durch das Wort „einwilligt“ ersetzt.

7. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 5 werden gestrichen.

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

Artikel 21

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. schutzwürdige Personalien Einzelner erörtert werden, wenn nicht diese in die Teilnahme eingewilligt haben.“
2. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „zugänglich zu machen oder bekannt zu geben“ durch die Worte „zu übermitteln oder bereitzustellen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „vorgelegt, zugänglich gemacht oder bekannt gegeben“ durch die Worte „übermittelt oder bereitgestellt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vorzulegen oder zugänglich zu machen“ durch die Worte „zu übermitteln oder bereitzustellen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 werden die Worte „zugänglich zu machen“ durch die Worte „zu übermitteln oder bereitzustellen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Personalakte darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person durch ein von dieser bestimmtes Mitglied des Personalrats eingesehen werden.“
3. In § 60 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zugänglich zu machen oder bekannt zu geben“ durch die Worte „zu übermitteln oder bereitzustellen“ ersetzt.
4. § 72 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „Landesamt für Steuern“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „die Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „das Landesamt für Steuern“ ersetzt.
5. In § 77 Abs. 5 werden das Wort „Durchschrift“ durch das Wort „Kopie“ und das Wort „auszuhändigen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt.
6. In § 101 Abs. 1 werden die Worte „vorzulegen oder zugänglich zu machen“ durch die Worte „zu übermitteln oder bereitzustellen“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes

§ 30 des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Übermittlung oder Bereitstellung von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verwendung der so erlangten personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind auch gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten oder anderer betroffener Personen zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der Beamtin oder des Beamten, anderer betroffener Personen oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Vorlage“ durch die Worte „Übermittlung oder Bereitstellung“ und das Wort „Betroffener“ durch die Worte „betroffener Personen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „vorgelegt“ durch die Worte „übermittelt oder bereitgestellt“ ersetzt.

Artikel 23

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) – im Folgenden: DSGVO – in Kraft getreten. Gemäß ihrem Artikel 99 Abs. 2 gilt sie ab dem 25. Mai 2018.

Gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten EU-Verordnungen unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Dennoch enthält die Datenschutz-Grundverordnung sogenannte Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber mit Regelungsoptionen und konkreten Regelungsaufträgen. Der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf soll mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Wiederholungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung dürfen im nationalen Recht nur insoweit erfolgen, als diese im Fall von Präzisierungen oder Einschränkungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung durch das nationale Recht erforderlich sind, um die Kohärenz zu wahren und die Vorschriften des nationalen Rechts für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen (Erwägungsgrund 8 DSGVO). Insoweit musste auf Wiederholungen von Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung weitgehend verzichtet werden.

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Datenschutzgesetz):

Mit diesem Gesetz wird das bisherige Niedersächsische Datenschutzgesetz in einer Neufassung an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Dabei sind der Datenschutz-Grundverordnung widersprechende Regelungen aufzuheben, gleichlautende Vorschriften grundsätzlich ebenfalls aufzuheben und Regelungsaufträge zu erfüllen. Darüber hinaus werden Regelungsoptionen so genutzt, dass der bisherige Datenschutzstandard des Landes Niedersachsen aufrecht erhalten werden kann, insbesondere hinsichtlich der materiellen Anforderungen an die Datenverarbeitung.

Wegen der grundlegenden strukturellen Änderung des im Bereich des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung anzuwendenden Rechts ist eine bloße Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht opportun. Mit der Neufassung soll der Systemwechsel im Datenschutzrecht deutlich gemacht werden. Die Datenschutz-Grundverordnung ist unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) trifft künftig nur noch ergänzende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes):

Nach Artikel 85 der ab 25. Mai 2018 europaweit unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung haben die Mitgliedstaaten die Pflicht, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang zu bringen. Dafür gesteht Artikel 85 Abs. 2 DSGVO weitreichende Abweichungsbefugnisse vom Regelungsgehalt der Datenschutz-Grundverordnung zu. Die Änderungen dienen der Anpassung der Vorschriften an die neuen europarechtlichen Vorgaben. Die Länder haben zu diesem Zweck eine parallel in der Beratung befindliche Änderung des Rundfunkstaatsvertrages erarbeitet. In einem neuen § 9 c werden dort das Datengeheimnis und das Medienprivileg einheitlich für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk geregelt. Hinzu kommen in § 57 Regelungen über die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, soweit öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkveranstalter oder Presseunternehmen als Anbieter von Telemedien agieren. Für die davon nicht erfassten, weiteren und vergleichbaren Telemedienanbieter wird das Medienprivileg im neu gefassten § 54 festgeschrieben.

Vor allem die journalistische Arbeit ist mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht vollends in Einklang zu bringen. Die Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung erfordert es, Abweichungen zu regeln. Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist grundsätzlich weit und reicht von der Informationsbeschaffung über die Informationsbearbeitung bis hin zur Informationsverbreitung. Dies soll auch für Anbieter von Telemedien gelten, die Rundfunkveranstalter oder Presseunternehmen vergleichbar sind. Rundfunk, Presse und vergleichbare Anbieter von Telemedien sind bei der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabe bei der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Einflüsse von außen auf diese Daten müssen deshalb so weit wie möglich von vornherein vermieden werden. Das Medienprivileg soll verhindern, dass der Datenschutz der freien journalistischen Tätigkeit entgegensteht. Geschützt werden hierdurch nicht nur die Journalistinnen und Journalisten, sondern auch Informantinnen, Informanten und sonstige Betroffene. Erfasst wird insbesondere auch der Schutz der Quellen der Journalistinnen und Journalisten und die Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa in Redaktions- oder Nachrichtenarchiven.

Die Vorschriften entsprechen im Regelungsinhalt und in der Satzfolge weitgehend den neuen Regelungen in § 57 Rundfunkstaatsvertrag, um einen größtmöglichen Gleichlauf zu erreichen. Für das europarechtlich notwendige

Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission ist klarzustellen, dass Abweichungen von den entsprechenden Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages ausschließlich rechtsförmliche Ursachen haben; materiell-rechtlich sind identische Regelungsinhalte intendiert.

Im Ergebnis sind die widerstreitenden Rechtspositionen der Meinungs- und Pressefreiheit im Bereich der Telemedien einerseits und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung andererseits durch die vorgesehenen Regelungen insgesamt im Rahmen einer Abwägung zueinander in einen sachgemäßen Ausgleich bzw. in Einklang gebracht. Die Ausnahmen sind deshalb im Interesse der Meinungs- bzw. Pressefreiheit entsprechend Artikel 85 Abs. 2 DSGVO auch erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes):

Nach Artikel 85 der ab 25. Mai 2018 europaweit unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken. Dafür gesteht Artikel 85 Abs. 2 DSGVO weitreichende Abweichungsbefugnisse vom Regelungsgehalt der Datenschutz-Grundverordnung zu.

Vor allem die journalistische und literarische Arbeit ist mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht vollends in Einklang zu bringen. Die Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung erfordert es, Abweichungen zu regeln. Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist grundsätzlich weit und reicht von der Informationsbeschaffung über die Informationsbearbeitung bis hin zur Informationsverbreitung. Die Presse ist bei Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabe bei der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Journalistische Arbeit, vor allem auch eine verdeckte Recherche, wäre nicht möglich ohne die Möglichkeit, personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Entsprechendes gilt, wenn den betroffenen Personen konkrete Auskunft- und daraus folgende Berichtigungsansprüche zu nicht veröffentlichten redaktionellen Daten eingeräumt würden. Einflüsse von außen auf diese Daten müssen deshalb so weit wie möglich von vornherein vermieden werden. Das Medienprivileg soll verhindern, dass der Datenschutz der freien journalistischen Tätigkeit entgegensteht. Geschützt werden hierdurch nicht nur die Journalistinnen und Journalisten, sondern auch Informantinnen, Informanten und sonstige Betroffene. Erfasst wird insbesondere auch der Schutz der Quellen der Journalistinnen und Journalisten und die Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa in Redaktions- oder Nachrichtenarchiven.

Ziel ist es, unter der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung die Pressefreiheit unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes im bisherigen Umfang zu gewährleisten. Hierfür sieht der Gesetzentwurf mehrere Regelungen vor.

Die Vorschriften entsprechen im Regelungsinhalt und in der Satzfolge weitgehend den neuen Regelungen in § 9 c des Rundfunkstaatsvertrages, um einen größtmöglichen Gleichlauf der Vorschriften für den Rundfunk und die Presse zu erreichen. Die Länder waren im Vorfeld auch um eine weitgehende sprachliche Angleichung der jeweiligen landesrechtlichen Ergänzungen in den Landespressegesetzen bemüht. Für das europarechtlich notwendige Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission ist klarzustellen, dass Abweichungen von den entsprechenden Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und denen anderer Landespressegesetze ausschließlich rechtsförmliche Ursachen haben; materiell-rechtlich sind identische Regelungsinhalte intendiert.

Im Ergebnis sind die widerstreitenden Rechtspositionen der Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung andererseits durch die vorgesehenen Regelungen insgesamt im Rahmen einer Abwägung zueinander in einen sachgemäßen Ausgleich bzw. in Einklang gebracht. Die Ausnahmen sind deshalb im Interesse der Meinungs- bzw. Pressefreiheit entsprechend Artikel 85 Abs. 2 DSGVO auch erforderlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz):

Mit der Datenschutz-Grundverordnung sollen die Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen unionsweit vereinheitlicht werden. Auch in melderechtlicher Hinsicht folgt hieraus Anpassungsbedarf. Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) ist zu ändern und insbesondere in terminologischer Hinsicht an die Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes):

Auch das Niedersächsische Spielbankengesetz ist anlässlich der am 25. Mai 2018 unmittelbar wirksam werdenden Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

Durch die Regelung im Niedersächsischen Spielbankengesetz wird die Bindung des Zulassungsinhabers als juristische Person des Privatrechts an die maßgeblichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sowie an deren weitere Umsetzung durch das Bundesdatenschutzgesetz sichergestellt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung im Hinblick auf die Stärkung der Berufsorientierung und die bessere Verzahnung von Berufsorientierungsmaßnahmen im Rahmen koordinierter Beratungsstrukturen. Insbesondere soll die gesetzliche Grundlage für eine Übermittlung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten an die am Übergang von der Schule in den Beruf beteiligten Agenturen für Arbeit, die Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende geschaffen werden. Auf diese Weise sollen die vorgenannten Behörden in die Lage versetzt werden, insbesondere im Rahmen einer koordinierten und intensivierten Zusammenarbeit ihren gesetzlichen Aufgaben in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen am Übergang von der Schule in den Beruf nachkommen zu können.

Neu geschaffen wird ferner die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten zur Überwachung der Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler.

Des Weiteren wird das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) an die durch das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung neue Rechtslage angepasst.

Zu Artikel 20 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Mit den Änderungen in Artikel 20 werden die Begrifflichkeiten des niedersächsischen Personalaktenrechts mit den Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang gebracht. Dabei soll das bestehende hohe Schutzniveau im Personalaktenrecht unter Nutzung der von der Datenschutz-Grundverordnung eröffneten Regelungsspielräume beibehalten werden. Dort, wo sich die Voraussetzungen der Datenverarbeitung unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, erfolgt eine Aufhebung der inhaltlich entsprechenden niedersächsischen Vorschriften.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Zu Artikel 1:

Die Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist erforderlich, da ab dem 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung gelten wird, die in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung haben wird. Das Recht in den Mitgliedstaaten muss zu diesem Zeitpunkt der Datenschutz-Grundverordnung angepasst sein, d. h. es darf keine der Datenschutz-Grundverordnung entgegenstehenden Vorschriften und grundsätzlich auch keine mit der Datenschutz-Grundverordnung identischen Vorschriften enthalten. Darüber hinaus enthält die Datenschutz-Grundverordnung Regelungsaufträge und Regelungsoptionen für die Mitgliedstaaten, die mit dem neuen Niedersächsischen Datenschutzgesetz umgesetzt wurden.

Das bisherige Niedersächsische Datenschutzgesetz ist zu dem oben genannten Zeitpunkt aufzuheben und das neue Niedersächsische Datenschutzgesetz in Kraft zu setzen. Zur Rechtsform eines Gesetzes besteht keine Regelungsalternative. Das neue Niedersächsische Datenschutzgesetz beinhaltet - wie auch das bisherige Niedersächsische Datenschutzgesetz - Eingriffe in das grundrechtlich verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere durch eine Einschränkung der Betroffenenrechte. Somit greift der Parlamentsvorbehalt.

Die Finanzfolgenabschätzung ergibt, dass durch dieses Gesetz keine Kosten entstehen. Soweit durch die Datenschutzreform der EU neue Anforderungen und Instrumentarien eingeführt wurden, die Kosten verursachen könnten, ergeben sich diese unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung. Durch die Regelungen des neuen Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden keine Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Niedersächsischen Datenschutzgesetz verursacht. Auch wird von Regelungsoptionen der Datenschutz-Grundverordnung nicht in der Weise Gebrauch gemacht, dass gegenüber den Kostenfolgen der Datenschutz-Grundverordnung Mehrkosten entstehen würden.

Zu Artikel 5:

Die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz wird weder in rechtlicher noch in praktischer Hinsicht bedeutende Veränderungen nach sich ziehen. Die Änderungen dienen einer Anpassung des Gesetzestextes an die begrifflichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus erfolgen eine Präzisierung des Gesetzestextes in sprachlicher Hinsicht und eine Anpassung an die Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. § 9 Nds. AG BMG kommt lediglich eine klarstellende Funktion ohne Regelungsgehalt zu. Die Streichung dient dem Gebot der Normenklarheit und den Bestrebungen des Bürokratieabbaus.

Zu Artikel 14:

Um in das in Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen zu können und die erforderlichen Daten verarbeiten zu dürfen, bedarf es nach dem Parlamentsvorbehalt einer gesetzlichen Grundlage. Alternativ wäre die Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen insbesondere im Rahmen koordinierter Beratungsstrukturen nicht vollumfänglich entsprechend dem Grundsatz „Niemand darf verloren gehen“ zu gewährleisten. Auch wären die Voraussetzungen für eine lückenlose Überwachung der Schulpflicht alternativ nicht gegeben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Familien und Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf hat keine diesbezüglichen Auswirkungen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Der Gesetzentwurf verursacht keine Kosten und hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

V. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Im Rahmen des Verfahrens wurde den im Folgenden aufgeführten Verbänden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Niedersächsischer Landesrechnungshof
- Der Präsident des Niedersächsischen Landtages
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen*
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*
- Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen - Anhalt
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion*
- Geschäftsstelle des Niedersächsischen Richterbundes
- Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen*
- Katholisches Büro Niedersachsen*
- Verband Niedersächsischer Archivarinnen und Archivare e. V.*
- Tierärztekammer Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen*
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg
- Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg
- Rechtsanwaltskammer Celle
- Rechtsanwaltskammer Braunschweig
- Notarkammer Celle
- Notarkammer Braunschweig
- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
- Steuerberaterkammer Niedersachsen
- Architektenkammer Niedersachsen*
- Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. - Landesgruppe Niedersachsen
- Ärztekammer Niedersachsen
- Apothekerkammer Niedersachsen
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen*
- IHK Niedersachsen*
- Zahnärztekammer Niedersachsen
- Ingenieurkammer Niedersachsen*
- Niedersächsische Landesmedienanstalt*
- ProSiebenSat.1 Media AG
- RTL Television GmbH
- Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland GmbH & Co. KG
- Antenne Niedersachsen GmbH & Co.

- Niedersachsen Rock 21 GmbH & Co. KG
- Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk
- Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.*
- Landesverband Bürgermedien e. V. Niedersachsen
- Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.*
- Verband der Zeitschriftenverlage Nord e. V.*
- Deutscher Journalisten-Verband
- Landesverband Niedersachsen*
- Spielbanken Niedersachsen GmbH
- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V.*
- Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
- Bundesverband der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer - Landesgruppe Niedersachsen
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - Geschäftsstelle Hannover
- BKK Landesverband Mitte
- AOK Niedersachsen
- Verband der Ersatzkassen e. V.
- IKK Classic
- Knappschaft Hannover
- Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover
- Zentrum Pathologie und Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Göttingen
- Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.*
- komba Gewerkschaft Niedersachsen
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen
- Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V. im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
- Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
- Bundesvereinigung Fachplaner und Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz e. V.
- Deutsche Feuerwehrgewerkschaft
- Berufsverband Feuerwehr e. V. Niedersachsen
- Landesverband Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Niedersächsische Direktorenvereinigung*
- Verband Sonderpädagogik Landesverband Niedersachsen
- Arbeitskreis der Förderschulen Emotionale und soziale Entwicklung
- Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e. V. - Landesverband Niedersachsen -
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
- Schulleitungsverband Niedersachsen
- Verband Niedersächsischer Lehrkräfte
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Landesverband Niedersachsen*
- Philologenverband Niedersachsen
- Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen Landesverband Niedersachsen
- Verband Bildung und Erziehung Landesgeschäftsstelle
- Berufsschullehrerverband Niedersachsen

- Landeselternrat Niedersachsen*
- Landesschülerrat Niedersachsen
- Landesschulbeirat*
- Verband Schulaufsicht Niedersachsen
- Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen/Bremen e. V.
- Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsen e. V.
- Grundschulverband - Landesgruppe Niedersachsen
- ver.di Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e. V.
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
- Unternehmensberater in Hannover
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.

* Stellungnahme wurde abgegeben

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen machen geltend, dass durch das neue Datenschutzrecht erhebliche Kosten für die von ihnen vertretenen Verantwortlichen entstehen könnten. Dazu ist anzumerken, dass, sofern neue Kosten überhaupt entstehen, diese bereits durch die unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung verursacht worden sind. Gegenüber dem bisherigen Niedersächsischen Datenschutzgesetz werden durch die Neufassung keine erkennbaren Mehrkosten verursacht. Insbesondere verursacht die erweiterte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung nach § 2 keine Mehrkosten, da auch zuvor diese Bereiche von einem Datenschutzregime abgedeckt waren. Auch ist nicht ersichtlich, dass Ausnahmen von Betroffenenrechten nach den §§ 8 bis 10 zwangsläufig höhere Kosten verursachen, als die Gewährung von Betroffenenrechten nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, auch wenn diese Ausnahmen zu dokumentieren sind, was § 11 vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsprinzip klarstellt.

Die von der Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Architektenkammer Niedersachsen angeregte Bezugnahme in jeder Vorschrift des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes auf einen einschlägigen Artikel der Datenschutz-Grundverordnung hat sich als nicht praktikabel herausgestellt. Die Datenschutz-Grundverordnung ist ein komplexes Regelwerk mit 99 Artikeln. Die Bezugnahme auf nur einen (oder auch mehrere Artikel) der Datenschutz-Grundverordnung wäre in den seltensten Fällen für die Anwender ausreichend und könnte eher die Gefahr hervorrufen, dass die Geltung weiterer ebenfalls einschlägiger Artikel der Datenschutz-Grundverordnung übersehen wird.

Die Landesdatenschutzbeauftragte regt allgemein für das Niedersächsische Datenschutzgesetz detailliertere Regelungen an, um das Gesetz anwenderfreundlicher zu gestalten. Diese Forderung kollidiert allerdings mit dem europarechtlichen Wiederholungsverbot. Soweit Erwägungsgrund 8 es zulässt, wurde bereits von der Möglichkeit von Wiederholungen Gebrauch gemacht. Auch eine – europarechtlich fragwürdige – Ausweitung von Wiederholungen würde nicht von dem Erfordernis der unmittelbaren Anwendung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung befreien, zumal nie wirklich alle im Einzelfall einschlägigen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung in den nationalen Gesetzen wiederholt werden könnten. Detailliertere Regelungen durch vermehrte Wiederholungen könnten vielmehr bei den Anwenderinnen und Anwendern den falschen Eindruck hinterlassen, dass es sich beim Niedersächsischen Datenschutzgesetz um ein abgeschlossenes Gesetzeswerk handelt und den Blick auf die Regelungen in der Datenschutz-Grundverordnung verstellen.

Soweit die IHK Niedersachsen rügt, dass mangels einer niedersächsischen Regelung zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten keine Muster zur Verfügung gestellt werden könnten, so trifft dieses nicht zu. Der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde ist es weiterhin unbenommen, zu Artikel 30 DSGVO, der unmittelbar anwendbar ist und keine nationale Regelung zulässt, Muster zu erstellen.

Die Landesdatenschutzbeauftragte befürwortet die Aufnahme einer Regelung für (behördliche) Datenschutzbeauftragte in das Niedersächsische Datenschutzgesetz, die Konkretisierungen gegenüber den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung enthält. Konkret wird dabei ein Zugangsrecht der oder des Datenschutzbeauftragten zu dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO genannt, welches allerdings bereits aus Artikel 38 Abs. 2 DSGVO folgt. Weiterhin wird eine Regelung empfohlen, nach der die oder der Datenschutzbeauftragte vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Da in diesen Fällen in der Regel eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, ist der Rat der oder des Datenschutzbeauftragten regelmäßig bereits nach Artikel 35 Abs. 2 DSGVO einzuholen. Insofern wird von einer Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung in das Niedersächsische Datenschutzgesetz abgesehen.

Der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion (NBB) hat gefordert, die zur Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Änderungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes, des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) und des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) mit in den Gesetzentwurf aufzunehmen, damit sie in die Beratungen des Niedersächsischen Landtags einfließen können. Eine entsprechende Forderung zur Aufnahme der Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) hat die Landesdatenschutzbeauftragte erhoben. Diesen Forderungen wird entsprochen. Der Gesetzentwurf ist durch die Artikel 20 bis 22 ergänzt worden. Zu diesen Artikeln ist eine gesonderte Beteiligung der betroffenen Verbände (Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Spitzenverbände, Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen - Anhalt, Geschäftsstelle des Niedersächsischen Richterbundes) durchgeführt worden. Die beteiligten Verbände haben keine inhaltlichen Bedenken gegen die Aufnahme der dienstrechtlichen Änderungsartikel in den Gesetzentwurf erhoben.

Weiter hat der NBB angeregt, in die Gesetzesbegründung zur Klarstellung aufzunehmen, dass bestehende Vereinbarungen nach § 81 NPersVG über den Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung hinaus Geltung behalten. Dieser Anregung wird gefolgt. Soweit Vereinbarungen nach § 81 NPersVG durch die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar betroffen sind, haben diese weiterhin Bestand und sind unter Berücksichtigung der Verordnung auszulegen. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen sollen dann bei Bedarf anlassbezogen vorgenommen werden.

Aufgrund von Hinweisen und Fragen in der Verbandsbeteiligung zum Gesetzentwurf zur Neuordnung des Niedersächsischen Datenschutzrechts wurden an diversen Stellen zur Klarstellung Ergänzungen in der Gesetzesbegründung vorgenommen. Insbesondere wird dabei konkret auf die nunmehr geltenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen, die bisherige niedersächsische Regelungen ablösen.

Ausführungen zu konkreten Hinweisen und Forderungen der Verbände im Einzelnen erfolgen bei den jeweiligen Vorschriften im Besonderen Teil dieser Begründung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Datenschutzgesetz):

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines):

Zu § 1 (Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich des Gesetzes)

Zu Absatz 1:

Regelungsgegenstand des Gesetzes ist es, zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung ergänzende Regelungen zu treffen. Durch diese Formulierung soll für die Anwenderinnen und Anwender des Gesetzes sowie die betroffenen Personen deutlich gemacht werden, dass zunächst die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar anzuwenden ist und dieses Gesetz lediglich ergänzende Regelungen enthält.

Wie im bisherigen Niedersächsischen Datenschutzgesetz soll das Gesetz gemäß Satz 1 Nr. 1 im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung für alle öffentlichen Stellen des Landes Niedersachsen, für die Kommunen sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen gelten, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten. Auf Anregung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung wurde Satz 1 Nr. 1 in Anlehnung an das BDSG 2018 als Legaldefinition für den Begriff der „öffentlichen Stelle“ ausgestaltet. Nach Satz 1 Nr. 2 gilt das Gesetz auch für Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen sind. Dies war im bisherigen Recht auch bereits so und wird hier nunmehr ausdrücklich berücksichtigt, um eine vollständige Aufzählung zu erhalten.

Im Anschluss an die Aufzählung der Behörden bzw. Personen oder Stellen wird der Bezug hergestellt zum sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Fall 1) bzw. zur erweiterten Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung nach § 2 (Fall 2). Mit dem Verweis auf § 2 wird klargestellt, dass für die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Artikels 2 DSGVO fallen, in diesem Gesetz ebenfalls Regelungen getroffen werden.

Satz 2 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Fassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Diese Regelung wird aufgrund der Verwendung des Begriffs „öffentliche Stelle“ insbesondere in § 20 Abs. 3 und 4 und § 23 Abs. 1 Nr. 1 benötigt.

Aufgrund der Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung wurde Satz 3 angefügt. Nach Satz 3 können auch Vereinigungen des privaten Rechts (z. B. organisiert als eingetragener Verein oder GmbH) öffentliche Stellen sein. Durch die Formulierung ist nunmehr klargestellt, dass bereits bei nur einer beteiligten Stelle eine Vereinigung vorliegen kann. Sobald eine nicht öffentliche Stelle teilnimmt, liegt, wie auch im bisherigen Recht, keine Vereinigung im Sinne dieser Vorschrift vor; vielmehr sind dann die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden, die für nicht öffentliche Stellen gelten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht für Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vor, soweit diese keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Dass auch Gerichte vollumfänglich der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen, folgt aus dem Umkehrschluss des Artikels 55 Abs. 3 DSGVO, wonach die Aufsichtsbehörden nicht für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen zuständig sind. Für die justiziellen Aufgaben wird die Datenschutz-Grundverordnung durch das Bundesdatenschutzgesetz und gegebenenfalls speziellere bundesrechtliche Regelungen ergänzt.

Zu Absatz 3:

Die Ausnahmeregelung für den Landtag wurde in der Systematik der Vorschrift dem Wortlaut des Absatzes 2 angeglichen. Die Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes für Verwaltungsaufgaben wird nunmehr positiv angeordnet. Sie entspricht im Ergebnis jedoch inhaltlich der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 2 NDSG. Parlamentarische Aufgaben fallen nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Für die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gilt wie bisher eine vom Landtag erlassene Datenschutzordnung.

Zu Absatz 4:

Die Regelung löst den bisherigen § 2 Abs. 3 NDSG ab, wobei aufgrund der Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung anstatt der bisherigen Fallgruppen eine abstrakte Formulierung gewählt wird, die nicht mehr auf die Organisationsform, sondern auf die Teilnahme am Wettbewerb abstellt. Damit sollen mögliche Lücken geschlossen werden. Die Datenverarbeitung der in Absatz 4 benannten Stellen zu wirtschaftlichen Zwecken unterliegt nicht den Regelungen für öffentliche Stellen. Für den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit gelten ergänzend zu den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung die für nicht öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. spezialgesetzliche Regelungen (siehe § 1 Abs. 2 BDSG). Dieses soll die Chancengleichheit im Wettbewerb sichern.

Ein typisches Beispiel für öffentliche Wettbewerbsunternehmen sind die Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Dies gilt jedoch nicht, soweit diese hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (z. B. im Rahmen von Zwangseinweisungen) oder im Bereich von Forschung und Lehre.

Statt der im bisherigen § 2 Abs. 3 Satz 1 für anwendbar erklärten Regelungen der §§ 8, 19 und 26 gilt hier nunmehr unmittelbar die Datenschutz-Grundverordnung. So regelt Artikel 30 DSGVO das Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten und Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die Regelungen zur Aufsichtsbehörde, auf die der bisherige § 2 Abs. 3 Satz 1 verwiesen hat, befinden sich nunmehr ebenfalls in der Datenschutz-Grundverordnung, ergänzt durch den Fünften Abschnitt im Zweiten Teil Fünftes Kapitel dieses Gesetzes. Soweit die genannten Stellen personenbezogene Daten nicht für wirtschaftliche Zwecke verarbeiten, gilt ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung dieses Gesetz. Dies betrifft beispielsweise die Personaldatenverarbeitung. Diese erfolgt auf Grundlage von § 12 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 4 NDSG. Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen gelten § 12 und im Übrigen ergänzend zu den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung die für nicht öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. spezialgesetzliche Regelungen (siehe § 1 Abs. 2 BDSG).

Zu Absatz 6:

Die Regelung zur Spezialität wie im bisherigen § 2 Abs. 6 wird zur Klarstellung aufrechterhalten.

Eine Regelung vergleichbar dem bisherigem § 1 (Aufgabe des Gesetzes) kann nicht aufrechterhalten werden. Die Aufgabe dieses (Ergänzungs)Gesetzes kann keine andere sein als die der Datenschutz-Grundverordnung. Im Gegensatz zum bisherigen Niedersächsischen Datenschutzgesetz hat die Datenschutz-Grundverordnung neben dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auch den freien Datenverkehr zum Gegenstand (vgl. Artikel 1 Abs. 3 sowie Titel der Datenschutz-Grundverordnung). Die Regelungen in den Absätzen 5, 7 und 8 der bisherigen Fassung des § 2 NDSG werden ebenfalls nicht übernommen. Absatz 5 regelte die Geltung des Rechts des jeweiligen Sitzlandes für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Diese Regelung kann und wird auch faktisch bereits an anderer Stelle getroffen. Nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatvertrag über den Norddeutschen Rundfunk gilt für den Datenschutz beim NDR das Hamburgische Datenschutzgesetz. Eine Klärung des Anwendungsvorrangs wie in dem bisherigen Absatz 7 ist ebenfalls entbehrlich. Eine Regelung wie im bisherigen § 2 Abs. 8 zum Begnadigungsverfahren entfällt an dieser Stelle; diesbezügliche Vorschriften befinden sich nunmehr in § 2 Nr. 2 Buchst. b und § 16 dieses Gesetzes.

Zu § 2 (Erweiterte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung):

Dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterfallen nicht alle Bereiche der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen.

Dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterfallen alle ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert werden. Damit unterfallen dem Anwendungsbereich neben der elektronischen Datenverarbeitung auch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Papierakten, wenn diese einer gewissen Ordnung, z. B. nach einem Aktenplan, unterliegen. Nicht vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung erfasst ist hingegen die Datenverarbeitung in Akten oder Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind (vgl. Artikel 2 Abs. 1 DSGVO, Erwägungsgrund 15 DSGVO).

Nummer 1 sieht daher vor, dass die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung abweichend von Artikel 2 Abs. 1 DSGVO auch für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind noch gespeichert werden sollen, gelten. Mit dieser Regelung sollen alle ausschließlich in Papierform gespeicherten personenbezogenen Daten, welche nicht dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterfallen, dem allgemein geltenden Datenschutzregime unterworfen werden. Soweit in Papierform geführte Unterlagen von Behörden und öffentlichen Stellen zum Zweck der Auffindbarkeit und Auswertbarkeit registriert und damit „nach bestimmten Kriterien geordnet“ werden, gilt für diese Datenverarbeitungen die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar (vgl. Erwägungsgrund 15 zur Datenschutz-Grundverordnung). Mit § 2 Nr. 1 soll sichergestellt werden, dass auch für Daten in sonstigen Akten die allgemeinen Datenschutzvorschriften gelten.

Nummer 2 bestimmt die erweiterte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung auch für die Bereiche, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO fallen. Nummer 2 Buchst. a nennt die Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zweck der Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen, soweit in § 15 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist; Nummer 2 Buchst. b nennt die Verarbeitungen personenbezogener Daten in Begnadigungsverfahren, soweit in § 16 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Nummer 2 Buchst. c nennt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer sonstigen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrecht fallenden Tätigkeit (z. B. Tätigkeiten des Verfassungsschutzes), die nicht unter Artikel 2 Abs. 2 Buchst. b bis d DSGVO fällt, soweit die Datenverarbeitung

durch Rechtsvorschrift nicht speziell geregelt ist. Mit dieser Regelung sollen mögliche Gesetzeslücken vermieden werden, sodass keine Bereiche entstehen können, für die keine datenschutzrechtlichen Regelungen gelten.

Damit wird auch für solche Bereiche sichergestellt, dass im Grundsatz die für alle öffentlichen Stellen geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. Ausnahmen hierzu sind in diesem Gesetz in den §§ 15 und 16 geregelt. Darüber hinaus sind Abweichungen wie bisher spezialgesetzlich zu regeln.

Der Kritik der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens in der Verbandsanhörung an der in § 2 vorgesehenen erweiterten Anwendung ist entgegenzuhalten, dass es keine Bereiche ohne Datenschutzregime geben darf. Angesichts eines nunmehr fehlenden Vollgesetzes in Niedersachsen bleibt zweckmäßigerweise die Erweiterung der Anwendung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Alternativ müssten für diese Bereiche vollumfängliche eigene Datenschutzregelungen geschaffen werden.

Zu Abschnitt 2 (Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung):

Die allgemeinen Regelungen zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentlichen Stellen im Land Niedersachsen finden sich zukünftig in Artikel 6 Abs. 1 DSGVO. Dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 9 ff. NDSG.

Nach Artikel 6 Abs. 2, Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und e DSGVO haben die Mitgliedstaaten Regelungsbefugnisse bzw. Gestaltungsspielräume in dem dort genannten Umfang. Eine weitere Regelungsbefugnis besteht im Hinblick auf die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken gemäß Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 DSGVO.

Zu § 3 (Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten):

Mit § 3 wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 DSGVO geschaffen. Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft, was sich aus der Formulierung „wird festgelegt durch“ in Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO ergibt. Der Unions- oder der nationale Gesetzgeber hat eine Rechtsgrundlage zu setzen, wobei diese Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 3 DSGVO spezifische Bestimmungen enthalten kann, jedoch nicht muss. Diesem Regelungsauftrag wird nachgekommen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist nach der Vorschrift zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist allerdings nicht nur auf dieser Rechtsgrundlage zulässig, sondern auch auf der Grundlage der weiteren in Artikel 6 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Erlaubnistatbestände sowie auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung erlassenen bereichsspezifischen Regelungen.

Die Einwilligung als Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO unmittelbar.

§ 3 kann nicht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO herangezogen werden. Hier gelten die Regelungen des Artikels 9 Abs. 2 DSGVO.

Zu § 4 (Hinweis bei der Datenerhebung bei anderen Personen):

Der bisher in § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NDSG geregelte Grundsatz der Direkterhebung wird mit der Neufassung des Gesetzes nicht aufrechterhalten. Insofern wird der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung nicht entsprochen. Die Datenschutz-Grundverordnung enthält, ebenso wie die bisherige Richtlinie 95/46/EG, diesen Grundsatz nicht. Im Sinne einer Harmonisierung und der damit einhergehenden weitestgehenden 1 : 1-Anpassung an das EU-Recht wird auf die Beibehaltung des Grundsatzes, der mit dem bisherigen § 9 Abs. 1 Satz 3 NDSG ohnehin diverse Ausnahmen hatte, verzichtet. Materiell-rechtlich wird dieser Verzicht durch die mit der Datenschutz-Grundverordnung in den Artikeln 13 und 14 eingeführten umfangreichen Informationspflichten des Verantwortlichen kompensiert.

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält allerdings keine Regelung zur Information einer anderen Person (nicht die betroffene Person), bei der die Daten erhoben werden. Entsprechend der bisher geltenden Vorschrift (§ 9 Abs. 3 NDSG) soll eine solche Informationspflicht auch zukünftig normiert werden, um auch gegenüber einer anderen Person, bei der Daten erhoben werden sollen, ein größtmögliches Maß an Transparenz herzustellen (in Anlehnung an Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 DSGVO; hier wird eine Maßnahme zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung geregelt.

Zu § 5 (Verantwortung bei der Übermittlung personenbezogener Daten):

Zu Absatz 1:

Die Grundsätze der Datenverarbeitung sind in Artikel 5 Abs. 1 DSGVO niedergelegt. Nach Artikel 5 Abs. 2 DSGVO ist der Verantwortliche für die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze verantwortlich und nachweislichpflichtig.

Entsprechend dem bisherigen Recht (§ 11 Abs. 3 NDSG) soll die Verantwortlichkeit für die Übermittlung personenbezogener Daten im Fall eines Ersuchens durch eine öffentliche Stelle auf diese übertragen werden. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 4 Nr. 7 Halbsatz 2 DSGVO.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gilt nur für die Übermittlung an eine öffentliche Stelle und entspricht weitgehend dem bisherigen § 11 Abs. 2 NDSG. Die Regelung ist weiterhin erforderlich, da sich insbesondere bei einer aktenmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht immer sicherstellen lässt, dass eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Als Reaktion auf die Forderung der Niedersächsischen Direktorenvereinigung in der Verbandsanhörung wird nunmehr nicht mehr auf die „Unvertretbarkeit“ des Aufwandes (§ 11 Abs. 2 bisheriges NDSG), sondern auf die „Unverhältnismäßigkeit“ abgestellt. Grundsätzlich haben die Verantwortlichen aber ihre Aktenführung so einzurichten, dass eine Trennung möglichst erreicht werden kann. Ob ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt, kann in der Regel nur im Einzelfall entschieden werden; das ist eine Frage der Verwaltungspraktikabilität. Eine Präzisierung hierzu ist in einer abstrakt-generellen Gesetzesregelung entgegen der Forderung der Niedersächsischen Direktorenvereinigung nicht möglich. Nur wenn eine solche Trennung einen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen würde, dürfen ausnahmsweise auch nicht für den konkreten Zweck erforderliche Daten an eine öffentliche Stelle übermittelt werden. In diesem Fall ist zusätzlich eine Abwägung mit etwaigen entgegenstehenden Belangen der betroffenen bzw. anderen Personen vorzunehmen. Zum Schutz der Rechte der betroffenen bzw. anderen Personen unterliegen die nicht erforderlichen Daten dem Verbot einer weiteren Verarbeitung durch die Stelle, an die die Daten übermittelt wurden. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 DSGVO; es werden die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung näher spezifiziert.

§ 5 beschränkt sich auf Regelungen zur Verantwortlichkeit bei der Übermittlung personenbezogener Daten. Der in der Verbandsanhörung von der Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens geforderten Aufnahme von generellen Regelungen zu Übermittlungen kann nicht entsprochen werden. Die geforderten Regelungen sind unstatthaft, da sich die Zulässigkeit der Übermittlung nunmehr unmittelbar aus den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung ergibt. Das Gleiche gilt für die Prüfbite des Katholischen Büros Niedersachsens und der Forderung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bezüglich einer Vorschrift zu Übermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Bisher enthielt das Niedersächsische Datenschutzgesetz vier Übermittlungsvorschriften: § 11 innerhalb des öffentlichen Bereichs, § 13 außerhalb des öffentlichen Bereichs, § 14 außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und § 15 an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Während § 14 nunmehr von Kapitel V DSGVO abgedeckt wird, unterfallen die anderen Übermittlungen den allgemeinen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DSGVO. Die Datenschutz-Grundverordnung differenziert hier nicht zwischen den verschiedenen möglichen Bestandteilen des Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nr. 2 DSGVO. Insofern richtet sich die Zulässigkeit einer Übermittlung nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO und – da in der Regel eine Zweckänderung mit der Übermittlung einhergeht – nach Artikel 6 Abs. 4 DSGVO und den ergänzenden nationalen Regelungen (s. u. § 6). Dem nationalen Gesetzgeber steht es hingegen nicht zu, die Anwendung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung in einer eigenen Regelung zu „erläutern“.

Bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften wird weiterhin davon ausgegangen, dass diese - bei Beachtung des Artikels 91 DSGVO - ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen haben.

Zu § 6 (Zweckbindung, Zweckänderung):

Diese Vorschrift enthält die zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Ergänzungen im allgemeinen Recht im Hinblick auf den Grundsatz der Zweckbindung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO). Sie lässt die Zulässigkeit einer Zweckänderung aufgrund einer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 DSGVO) und die Feststellung einer zulässigen kompatiblen Zweckänderung nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 3 DSGVO durch den Verantwortlichen unberührt.

Im Wesentlichen erfolgen hier Regelungen über die Zweckbestimmung der Verarbeitung und die Zulässigkeit der Datenverarbeitung zu anderen Zwecken. Von der Regelung erfasst sind nicht nur die Fälle der Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken innerhalb der verantwortlichen Stelle, sondern auch die Fälle der Datenübermittlung, soweit diese zu einem anderen als dem Erhebungszweck erfolgt und nicht auf Spezialgesetze gestützt werden kann.

Zu Absatz 1:

Der Zweck einer Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen umfasst auch die in Nummer 1 genannten Zwecke zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen und die in Nummer 2 genannten Zwecke zur Ausbildung und Prüfung. Absatz 1 stellt daher ähnlich wie der bisherige § 10 Abs. 3 NDSG klar, dass eine Verarbeitung zu den genannten Zwecken keine

zweckändernde Datenverarbeitung ist, sondern diese Zwecke jeder Datenverarbeitung einer öffentlichen Stelle immanent sind und eine diesbezügliche Verarbeitung zulässig ist. Für Ausbildungs- und Prüfungszwecke gilt dies nach Nummer 2 jedoch nur, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten überwiegen. Im Gegensatz zum bisherigen § 10 Abs. 3 Satz 2 ist ein „offensichtliches“ Überwiegen nicht mehr erforderlich, womit die Interessen der betroffenen Person gestärkt werden sollen. Insbesondere bei vervielfältigten Prüfungsaufgaben, die von einem größeren Kreis von Prüflingen bearbeitet werden, dürften in der Regel die Interessen der betroffenen Person gegenüber dem Interesse der öffentlichen Stelle überwiegen. Letztere hat dann eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten vorzunehmen. Entgegen der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung sollte die Notwendigkeit einer Anonymisierung nicht in den Gesetzestext aufgenommen werden, da diese nicht nur hier, sondern in allen Fällen der Unzulässigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten, ohne dass dieses ausdrücklich geregelt werden müsste, die logische Konsequenz ist, sofern der Verantwortliche nicht gänzlich auf die Verarbeitung der Daten verzichten möchte.

Unter die in Nummer 1 genannten Kontrollbefugnisse fällt auch die parlamentarische Kontrolle.

Die Befugnis für diese Regelung ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 DSGVO. Danach dürfen im mitgliedstaatlichen Recht die Zwecke der Verarbeitung festgelegt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 macht von dem in Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 DSGVO eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch. Danach dürfen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem Zweck, für den die Daten erhoben wurden, vereinbar ist, nationale Regelungen erlassen, soweit die nationale Regelung eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Abs. 1 DSGVO genannten Ziele darstellt. Daneben sind unmittelbar in Artikel 6 Abs. 4 DSGVO zulässige Zweckänderungen geregelt, insbesondere befindet sich der bisher in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NDSG geregelte Fall der Einwilligung der betroffenen Person nunmehr dort (Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 DSGVO). Die im bisherigen § 10 Abs. 2 NDSG zugelassenen Zweckänderungen sollen auch zukünftig als Befugnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle normiert werden, soweit dieses nach der Datenschutz-Grundverordnung weiterhin zulässig ist. Als nicht zulässig erscheint insbesondere die Aufrechterhaltung des bisherigen § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NDSG, also eine generelle Zulässigkeit einer Zweckänderung, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt. Die mitgliedstaatliche Regelungsbefugnis für die in § 6 Abs. 2 geregelten Tatbestände ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 DSGVO in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 DSGVO.

Im Einzelnen werden die Tatbestände des § 6 Abs. 2 im Schwerpunkt auf folgende Normen der Datenschutz-Grundverordnung gestützt:

Nummer 1: Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 Buchst. c und e

Nummer 2: Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 Buchst. c und d

Nummer 3: Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 Buchst. i Fall 2

Nummer 4: Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e

Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben wurden, ist nach Nummer 1 zulässig, soweit und solange die Datenverarbeitung zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr von erheblichen Nachteilen für das Wohl des Bundes oder eines Landes erforderlich ist. Aufgrund der Forderungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung wurden die Begrifflichkeit „unmittelbare Gefahr“ in „konkrete Gefahr“ geändert und das Wort „erheblich“ eingefügt. Das Wohl des Bundes oder eines Landes umfasst nur wesentliche Interessen dieser Gebietskörperschaften. Das sind solche, die den Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates betreffen. Hierzu zählt vor allem die innere oder äußere Sicherheit des Bundes oder eines Landes, ferner die freundschaftlichen Beziehungen zu einem anderen Staat oder zu supranationalen Organisationen. Das Wohl eines bestimmten Teilbereichs, z. B. der jeweiligen Regierung, ist für sich genommen nicht geschützt. Allerdings können aufgrund von Funktionsstörungen einzelner Organe dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile drohen. Fiskalische Interessen genügen nur dann, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Staatsapparates oder wichtige Leistungen des Staates infrage gestellt werden (Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, BDSG, 8. Auflage, 2014, § 19 Rn. 87-90).

Eine erforderliche Zweckänderung wird nach Nummer 2 zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Strafvollstreckung oder zur Vollstreckung von Geldbußen zugelassen. Mit der gegenüber der bisherigen Fassung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) veränderten Formulierung ist keine materiell-rechtliche Änderung beabsichtigt. Das bisher ausdrücklich genannte Merkmal der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung umfasst die rechtmäßige Erstverarbeitung und gilt, ohne dass dieses ausdrücklich geregelt werden müsste, für alle Tatbestände des Absatzes 2, genauso wie bei den unmittelbar anzuwendenden Tatbeständen des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO. Nach

Nummer 3 ist eine Zweckänderung bei Erforderlichkeit zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person zugelassen.

Bei Nummer 4 ist eine Überprüfung der Daten nur dann erforderlich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Daten sprechen.

In den Nummern 5 und 6 sind Fälle von Zweckänderungen geregelt, die zum Schutz der betroffenen Person zulässig sind. Diese Tatbestände werden auf Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 Buchst. i Fall 1 DSGVO gestützt. Bei Nummer 5 wird die Voraussetzung der mutmaßlichen Einwilligung der betroffenen Person des bisherigen § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nicht aufrechterhalten, zumal diese durch die Informationspflichten nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 DSGVO kompensiert wird. Nummer 6 entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5.

Im Gegensatz zu den Nummern 1 bis 4 gibt es bei den Zweckänderungen nach den Nummern 5 und 6 auch keine Ausnahme von der Informationspflicht (vgl. Absatz 5).

Für die zweckändernde Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO gilt ebenso Absatz 2 neben dem unmittelbar anwendbaren Artikel 6 Abs. 4 DSGVO. Insofern gibt es keine Spezialvorschrift. Allerdings muss dabei die Erstverarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 2 DSGVO oder den auf Artikel 9 Abs. 2 basierenden Vorschriften zulässig sein. Dieses ergibt sich aus der Auslegung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und kann entgegen der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung nicht als ausdrückliche Regelung in das Niedersächsische Datenschutzgesetz aufgenommen werden.

Zu Absatz 3:

Ähnlich wie im bisherigen Gesetz (§ 10 Abs. 2 Satz 2 NDSG) soll eine zweckändernde Verarbeitung nach Absatz 2 nicht zulässig sein, wenn die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Berufsgeheimnisse sind Geheimnisse, die den Angehörigen der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) genannten Berufsgruppen (unter anderem Ärzte, Berufspsychologen, Rechtsanwälte, Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater, Suchtberater, Sozialarbeiter) in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden. Besondere Amtsgeheimnisse sind solche Geheimnisse, die über das im Verwaltungsverfahrenrecht geregelte allgemeine Amtsgeheimnis und die dienst- und arbeitsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten hinausgehen (wie das Steuergeheimnis, das Post- und Fernmeldegeheimnis oder das Statistikgeheimnis). Insofern wird hier eine Ausnahme von der Ausnahme (Absatz 2) vom Grundsatz der Zweckbindung geregelt. Die Zulässigkeit einer Zweckänderung auf der Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 DSGVO bleibt hingegen auch hier unberührt, was auch der bisherigen Rechtslage entspricht.

Zu Absatz 4:

Der bisherige § 10 Abs. 4 NDSG wird aufrechterhalten. Der Begriff der „Datensicherung“ wurde durch den Begriff der „Gewährleistung der Datensicherheit“ ersetzt. Der bisher verwendete Begriff „Datensicherung“ wird im IT-Bereich für Back-Ups und sonstige Maßnahmen der Sicherung gegen den Datenverlust verwendet. Hier hingegen ist Gegenstand der Regelung die Datensicherheit allgemein. Die Bestimmung einer solchen Zweckbegrenzung stellt wiederum eine Ausnahme von der Ausnahme (Absatz 2) vom Grundsatz der Zweckbindung dar. Damit ist auch sichergestellt, dass personenbezogene Daten, die beispielsweise zum Betrieb, zur Wartung und Aufrechterhaltung von IT-Systemen verarbeitet werden, keiner Zweckänderung zugänglich sind. Die Zulässigkeit einer Zweckänderung auf der Grundlage einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 DSGVO bleibt hingegen auch hier unberührt.

Zu Absatz 5:

Grundsätzlich besteht nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 DSGVO eine Informationspflicht des Verantwortlichen vor einer Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck. Die Weiterverarbeitung im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 und des Artikels 14 Abs. 4 DSGVO steht somit immer im Zusammenhang mit einer Zweckänderung. Gemäß Artikel 23 Abs. 1 DSGVO können die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 12 bis 22 beschränkt werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Artikel 23 Abs. 1 Buchst. a bis j genannten Aspekte sicherzustellen und die Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Für die Fälle des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 4, in denen eine zweckändernde Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 DSGVO zugelassen wurde, wird zur Absicherung der Erfüllung dieser Zwecke normiert, dass eine Information der betroffenen Person nicht erfolgt, soweit und solange der Zweck der Verarbeitung durch eine solche Information gefährdet würde. Erfasst sind Fallkonstellationen, in denen die Information zu einer Vereitelung oder ernsthaften Beeinträchtigung des – legitimen – Verarbeitungszwecks führen würde, etwa weil eine verdeckte Ermittlung bekannt würde und die Information dazu genutzt werden könnte, weitere Feststellungen zu vereiteln oder gezielt beeinflussen zu können. Auch die aus der Information zu schlussfolgernden Erkenntnisse über Arbeitsweisen und Methoden der jeweiligen Behörde können zu einer entsprechenden Zweckgefährdung führen.

Die Ausnahme von der Informationspflicht wird auf dieselben oben zu Absatz 2 aufgeführten Buchstaben des Artikels 23 Abs. 1 DSGVO gestützt wie die Zulässigkeit der jeweiligen Zweckänderung.

Soweit und sobald eine Gefährdung der Verarbeitungszwecke nicht mehr besteht, hat die Information der betroffenen Person zu erfolgen.

Zu § 7 (Automatisierte Verfahren und gemeinsame Dateien):

Die in § 7 genannten Verfahren werden in der Praxis immer häufiger aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung eingesetzt. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz hat daher die Einführung einer entsprechenden Regelung im Rahmen der Verbandsanhörung empfohlen.

Die Regelung konkretisiert auf Artikel 6 Abs. 2 und 3 DSGVO gestützte besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung in den genannten Verfahren und Dateien. Davon unberührt bleibt die sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebende grundsätzliche Pflicht zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO stattzufinden hat.

Mit der Regelung sollen die Verantwortlichen Rechtssicherheit erhalten, unter welchen Voraussetzungen derartige Verfahren bzw. Dateien eingerichtet werden dürfen. Gleichzeitig sind ausreichende Vorgaben für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen erforderlich.

Hinsichtlich des in § 7 geregelten Falles eines automatisierten Abrufverfahrens wird die bisherige Regelung in § 12 NDSG abgelöst. Zusätzlich werden nunmehr mit dem zweiten Fall die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Einrichtung einer gemeinsamen automatisierten Datei geregelt. Es handelt sich in der Regel um Dateien, die durch eine öffentliche Stelle verwaltet werden, auf die aber unterschiedliche öffentliche Stellen zu unterschiedlichen Zwecken zugreifen und die Daten weiterverarbeiten sollen, ohne dass die verwaltende Stelle zwingend Kenntnis von dem Zugriff erlangt. Auch ist die Konstellation denkbar, dass sich die beteiligten Stellen wechselseitig Zugriffe auf gespeicherten Daten gestatten.

Derartige Verarbeitungen sind nur zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der beteiligten öffentlichen Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können.

Die Ausgestaltung gemeinsamer automatisierter Dateien zwischen zwei oder mehr Verantwortlichen wird unmittelbar durch Artikel 26 DSGVO geregelt. Da die Daten abrufende Stelle ohne Kenntnis oder Einflussnahme der speichernden Stelle über den gesamten Datenbestand verfügen kann, was für die betroffenen Personen ein hohes Risiko für deren Rechte und Freiheiten bedeuten kann, wird in der Regel in diesen Fällen von den Verantwortlichen eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO durchzuführen sein.

Der bisher hinsichtlich automatisierter Abrufverfahren in § 12 geregelte Gesetzesvorbehalt wird entgegen der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung nicht aufrechterhalten. Die umfangreichen Sicherungsmaßnahmen, die die Datenschutz-Grundverordnung vorsieht, machen diese formale Vorgabe entbehrlich. Auch im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen bei der Digitalisierung der Verwaltung ist daran nicht mehr festzuhalten. Zusätzlich würde eine solche Vorgabe die länderübergreifende Zusammenarbeit, wie sie insbesondere beim Dataport-Verbund erfolgt, erschweren.

Die Verantwortlichkeit für den automatisierten Abruf ist in § 5 Abs. 1 Satz 5 geregelt.

Zu Abschnitt 3 (Rechte der betroffenen Person):

Zu § 8 (Beschränkung der Informationspflicht nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 DSGVO):

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht in Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 umfängliche Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen bei der Erhebung personenbezogener Daten vor. Dabei regelt Artikel 13 Abs. 1 und 2 DSGVO die Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 DSGVO die Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Auf diese Weise sollen ein größtmögliches Maß an Transparenz hergestellt und die betroffenen Personen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte umfassend wahrzunehmen. Da es nach der bisherigen Rechtslage keine entsprechenden umfangreichen Informationspflichten gab, bestand bisher auch keine Notwendigkeit, Ausnahmen dazu zu regeln.

Die Pflicht zur Information über die Datenverarbeitung darf nach der Datenschutz-Grundverordnung nur unter engen Voraussetzungen beschränkt werden. Artikel 23 Abs. 1 DSGVO gibt den Maßstab für derartige Beschränkungen vor. Die Beschränkungen in § 8 werden im Schwerpunkt auf folgende Tatbestände des Artikels 23 Abs. 1 gestützt:

§ 8 Nr. 1: Artikel 23 Abs. 1 Buchst. c und e

§ 8 Nr. 2: Artikel 23 Abs. 1 Buchst. d und e

§ 8 Nr. 3: Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e und i.

Die Beschränkungen beachten den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten und stellen in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen dar.

Die Verantwortlichen haben zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine Gefährdung im Sinne der in § 8 geregelten Tatbestände besteht. In seiner Ermessensentscheidung („kann“) hat der Verantwortliche immer auch eine Interessensabwägung vorzunehmen. Soweit und sobald eine Gefährdung nicht mehr vorliegt, ist die entsprechende Information zu erteilen.

Die Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung nach einer Frist, innerhalb derer nach Wegfall des Hinderungsgrundes die Information zu erteilen ist, würde zulasten der betroffenen Person dem Verantwortlichen mehr Zeit gewähren und ist daher abzulehnen.

Zu § 8 Nr. 1 wird im Grundsatz auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 verwiesen.

Weitere Beschränkungen der Informationspflicht, wie es die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) in der Verbandsanhörung fordert, sind abzulehnen. Der von der AG KSV genannte neue § 82 SGB X eignet sich nicht als Vorbild für ein allgemeines Gesetz; Spezialgesetze können hingegen gegebenenfalls weitere Tatbestände enthalten.

Unberührt bleiben die in Artikel 13 Abs. 4 sowie Artikel 14 Abs. 5 DSGVO normierten Ausnahmen von der Informationspflicht. Der unmittelbar geltende Artikel 14 Abs. 5 Buchst. d DSGVO umfasst lediglich den Tatbestand des Berufsgeheimnisses, sodass darüber hinaus für Sachverhalte, die geheim zu halten sind, § 8 Nr. 3 gilt.

Ein Absehen von der Information bei unverhältnismäßigem Aufwand ist nur in den Fällen des unmittelbar geltenden Artikel 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO zulässig. Einer entsprechenden Forderung der AG KSV in der Verbandsanhörung generell bei unverhältnismäßigem Aufwand von einer Information absehen zu dürfen, kann daher nicht nachgekommen werden.

Zu § 9 (Beschränkung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 DSGVO):

Zu Absatz 1:

In den Fällen, in denen sich eine nach Artikel 15 DSGVO verlangte Auskunft auf personenbezogenen Daten bezieht, die an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden übermittelt wurden, ist vor der Auskunftserteilung diesen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Andere zur Verfolgung von Straftaten zuständige Stellen im Sinne der Nummer 1 sind insbesondere die Finanzbehörden, die nach § 386 der Abgabenordnung (AO) bei Verdacht einer Steuerstraftat ermitteln.

Satz 2 regelt, dass die Gelegenheit zur Stellungnahme den in Nummer 3 genannten Behörden nur gegeben werden muss, wenn die Erteilung der Auskunft die Sicherheit des Bundes berühren könnte.

Durch die Einholung einer Stellungnahme erhalten die Verantwortlichen die Informationen, die sie in diesen Fallkonstellationen für eine sachgerechte Entscheidung nach Absatz 2 benötigen. Insofern ist die Regelung zweckmäßig und wird trotz der Kritik der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung aufrechterhalten. Die Stellungnahme ist jedoch – anders als bei einem Zustimmungserfordernis – nicht bindend. Satz 3 regelt den umgekehrten Fall einer Auskunft über personenbezogene Daten, die von einer Behörde nach Satz 1 übermittelt wurden.

Zweck dieser Regelung ist, dass die betroffene Person nicht über andere Behörden das erfahren soll, was ihr die Sicherheitsbehörden oder Nachrichtendienste nicht direkt mitteilen würden. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 23 Abs. 1 Buchst. a bis e DSGVO.

Zu Absatz 2:

Die Regelung entspricht teilweise dem bisherigen § 16 Abs. 4 NDSG. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO darf nur unter den engen Voraussetzungen von Artikel 23 Abs. 1 DSGVO beschränkt werden.

Die Beschränkungen des Auskunftsrechts nach Satz 1 sind identisch mit den Beschränkungen der Informationspflicht in § 8 und werden auf dieselben oben aufgeführten Tatbestände des Artikels 23 Abs. 1 DSGVO gestützt. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird im Grundsatz auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 verwiesen.

Neu gegenüber der bisherigen Regelung in § 16 Abs. 4 NDSG ist die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Danach können Auskünfte abgelehnt werden, soweit und solange dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten notwendig ist. Diese Tatbestände fallen grundsätzlich, d. h. wenn sie durch die zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei und der Justiz, verfolgt und geahndet werden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680. Soweit solche personenbezogenen Daten (auch) von Behörden verarbeitet werden, für die die Datenschutz-Grundverordnung gilt, müssen die Auskunftsrechte (und Informationspflichten, siehe oben zu § 8, sowie Benachrichtigungspflichten, siehe unten zu § 10) der betroffenen Personen im vergleichbaren Maß wie im Bereich der Richtlinie eingeschränkt werden.

Gefährdet die Auskunftserteilung diese Ziele, kann sie unterbleiben, soweit und solange eine solche Gefährdung besteht. Die Verantwortlichen haben zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine Gefährdung im Sinne der in Satz 1 geregelten Tatbestände besteht. In seiner Ermessensentscheidung („kann“) hat der Verantwortliche immer auch eine Interessensabwägung vorzunehmen. Soweit und sobald eine Gefährdung nicht mehr vorliegt, ist die entsprechende Auskunft zu erteilen.

Nach Satz 2 kann eine Auskunft auch abgelehnt werden, wenn die Daten ausschließlich zu Zwecken der Gewährleistung der Datensicherheit (zum Begriff siehe oben zu § 6 Abs. 4) oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen eine Verarbeitung zu anderen Zwecken geschützt sind und wenn die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Hierbei handelt es sich etwa um Protokolldateien und andere automatisierte Ereignisdokumentationen, Datenspiegelungen zur Erhöhung der Verfügbarkeit, Verfahren der Datensicherung oder Zwischenspeicherungen zur Erhöhung der Verarbeitungsgeschwindigkeit, welche die eigentlichen Daten lediglich spiegeln oder kopieren.

Eine Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 DSGVO erfolgt durch die Regelung nicht, denn die im Rahmen von Maßnahmen der Datensicherheit oder Datenschutzkontrolle gespeicherten Daten weichen nicht von den Primärdaten ab, hinsichtlich derer ein umfassender Auskunftsanspruch gemäß Artikel 15 DSGVO besteht. Insofern ist die diesbezügliche Kritik der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung mangels Beschwertheit der betroffenen Person nicht berechtigt.

Damit wird die betroffene Person durch diese klarstellende Regelung nicht wesentlich in ihren Rechten beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr, als dass - abweichend vom bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 2 NDSG - die Auskunft nur abgelehnt werden darf, wenn die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Zu Absatz 3:

Die Regelung ist dem bisherigen § 16 Abs. 5 NDSG nachgebildet. Sie stellt sicher, dass nicht durch die Mitteilung der Gründe, auf die die Ablehnung eines Antrags auf Auskunft gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Aus § 11 ergibt sich, dass, soweit die Ablehnung der Auskunft nicht begründet wird, die Gründe dafür aktenkundig zu machen sind.

Zu Absatz 4:

In Satz 1 wird nunmehr zum Schutz der Rechte der betroffenen Person, der eine Auskunft nicht erteilt wird, geregelt, dass die Auskunft auf ihr Verlangen der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde zu erteilen ist. Die Regelung stellt damit als Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Abs. 2 DSGVO sicher, dass die Rechte der betroffenen Person angemessen gewahrt bleiben. Satz 2 regelt, inwieweit wiederum die von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz geleitete Behörde Mitteilungen an die betroffene Person machen darf.

Die Regelung wurde aufgrund der Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung überarbeitet, sodass nunmehr keine Einschränkung der an die von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde zu erteilenden Informationen besteht.

Das Akteneinsichtsrecht aus dem bisherigen § 16 Abs. 3 NDSG wurde hier gestrichen, da das umfassend in Artikel 15 DSGVO geregelte Auskunftsrecht bereits die Akteneinsicht umfasst.

Es besteht folglich weiterhin die Alternative, statt der Erteilung einer Auskunft Einsicht in Akten zu gewähren. Dies gilt insbesondere zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person, aber auch in den Fällen, in denen die Erteilung einer Auskunft gegenüber der Gewährung einer Akteneinsicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand beim Verantwortlichen führen würde. Der Verantwortliche entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Artikels 12 DSGVO nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt sowohl für Akten in Papierform als auch für elektronisch geführte Akten.

Zu § 10 (Beschränkung der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 DSGVO):

Die Pflicht der Verantwortlichen zur Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit voraussichtlich hohem Risiko nach Artikel 34 DSGVO darf nur unter den engen Voraussetzungen von Artikel 23 Abs. 1 DSGVO beschränkt werden. Da es nach der bisherigen Rechtslage keine entsprechende Benachrichtigungspflicht des Verantwortlichen gab, bestand bisher auch keine Notwendigkeit, Ausnahmen dazu zu regeln.

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen den Beschränkungen bei der Informationspflicht in § 8 und beim Auskunftsrecht in § 9 und werden auf dieselben Tatbestände des Artikels 23 Abs. 1 DSGVO gestützt. Zu § 10 Nr. 1 wird im Grundsatz auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 verwiesen.

Zusätzlich kann nach Nummer 4 die Benachrichtigung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterbleiben, soweit und solange die Benachrichtigung die Sicherheit von automatisierten Informationssystemen gefährden würde. Dieses wird auf Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO gestützt. Die

zunehmende Bedeutung der Digitalisierung für die Verwaltung erhöht auch das Risiko, dass eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit von automatisierten Informationssystemen zu einer Gefährdung der gesamten Verwaltungstätigkeit führen kann. Das könnte insbesondere der Fall sein, soweit und solange die Benachrichtigung eine Sicherheitslücke offenlegen würde, die das Gesamtsystem auch an anderen Stellen gefährden und somit vor einer abschließenden Behebung nicht bekannt werden sollte. Andernfalls könnte die Benachrichtigung zu einer Gefährdung der IT-Systeme insgesamt führen und gegebenenfalls die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gefährden. Eine funktionsfähige Verwaltung ist ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, vergleichbar mit den dort beispielhaft aufgeführten Zielen.

Gefährdet die Benachrichtigung diese Ziele, kann sie unterbleiben, soweit und solange eine solche Gefährdung besteht. Die Verantwortlichen haben zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine Gefährdung im Sinne der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Tatbestände besteht. In seiner Ermessensentscheidung („kann“) hat der Verantwortliche immer auch eine Interessensabwägung vorzunehmen. Soweit und sobald eine Gefährdung nicht mehr vorliegt, hat die entsprechende Benachrichtigung zu erfolgen.

Unberührt bleiben die in Artikel 34 Abs. 3 DSGVO geregelten Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht.

Zu § 11 (Dokumentationspflicht bei der Beschränkung von Rechten der betroffenen Person):

Wenn der Verantwortliche ein Recht der betroffenen Person nicht gewährt, dann hat er die Gründe dafür zu dokumentieren. Dies gilt sowohl für die Ausnahmetatbestände nach § 8, § 9 Abs. 2 und § 10 als auch für Ausnahmetatbestände, die sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, insbesondere aus Vorschriften in Kapitel III. Die Dokumentationspflicht ergibt sich bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip für ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln. Insofern handelt es sich um eine klarstellende Vorschrift.

Diese Regelung wird aufgrund der Hinweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung aufgenommen, die auf mögliche Defizite bei der Dokumentation in der Praxis hinweist.

Zu Abschnitt 4 (Besonderer Datenschutz):

Zu den §§ 12 bis 14:

Die §§ 12 bis 14 befassen sich mit Datenverarbeitungen, die dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterfallen.

Zu § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen):

Die Regelungsbefugnis für § 12 ergibt sich aus der Öffnungsklausel des Artikels 88 DSGVO. Dieser überlässt es den Mitgliedstaaten, spezifischere Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext zu schaffen. Die Möglichkeit, den Arbeitnehmerdatenschutz – wie bisher in § 24 NDSG – fortzuführen, wird wahrgenommen.

Zu Absatz 1:

Die Regelung des bisherigen § 24 Abs. 1 NDSG wird inhaltlich beibehalten, um den Gleichklang der Vorschriften für beamtete und nicht beamtete Beschäftigte des öffentlichen Bereichs zu gewährleisten. Für die beamteten Beschäftigten gilt vorrangig das Niedersächsische Beamtengesetz, das bezüglich der genannten Vorschriften für die nicht beamteten Beschäftigten für entsprechend anwendbar erklärt wird, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des bisherigen § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NDSG wird inhaltlich beibehalten. Sie wurde geschaffen, um den Besonderheiten von Daten aus ärztlichen und psychologischen Untersuchungen und Tests Rechnung zu tragen, die im Bewerbungsverfahren erhoben werden. Im Rahmen der Regelungsoption des Artikels 88 DSGVO soll die Vorschrift fortgelten. Die schriftliche Information nach Satz 2 umfasst nicht solche per E-Mail.

Die bisherige Regelung in § 24 Abs. 2 Satz 3 NDSG über die Weiterverarbeitung kann nicht aufrechterhalten werden. Es dürfen keine bereichsspezifischen Regelungen zur Einwilligung wie z. B. das Erfordernis der Schriftform getroffen werden. Artikel 7 DSGVO gibt keinen Spielraum für nationale Einschränkungen, sodass der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung nach Aufrechterhaltung des Schriftformerfordernisses nicht gefolgt werden kann. Die Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung ergibt sich aus den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes. Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Zweckänderung bei Einwilligung nach der allgemeinen Regelung des Artikels 6 Abs. 4 Fall 1 DSGVO möglich ist. Die Anwendung der Regelung des § 6 Abs. 2 zur zulässigen Zweckänderung ist gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen. Der zumindest theoretisch denkbare Fall des Artikels 6 Abs. 4 Fall 3 DSGVO kann national nicht ausgeschlossen werden.

Die Landesdatenschutzbeauftragte hat darüber hinaus angeregt, Vorgaben für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten zu normieren, wie etwa die Bestimmung konkreter Verarbeitungszwecke. Dies wird bereits sichergestellt durch den in § 12 Abs. 1 NDSG enthaltenen Verweis auf die personalaktenrechtlichen Vorschriften

der §§ 88 ff. NBG. Die dort vorgesehenen an die Datenschutz-Grundverordnung angepassten Regelungen werden als ausreichend angesehen.

Der vom Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB) geäußerten Bitte um Übernahme einer Regelung entsprechend § 26 Abs. 7 BDSG 2018 wird angesichts der bereits in § 2 Nr. 1 getroffenen Regelung nicht gefolgt, da § 2 Nr. 1 nach der Gesetzessystematik auch § 12 abdeckt.

Ebenso ist die vom NBB geforderte Regelung entsprechend § 26 Abs. 4 BDSG im Niedersächsischen Datenschutzgesetz obsolet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen ist nach der Regelung in § 88 Abs. 1 Satz 1 NBG erlaubt, welche in § 12 Abs. 1 auch für nicht beamtete Beschäftigte für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Dass die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten unberührt bleiben, bedarf, entgegen der Forderung des NBB, ebenfalls keiner ausdrücklichen Regelung im Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Die vom NBB angeregten Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz für Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes wären hingegen im Bundesdatenschutzgesetz bzw. in einem Spezialgesetz des Bundes zu verorten.

Zu § 13 (Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken):

§ 13 regelt die spezifischen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungszwecke. Die Regelungsbefugnis für § 13 ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 89 DSGVO. Gemäß Artikel 89 Abs. 1 DSGVO unterliegt die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß der Datenschutz-Grundverordnung. Geeignete Garantien sind in erster Linie technische und organisatorische Maßnahmen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird.

Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke ohne ausdrückliche Einwilligung (vgl. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO) der betroffenen Person bedarf es gemäß Artikel 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO einer nationalen Regelung.

Von der in § 13 geregelten Verarbeitung ist zugleich die Weiterverarbeitung umfasst, da nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b Halbsatz 2 DSGVO eine Weiterverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke nicht als unvereinbar mit den Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, gilt. Eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Zweck gemäß Artikel 6 Abs. 4 Fall 3 DSGVO erübrigt sich daher. Die Vorgaben zur Zweckbindung im bisherigen Recht, die für ein Forschungsvorhaben gespeicherten oder übermittelten Daten nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeiten zu dürfen (bisher § 25 Abs. 3 NDSG), werden in der Datenschutz-Grundverordnung abgelöst durch den allgemeinen Zweckbindungsgrundsatz in Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b Halbsatz 1 DSGVO. Eine zulässige Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 3 DSGVO durch den Verantwortlichen erscheint in der Regel ausgeschlossen, da es insbesondere regelmäßig an einer Verbindung zwischen den Zwecken im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 Fall 3 Buchst. a DSGVO fehlen dürfte, daher der Verantwortliche eine Kompatibilität verneinen müsste.

Gegenüber dem bisher geltenden Recht wurde die Regelung – Artikel 89 DSGVO entsprechend – um den Bereich der historischen Forschung ergänzt.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wurde aufgrund der Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung eine Regelung eingeführt, die die Verarbeitung zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken grundlegend regelt und die für Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO und sonstige Daten nunmehr gleichermaßen gilt. Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben und eine Übermittlung an andere Stellen zu diesem Zweck zulässig ist.

Nach Satz 1 ist eine Datenverarbeitung zulässig, wenn die Art und Verarbeitung der Daten darauf schließen lassen, dass ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen der Verarbeitung der Daten für das Forschungsvorhaben nicht entgegensteht oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegt. Damit wird ein angemessener Ausgleich zwischen grundsätzlich gleichrangigen Grundrechtspositionen, der Forschungsfreiheit einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits gewährleistet. Die Regelung umfasst alle personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO. Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten wird das Interesse der betroffenen Person in der Regel entsprechend höher anzusetzen sein, sodass auf der anderen Seite das Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens wiederum noch stärker sein muss, um ein Überwiegen bejahen zu können.

Das Ergebnis der Interessenabwägung und seine Begründung sind nach Satz 2 aufzuzeichnen. Nach Satz 3 ist die oder der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 DSGVO über die Verarbeitung zu unterrichten.

Zu Absatz 2:

Die Vorgaben zur Anonymisierung (Satz 1) und zur grundsätzlichen Trennung der Hilfsmerkmale von den Einzelangaben (Satz 2) stellen geeignete Garantien zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne des Artikels 89 Abs. 1 DSGVO dar. Der Begriff der Anonymisierung ist in Artikel 89 Abs. 1 Satz 4 DSGVO beschrieben. Es handelt sich demnach um eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, bei der die Identifizierung betroffener Personen nicht oder nicht mehr möglich ist. Angesichts der Beschreibung in Artikel 89 Abs. 1 Satz 4 DSGVO, die jedoch nicht Aufnahme in den Katalog der Begriffsbestimmungen in Artikel 4 DSGVO gefunden hat, kann der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung nach einer Legaldefinition des Begriffs im Niedersächsischen Datenschutzgesetz nicht entsprochen werden.

Eine Anonymisierung ist vorzunehmen, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist.

Was bisher in § 25 Abs. 4 Halbsatz 2 als Pflicht zur Löschung von Merkmalen, mit denen ein Bezug auf eine bestimmte natürliche Person hergestellt werden kann, geregelt war, ergibt sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, wobei hier auch der zweite Halbsatz der Regelung zu beachten ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 spezifiziert die Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf deren Veröffentlichung, indem zum Schutz der Rechte der betroffenen Person nur im besonderen Ausnahmefall eine personenbezogene Darstellung der Forschungsergebnisse zugelassen wird. Neben dem Fall der Einwilligung soll dies, wie bisher (§ 25 Abs. 5 NDSG) nur zulässig sein, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 89 Abs. 1 DSGVO.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 lässt die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken an Empfängerinnen und Empfänger, auf die die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung finden, unter bestimmten Voraussetzungen zu. Diese müssen sich verpflichten, die Daten ausschließlich für das von ihnen bezeichnete Forschungsvorhaben zu verwenden und die in den Absätzen 1 bis 3 normierten Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person im Sinne des Artikels 89 Abs. 1 DSGVO zu beachten. Diese Regelung folgt dem bisherigen § 25 Abs. 7 Satz 1 NDSG. Sie gewährleistet, dass auch bei Datenempfängerinnen und Datenempfängern außerhalb des Anwendungsbereichs des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes derselbe Schutzstandard für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gilt wie bei Empfängerinnen und Empfängern im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Nach Satz 1 ist es außerdem erforderlich, dass sich die Empfängerin oder der Empfänger verpflichtet, Schutzmaßnahmen nach § 17 oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen.

Satz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 25 Abs. 7 Satz 2 NDSG. Die Anzeigepflicht gegenüber der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde ermöglicht Kontrollmaßnahmen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kontrollinstanzen. Eine Pflicht der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde zur Reaktion auf die Anzeige soll damit weiterhin nicht begründet werden. Insofern ist die diesbezügliche Kritik der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung am Aufrechterhalten der bisherigen Regelung nicht nachzuvollziehen.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, sofern die Empfängerin oder der Empfänger in deren sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich fällt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch nicht bestehen. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 89 Abs. 2 DSGVO. Dieser erlaubt es den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von den Rechten der betroffenen Person insoweit vorzusehen, als diese Rechte zulässige, im öffentlichen Interesse liegende Forschungsvorhaben voraussichtlich unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind. Die in Artikel 89 Abs. 1 DSGVO genannten Bedingungen und Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sind dabei zu beachten. Dies entspricht der in der Datenschutz-Grundverordnung angelegten Privilegierung der Forschung. Dabei kommt es allerdings immer auf den Einzelfall an, so muss z. B. das Recht auf Berichtigung das Forschungsvorhaben unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahme für die Erfüllung der Forschungszwecke notwendig sein, was nur in Ausnahmefällen, z. B. in einem bereits sehr weit gediehenen Stadium eines Forschungsvorhabens bei Daten, deren Richtigkeit für das Ergebnis der Forschungsarbeit nicht entscheidend ist, der Fall sein dürfte. Insofern ist die Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung nach einer generellen Streichung der Ausnahme von dem Recht auf Berichtigung sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu § 14 (Videoüberwachung):

§ 14 regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen. Die Zwecke, zu denen öffentliche Stellen eine Videoüberwachung durchführen dürfen (vgl. bisherige Fassung des § 25 a NDSG), werden beibehalten und ergänzt.

Nach dem Regelbeispiel des Artikels 35 Abs. 3 Buchst. c DSGVO ist vor einer systematischen umfangreichen Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Zu Absatz 1:

Gestützt auf Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO ist die Videoüberwachung und die weitere Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten zulässig zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe der jeweils zuständigen öffentlichen Stelle, sofern die Videoüberwachung dazu erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen. Dass eine „weitere Verarbeitung“ nicht die Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken umfasst, ergibt sich bereits aus Satz 3.

Zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe der jeweils zuständigen öffentlichen Stelle gehören zumindest mittelbar auch der Schutz der Personen, die dieser Stelle angehören oder sie aufsuchen sowie der Schutz von Sachen, die zu dieser Stelle oder den sie angehörenden oder aufsuchenden Personen gehören. Die Wahrnehmung des Hausrechts dient der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stelle und damit zumindest mittelbar deren Aufgabenerfüllung. Zur Wahrnehmung des Hausrechts gehört auch die Kontrolle von Zugangsberechtigungen. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden in Satz 2 Nrn. 1 bis 3 diese Teilaspekte öffentlicher Aufgaben ausdrücklich erwähnt.

Die bei der Videoüberwachung entstehenden Bildaufnahmen stellen keine biometrischen Daten dar. Vom Begriff der biometrischen Daten werden nur solche Daten erfasst, die mittels spezieller technischer Verfahren gewonnen werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglichen (vgl. Artikel 4 Nr. 14 DSGVO und Erwägungsgrund 51 DSGVO). Insofern fallen diese Daten nicht unter Artikel 9 DSGVO. Das bedeutet auch, dass die Regelung in § 14 NDSG keine Rechtsgrundlage für eine entsprechende technische Bearbeitung von Bildaufnahmen darstellt. Auch die Zuordnung der Daten zu einer Person nach Absatz 3 bedeutet nicht, dass es sich um biometrische Daten im Sinne des Artikels 4 Nr. 14 DSGVO handelt. Vielmehr kann eine Zuordnung rein faktisch erfolgen, z. B. dadurch, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Dienstgebäude betreten, bekannt sind.

Satz 1 erfordert zu den bereits genannten Voraussetzungen eine Interessenabwägung. Insofern wird die bisherige Regelung (§ 25 a Abs. 2 Satz 1 NDSG) materiell aufrechterhalten. Die Voraussetzung der Erforderlichkeit auf der einen Seite und die Interessenabwägung auf der anderen Seite grenzen die Tatbestände der Videoüberwachung im notwendigen Maße ein, sodass die gebotene Einzelfallbetrachtung zu angemessenen Ergebnissen führen sollte. Insofern ist die Kritik der Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in der Verbandsanhörung an dem Erlaubnistatbestand des Satzes 1 zurückzuweisen.

Damit stellt Satz 1 eine ausdrückliche Befugnis zur Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mithilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und die weitere Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe dar. Öffentlich zugängliche Räume sind alle Bereiche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach dem Willen des Berechtigten grundsätzlich von jedermann betreten werden können.

Der Hauptanwendungsfall der Regelung ist die Videoüberwachung der öffentlichen Gebäude des Landes, der Kommunen sowie der anderen dem Anwendungsbereich gemäß den §§ 1 und 2 unterliegenden Stellen. Wie im bisherigen Recht wird zwischen der Beobachtung, d. h. Erhebung der Daten (bisher § 25 a Abs. 1 NDSG) und der weiteren Verarbeitung (bisher § 25 a Abs. 2 NDSG) unterschieden.

Satz 3 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung zur zweckändernden Weiterverarbeitung der durch die Videoüberwachung erhaltenen Daten (§ 25 a Abs. 2 Satz 2 NDSG). Wie bisher soll eine Zweckänderung möglich sein, wenn die Verarbeitung der Daten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder für Strafverfolgungszwecke erforderlich ist. Genauso wie bei § 6 Abs. 2 Nr. 1 ist nunmehr eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich. Wie im bisherigen Recht soll abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 2 eine Zweckänderung nur möglich sein, wenn die Verarbeitung für Strafverfolgungszwecke erforderlich ist, die sonstigen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecke sind damit ausgeschlossen. Die Regelung in Satz 3 macht von der Öffnungsklausel in Artikel 6 Abs. 4 Fall 2 DSGVO in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 Buchst. c und d DSGVO Gebrauch. Die Datenschutz-Grundverordnung gestattet eine Durchbrechung der Zweckbindung im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO, wenn diese in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten darstellt. Gegenüber der allgemeinen Vorschrift in § 6 Abs. 2 handelt es sich um eine die zulässige Zweckänderung einschränkende Spezialvorschrift für die Videoüberwachung. Die Zulässigkeit der Zweckänderung aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person (wie im bisherigen Recht) folgt nunmehr auch hier unmittelbar aus Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 DSGVO.

Der zweite Halbsatz des Satzes 3 erklärt § 6 Abs. 5 für entsprechend anwendbar. Eine Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 DSGVO über die Datenverarbeitungen zu einem anderen Zweck nach Satz 3 Halbsatz 1 erfolgt demnach nicht, soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde.

Zu Absatz 2:

Wie im bisherigen Recht (§ 25 a Abs. 3 NDSG) ist der Umstand der Videoüberwachung für die betroffenen Personen durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Zudem wird nunmehr bestimmt, dass die Information zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen soll. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass betroffene Personen so früh wie möglich von der Tatsache, dass bestimmte Bereiche videoüberwacht werden, Kenntnis nehmen und ihr Verhalten daran ausrichten können. Frühestmöglich bedeutet dabei, dass eine Information möglichst vor bzw. bei dem Betreten videoüberwachter Bereiche erfolgt.

Die Regelung dient der Transparenz des Vorgangs der Videoüberwachung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Die generellen Informationspflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen wurden durch Artikel 13 DSGVO deutlich erweitert und beziehen sich auch auf die bei einer Videoüberwachung verarbeiteten Daten. Auf den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die Informationen nach Artikel 13 DSGVO zu erhalten, ist hinzuweisen (Hinweisschilder, Internetauftritt etc.). Dabei handelt es sich nicht um eine Beschränkung der Verpflichtung zur Information, sondern um eine Konkretisierung, die erforderlich ist, um in den Fällen der Videoüberwachung die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung abzusichern.

Zu Absatz 3:

Artikel 35 Abs. 3 Buchst. c DSGVO schreibt für systematische umfangreiche Überwachungen öffentlich zugänglicher Bereiche die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Insofern wird die bisherige Regelung in § 25 a Abs. 6 abgelöst. Bei der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung ist der Rat der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten einzuholen (Artikel 35 Abs. 2 DSGVO). Artikel 35 Abs. 7 DSGVO regelt die allgemeinen (Mindest)Inhalte der Folgenabschätzung.

Absatz 3 konkretisiert die der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten mitzuteilenden Informationen. Es handelt sich bei den hier genannten mitzuteilenden Informationen um keine abschließende Aufzählung, was durch das Wort „insbesondere“ deutlich wird. Bereits aus dem Zweck der Regelung des Artikels 35 DSGVO ergibt sich, dass der oder dem Datenschutzbeauftragten, die oder der nach Artikel 35 Abs. 2 konsultiert wird, die im Einzelfall zur Durchführung der Konsultation erforderlichen Informationen (vgl. auch Artikel 35 Abs. 7 DSGVO) zur Verfügung zu stellen sind. Dazu zählen in der Regel die Eigenart der betreffenden Überwachung, ihr Umfang, Kontext und Zweck, also insbesondere

1. Informationen über die eingesetzten Videoaufzeichnungsanlagen (Bezeichnung, technische Ausstattung, z. B. Videokameras mit/ohne Übertragung, Hersteller, Zahl der Kameras),
2. die räumliche Ausdehnung der Überwachung (z. B. Standort der Anlage mit/ohne Zoom, automatisch/manuell schwenkbar, veränderbar/nicht veränderbar),
3. die Dauer der Aufzeichnung,
4. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Videoüberwachung und der erhebenden Stelle,
5. die Gewährleistung der Vertraulichkeit (Wer hat welche Zugriffsrechte auf die aufgezeichneten Daten? Wie werden unbefugte Zugriffe verhindert? Wie wird die Vertraulichkeit beim Transport bzw. der Übermittlung personenbezogener Daten gesichert?),
6. die Protokollierung (Werden Zugriffe auf die aufgezeichneten Daten und Datenübermittlungen automatisch protokolliert? Wie lange werden diese Protokolle aufgehoben? Ist ihre datenschutzgerechte Entsorgung gewährleistet?),
7. die Festlegung der Auswertungskriterien und des berechtigten Personenkreises (z. B. wer wertet wann welche (Protokoll)Daten zu welchem Zweck aus?) sowie
8. die vorgesehenen Löschroutinen (wann, wer, wie, Vernichtung der Datenträger, Nachweis).

Zu den §§ 15 und 16:

Die §§ 15 und 16 befassen sich mit Datenverarbeitungen, die nicht dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterfallen. Die Verarbeitungen von personenbezogenen Daten zum Zweck öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen sowie in Begnadigungsverfahren fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und damit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung. Gleichwohl sollen auch für die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Datenverarbeitungen die Grundprinzipien der Datenschutz-Grundverordnung und dieses Gesetzes gelten, wofür § 2 Nr. 2 Buchst. a und b Regelungen schafft. Allerdings bedarf es hier spezieller, die Regelungen der nach § 2 für anwendbar erklärten Datenschutz-Grundverordnung begrenzende Vorschriften.

Zu § 15 (Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen):

Die Vergabe öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen ist keine Tätigkeit, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO fällt. Die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung ist ein außergerichtlicher Gunstbeweis, den die Auszeichnungsverleiherin oder der Auszeichnungsverleiher demjenigen gewährt, den sie oder er für auszeichnungswürdig hält. Die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen vollzieht sich ohne Begründungszwang und Überprüfbarkeit in einem rechtlich nur wenig reglementierten Raum. Dieser besondere Charakter der Verleihung begründet spezielle datenschutzrechtliche Regelungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Verarbeitungsbefugnis der vorbereitenden Stelle im Hinblick auf die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Daten und bestimmt zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen eine strenge Zweckbindung.

Eine den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelung findet sich auch im bisher geltenden Recht (§ 27 NDSG). Mit Satz 1 wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten zu den genannten Zwecken geschaffen. Zur Vorbereitung der Entscheidung sind alle Daten erforderlich, die zur Beurteilung einer in sachlicher und persönlicher Hinsicht bestehenden (Auszeichnungs- oder Ehr-)Würdigkeit der betroffenen Person benötigt werden. Grundsätzlich zulässig ist auch die Verarbeitung von Daten besonderer Kategorien nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO, soweit spezialgesetzliches Recht dem nicht entgegensteht. Die Regelung wurde um den Begriff „Ehrungen“ erweitert, um klarzustellen, dass zum Beispiel auch solche Fälle erfasst werden, in denen ausgewählte Bürgerinnen und Bürger zu staatlichen Empfängen o. Ä. geladen werden.

Eine Verarbeitung der Daten ist jedoch nicht zulässig, wenn der Daten verarbeitenden Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person ihrer öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung oder der damit verbundenen Datenverarbeitung widersprochen hat. Damit wird sichergestellt, dass die Einschränkung der datenschutzrechtlichen Position der betroffenen Person nicht bei einem bekannten entgegenstehenden Willen dieser Person erfolgt. Satz 2 regelt - wie bisher -, dass öffentliche Stellen auf Anforderung der in Satz 1 genannten Stellen die erforderlichen Daten übermitteln dürfen. Dabei dürfte es sich regelmäßig um eine Zweckänderung handeln, die damit für ausnahmsweise zulässig erklärt wird. Die Feststellung der Ehrwürdigkeit der betroffenen Person erfordert eine möglichst umfassende Heranziehung entscheidungsrelevanter Daten, und zwar gerade solcher, die für andere Zwecke erhoben bzw. gespeichert worden sind.

Die Datenverarbeitung unterliegt nach Satz 3 dem Zweckbindungsgrundsatz für die in dieser Regelung genannten Zwecke der öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen, es sei denn, die betroffene Person willigt – gegebenenfalls nach der Maßnahme – in die Weiterverarbeitung ein. Damit wird klargestellt, dass eine zweckändernde Weiterverarbeitung nur aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 1 DSGVO erfolgen darf. Damit ist auch eine kompatible Zweckänderung nach Artikel 6 Abs. 4 Fall 3 DSGVO ausgeschlossen. Durch den zweiten Halbsatz des Satzes 3 wird klargestellt, dass auch die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht eine Durchbrechung des Grundsatzes der erweiterten Anwendbarkeit gemäß § 2 vor. Wie die bisherige Regelung (§ 27 Abs. 2 NDSG) sieht Absatz 2 eine Ausnahme vom Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO vor. Erweitert wird diese Regelung um weitere Ausnahmen von neu mit der Datenschutz-Grundverordnung eingeführten Betroffenenrechten. Im Einzelnen bestehen Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach Artikel 19 DSGVO, von der Hinweispflicht nach Artikel 21 Abs. 4 DSGVO und von der Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DSGVO, wobei der Fall des Artikels 13 DSGVO in der Regel ohnehin kaum einschlägig sein dürfte, da hier eine Erhebung bei der betroffenen Person selten vorkommen dürfte. Verfahren zur Verleihung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen sind in ihrer Gesamtheit zum Schutz öffentlicher und im Verfahren bekannt werdender persönlicher Interessen vertraulich, gerade auch gegenüber der betroffenen Person. Informations-, Hinweis- und Mitteilungspflichten oder Auskunftsrechte würden dem Wesen öffentlicher Ehrerweisungen widersprechen. Die Ausnahmen sind mit dem wichtigen öffentlichen Interesse an einer tragfähigen Auswahlentscheidung begründet, die eine vollumfängliche – auch die persönliche Integrität der möglicherweise auszuzeichnenden oder zu ehrenden Person umfassende - Würdigung voraussetzt.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hatte im Rahmen der Verbandsbeteiligung den Ausschluss der Betroffenenrechte nach Absatz 2 als zu pauschal und dem europarechtlichen Regelungsansatz widersprechend kritisiert. Sie hat unter Hinweis auf die Regelungen in anderen Bundesländern dafür plädiert, den Datenschutz mit Blick auf die Betroffenenrechte als zentralen Regelungsgegenstand der Datenschutz-Grundverordnung bei der Verarbeitung von Daten im Rahmen öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen im Vergleich zu dem bisher geltenden § 27 NDSG zu verbessern. Zudem hatte sie sich dafür ausgesprochen, im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung eine Lösfrist aufzunehmen, um sicherzustellen, dass Daten gelöscht werden, sobald eine Speicherung für den Verarbeitungszweck nicht mehr erforderlich ist. Diese Empfehlungen hat die Landesregierung nicht umgesetzt. Der Ausschluss der Betroffenenrechte ist beizubehalten, um tragfähige Auswahlentscheidungen nicht zu gefährden. Die Erfahrung zeigt, dass im Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung über die Würdigkeit der vorgeschlagenen Person um Auskunft ersuchte Personen oder Stellen nur unzureichende Informationen weitergeben, wenn sie mit einer späteren Preisgabe ihrer Stellungnahmen im

Rahmen eines Auskunftsanspruchs der betroffenen Person rechnen müssen. Im Hinblick darauf, dass der Bereich der öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen aus dem unmittelbaren Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen ist, widerspricht der vorliegende Ausschluss der Betroffenenrechte gerade nicht dem europarechtlichen Regelungsansatz. Regelungen anderer Bundesländer hält die Landesregierung in diesem Zusammenhang nicht für maßgeblich. Die Datenschutz-Grundverordnung regelt bereits in Artikel 5 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Artikel 17, deren Anwendbarkeit durch § 15 NDSG nicht ausgeschlossen ist, die Pflicht bzw. das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Eine zusätzliche Regelung im Niedersächsischen Datenschutzgesetz ist daher entbehrlich.

Zu § 16 (Begnadigungsverfahren):

Gnadenangelegenheiten sind Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO fallen. Das Gnadenrecht begründet eine dem Amt des Trägers des Gnadenrechts eigene Befugnis, eine Gestaltungsmacht besonderer Art. Der Begriff der Gnade impliziert, dass eine Verurteilte oder ein Verurteilter bzw. eine sonstige Gnadenempfängerin oder ein sonstiger Gnadenempfänger kein Recht auf Gnade hat. Dieser besondere Charakter des Gnadenrechts begründet spezielle datenschutzrechtliche Regelungen.

§ 16 ist die allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in Gnadensachen. Grundsätzlich gelten auch hier nach § 2 Nr. 2 Buchst. b die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und dieses Gesetzes, um dadurch ein möglichst einheitliches Datenschutzregime zu erhalten und die Rechtssicherheit zu fördern, was auch für den Bereich der Datenverarbeitung in Begnadigungsverfahren sinnvoll ist.

Satz 2 sieht eine Ausnahme von der Informationspflicht (Artikel 13 und 14 DSGVO), der Mitteilungspflicht (Artikel 19 DSGVO) und dem Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO) vor, sodass für diese Betroffenenrechte keine erweiterte Anwendung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung nach § 2 erfolgt. Wie bei § 15 wird auch hier der Fall des Artikels 13 DSGVO ohnehin selten einschlägig sein. Nach der bisherigen Regelung (§ 2 Abs. 8 NDSG) fand das Niedersächsische Datenschutzgesetz auf das Gnadenverfahren mit Ausnahme des Vierten Abschnitts (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz) keine Anwendung, somit bestand auch bisher kein Auskunftsrecht. Der Datenschutz-Grundverordnung vergleichbare Informations- und Mitteilungspflichten gab es nach dem bisherigen Recht ohnehin nicht.

Die Ausübung des Gnadenrechts ist weder an bestimmte normative Voraussetzungen gebunden, noch erfolgt eine gerichtliche Kontrolle (BVerfGE 25, 352, 361 ff). Die Gnadenträgerin oder der Gnadenträger entscheidet jeden Einzelfall frei, in eigener Verantwortung und ohne Rechtfertigungsdruck gegenüber der Legislative oder Judikative. Dieses überkommene Verständnis der Eigenverantwortlichkeit für Gnadenentscheidungen wäre empfindlich gestört, wenn die Gnadenträgerin oder der Gnadenträger der betroffenen Person Auskunft über die Gründe für den Ausgang der Gnadenentscheidung erteilen bzw. Akteneinsicht gewähren müsste. Insbesondere der dadurch entstehende Rechtfertigungszwang würde die Gnadenträgerin oder den Gnadenträger in ihrer oder seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Dies wäre mit dem Wesen des Gnadeninstituts nicht vereinbar.

Eine Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten findet wie nach dem bisherigen § 2 Abs. 8 NDSG statt.

Zu § 17 (Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten):

§ 17 wurde aufgrund der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung auf alle Verarbeitungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO erweitert.

§ 17 ist damit nunmehr eine allgemeine Regelung über Schutzmaßnahmen im Sinne der Ausnahmetatbestände nach Artikel 9 Abs. 2 DSGVO bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Mit § 17 wird hingegen nicht von den Ausnahmetatbeständen des Artikel 9 Abs. 2 DSGVO selbst Gebrauch gemacht; dieses kann entgegen der in der Verbandsanhörung geäußerten Vorstellungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz sachgerecht nur in den entsprechenden Fachgesetzen erfolgen. Die Regelung gilt zum einen für die besonderen Verarbeitungssituationen in diesem Abschnitt, sofern diese die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO beinhalten. Zum anderen gilt diese Regelung für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sofern diese keine spezielleren Regelungen zu Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 DSGVO enthalten; somit wird ein Auffangtatbestand geschaffen.

In allen Fällen der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO sind immer dem Risiko der Verarbeitung dieser Daten entsprechende Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien ist gemäß Artikel 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich untersagt. Dies sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie

genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Ausnahmetatbestände zu dem Verbot sind in Artikel 9 Abs. 2 DSGVO geregelt, wobei sich einige Ausnahmen unmittelbar aus Artikel 9 Abs. 2 DSGVO ergeben (siehe Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a, c, e und f DSGVO). Soweit die Mitgliedstaaten nach den übrigen Buchstaben des Artikels 9 Abs. 2 DSGVO Ausnahmen regeln dürfen, müssen diese regelmäßig Schutzmaßnahmen für die Daten vorsehen.

Unberührt bleiben die Regelungen in Artikel 25 DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) und Artikel 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung), die für alle Verarbeitungen gelten, somit auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO. Allerdings zeigen die Regelungen des Artikels 9 Abs. 2 DSGVO, dass hier besondere Anforderungen bestehen. Die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist sowohl bei Artikel 25 DSGVO als auch bei Artikel 32 DSGVO zu beachten. Bei besonders sensiblen Daten müssen die Maßnahmen ausreichend wirkungsvoll sein, insbesondere müssen die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 32 Abs. 1 DSGVO mit angemessen starken Schutzmechanismen umgesetzt werden.

Artikel 25 DSGVO stellt Anforderungen an die Entwicklung und Implementierung von Datenverarbeitungen, um eine wirksame Umsetzung der Datenschutzgrundsätze (z. B. Datenminimierung) zu erreichen. Der Verantwortliche hat hierfür geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Technikgestaltung in der Entwicklungsphase (sog. „privacy by design“) und geeignete datenschutzfreundliche Voreinstellungen in der Implementierungsphase auszuwählen (sog. „privacy by default“).

Gemäß Artikel 32 Abs. 1 Buchst. a DSGVO ist neben der Pseudonymisierung auch die Verschlüsselung personenbezogener Daten vorgesehen. Artikel 32 Abs. 1 Buchst. b DSGVO sieht vor, die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Dauer sicherzustellen. Artikel 32 Abs. 1 Buchst. c DSGVO verlangt die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen. Artikel 32 Abs. 1 Buchst. d DSGVO nennt als Maßnahme ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sollen einen hinreichenden Schutz der besonders sensiblen Daten vor unsachgemäßer Handhabung gewährleisten. Unsachgemäße Handhabung umfasst hierbei nicht nur Missbrauch und externe Angriffe, sondern darüber hinaus auch unzureichenden Schutz vor menschlichen Fehlhandlungen, organisatorischen Mängeln, technischem Versagen und höherer Gewalt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 setzt das Erfordernis aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b, g und j DSGVO um, „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ (Buchstaben g und j) bzw. „geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person“ (Buchstabe b) vorzusehen. Auch die zuletzt genannten geeigneten Garantien werden durch angemessene und spezifische Maßnahmen gewährleistet.

Die Nummern 1 bis 3 geben Pflichtmaßnahmen vor, die von den Verantwortlichen bzw. den Auftragsverarbeitern zwingend umzusetzen sind.

Zu Nummer 1:

Die Zuordnung der handelnden Personen zu jeder durchgeführten Aktivität der Datenverarbeitung muss zweifelsfrei festgestellt werden können. Die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen (z. B. Protokollierungen) können zwar unbefugte Aktivitäten nicht von vornherein abblocken, sie können aber bewirken, dass zweifelhafte Aktivitäten unterbleiben, weil der „Veranlasser“ damit rechnen muss, zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Zu Nummer 2:

Der Zugriff auf die Daten muss auf das erforderliche Maß für die Aufgabenerfüllung beschränkt werden. Die Zugriffsrechte müssen explizit erteilt werden; verboten ist, was nicht ausdrücklich erlaubt worden ist. Für die Erteilung von Zugriffsrechten müssen fachlich zuständige Stellen benannt sein. Die Regelung fordert ein, dass die Zugriffsrechte in dem Umfang beschränkt werden, wie sie für die einzelnen Personen für die ihnen übertragenen Funktionen ausreichend sind; z. B. können für einzelne Funktionen weitreichende, schreibende Rechte (z. B. Dateneingabe, Datenänderung, Datenlöschung, Datenübermittlung) erforderlich und für andere Funktionen lesende Rechte ausreichend sein. Die Erteilung der Zugriffsrechte und die technische Implementierung der Zugriffsrechte sind zu dokumentieren.

Zu Nummer 3:

Die Sensibilisierung muss für alle Personen erfolgen, die lesenden oder schreibenden Zugriff auf die personenbezogenen Daten besonderer Kategorien haben sollen. Sie muss ferner für alle Personen erfolgen, die Zugang zu den Systemen haben sollen, mit denen diese Daten verarbeitet werden (z. B. System- und

Datenbankadministratoren). Sie sind darauf hinzuweisen, dass ihre Aufgaben den Umgang mit besonders sensiblen Daten umfassen und sie entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen haben, die ihnen von der Dienststelle vorgegeben werden.

Zu Absatz 2:

Zusätzlich zu den sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichtmaßnahmen können je nach Risikoeinschätzung weitere Schutzmaßnahmen zu treffen sein, wobei in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 einschlägige Beispiele für starke Schutzmechanismen zur Erreichung der Schutzziele des Artikels 32 Abs. 1 DSGVO genannt werden.

Zu Nummer 1:

Durch die Freigabe der Datenverarbeitung im Vier-Augen-Prinzip soll die Verbindlichkeit insbesondere der Dateneingabe, Datenänderung und Datenlöschung sichergestellt werden. Jede IT-gestützte Verarbeitung der Daten ist dadurch – vergleichbar mit der Unterschrift zweier Personen auf einem Dokument – verifizierbar. Diese Schutzmaßnahme soll verhindern, dass unbefugte Zugriffe durch eine einzelne Person möglich sind sowie kritische Verarbeitungsvorgänge ohne Gegenkontrolle abgeschlossen werden. Ziel ist es, das Risiko von Fehlern und Missbrauch zu reduzieren.

Zu Nummer 2:

Mit der Zwei-Faktor-Authentisierung jedes Zugriffsberechtigten soll die Authentizität der handelnden Personen sichergestellt werden. Die Echtheit und die Zurechenbarkeit der Aktivitäten bei der Datenverarbeitung sind dadurch überprüfbar, indem die Zugriffsberechtigten nachweisen, dass sie tatsächlich diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Der Zugriff auf die Daten darf erst nach besonders strenger Kontrolle bei der Authentisierung der zugreifenden Person freigegeben werden. Dabei werden zwei Authentisierungstechniken kombiniert, wie beispielsweise Passwort (Nachweis erfolgt durch „Wissen“) und personenbezogenes Zertifikat auf einer Chipkarte (Nachweis erfolgt durch „Besitz“).

Zu Nummer 3:

Die hohe Sensibilität der Daten besonderer Kategorien kann es erforderlich machen, dass die Daten nur mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung elektronisch übermittelt werden dürfen, um die Vertraulichkeit der Daten auf dem Transportweg über das Netz zu gewährleisten. Es handelt sich dabei um eine Schutzmaßnahme, bei der die Verschlüsselung vom Sender der Nachricht vorgenommen wird und die Entschlüsselung erst beim Empfänger der Nachricht erfolgt. Mitwissende Zwischenstationen auf dem Übertragungsweg, an denen die übertragenen Daten im Klartext vorliegen, werden dabei eliminiert.

Zu Nummer 4:

Ziel der verschlüsselten Datenspeicherung ist es, die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Informationen durch unbefugte Beteiligte an der Datenverarbeitung mit privilegierten Rechten (z. B. System- oder Datenbankadministratoren) zu eliminieren und damit die Vertraulichkeit während der Datenspeicherung zu gewährleisten. Bei dieser Schutzmaßnahme dürfen die Daten in einem vernetzten IT-System nur mit Verschlüsselung gespeichert werden.

Zu Nummer 5:

Ziel der Redundanz von Infrastrukturen ist die zusätzliche Bereitstellung von Ressourcen als Reserve, um bei ihrem Ausfall – z. B. infolge technischen Versagens, wegen höherer Gewalt oder infolge eines gezielten Angriffs – die Verfügbarkeit der Daten weiterhin in der benötigten Güte und mit der geforderten Unterbrechungsfreiheit gewährleisten zu können. Zur Erhöhung der Ausfall-, Funktions- und Betriebssicherheit eines IT-Systems, der Energieversorgung und der Datenübertragungseinrichtungen werden diese parallel betrieben, damit bei einem Ausfall einer Komponente die anderen den Dienst gewährleisten können. Damit soll ein Verlust von Daten, die von diesen Systemen abhängen, vermieden werden.

Zu Nummer 6:

Die Daten besonderer Kategorien müssen unversehrt und vollständig gespeichert sein oder übermittelt werden; die Datenverarbeitung muss korrekte Ergebnisse liefern. Um das Ziel der Integrität zu gewährleisten, ist eine angemessene Schutzmaßnahme auszuwählen, die verhindert, dass Daten unbefugt verändert werden oder zumindest die unbefugte Veränderung nachträglich dauerhaft festgestellt werden kann. Geeignet sind dafür beispielsweise elektronische Signaturen, weil sie über die Daten eine eindeutige, kurze Prüfsumme (Hashwert) bilden. Bei jeder Modifikation der Daten ändert sich der Hashwert, sodass bei der Verifizierung der elektronischen Signatur anhand des Vergleichs der Hashwerte erkannt wird, ob eine Manipulation oder eine andere Datenmodifizierung stattgefunden hat.

Zu Nummer 7:

Die Schulung von Personen mit Zugriffs- und Zugangsberechtigung stellt über die verpflichtend vorzunehmende Sensibilisierung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen (Absatz 1 Nr. 3) hinaus eine weitere mögliche Schutzmaßnahme dar. Die Notwendigkeit von Schulungen ergibt sich aus den konkret vorliegenden

Aufgaben, die den Umgang mit besonders sensiblen Daten zum Gegenstand haben. Ziel dieser Schutzmaßnahme ist es, menschliche Fehlhandlungen – z. B. aus Unkenntnis – zu verhindern.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, wonach sich die Art und der Umfang der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 richten. Die Schutzmaßnahmen müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Risiko der Datenverarbeitung stehen. Die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der in Betracht kommenden Sachverhalte erfordern abstrakte Kriterien, die je nach Einzelfall entsprechend ausgefüllt und gewichtet werden müssen. Eine „Ausschärfung“ der Kriterien im Sinne der Forderung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in der Verbandsanhörung ist daher in einem Gesetzestext nicht möglich. Es sind insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit potenzieller Risiken und die erwartete Höhe des Schadens, der bei einem tatsächlichen Eintreten des Risikos verursacht würde, zu berücksichtigen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Pflichtmaßnahmen gemäß Absatz 1 in Art und Umfang derart ausgestaltet werden, dass sie das Risiko für die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person auf ein akzeptables Maß reduzieren. Ferner wird durch den Bezug auf Absatz 2 erreicht, dass sich die Angemessenheit ausgewählter zusätzlicher Schutzmaßnahmen ebenfalls am Risiko insbesondere für die Verbindlichkeit, Authentizität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität dieser Daten ausrichtet.

Die Vorschriften des Artikels 35 DSGVO zur Datenschutz-Folgenabschätzung und des Artikels 36 DSGVO zur vorherigen Konsultation bleiben unberührt. Insbesondere bei den §§ 15 und 16, aber je nach Einzelfall auch bei den §§ 12 und 13, dürften nicht immer umfangreiche Verarbeitungen im Sinne des Artikels 35 Abs. 3 Buchst. b DSGVO vorliegen, sodass eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Einzelfall nicht zwingend angezeigt sein muss.

Zu Abschnitt 5 (Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz):

Artikel 51 Abs. 1 DSGVO gibt den Mitgliedstaaten vor, dafür Sorge zu tragen, dass eine oder mehrere unabhängige Aufsichtsbehörden überwachen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird. In diesem Abschnitt werden die Regelungen der bisherigen §§ 21 bis 23 NDSG an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Zu § 18 (Aufsichtsbehörde, Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz):

Zu Absatz 1:

Artikel 51 Abs. 1 DSGVO verlangt von den Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Aufsichtsbehörden für die Überwachung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung einzurichten. Mit Satz 1 wird die Regelung des bisherigen § 21 Abs. 3 Satz 1 NDSG inhaltlich aufrechterhalten. Die Festlegung des Dienstsitzes in Satz 1 steht in unmittelbarem Sachzusammenhang zu der Errichtung und Ausstattung der Aufsichtsbehörden (Artikel 52 Abs. 4 DSGVO).

Die völlige Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Aufsichtsbehörden sind unionsrechtlich vorgegeben (Artikel 16 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 52 DSGVO). Die Gewährleistung der völligen Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten wurde aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2010 (C-518/07) bereits mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210) sichergestellt. Inhaltlich erfolgen keine Änderungen gegenüber dem bestehenden Recht.

Satz 2 legt die sachliche Zuständigkeit der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde fest. Die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde ist Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Das heißt, diese übt die Aufsicht über die jeweiligen Datenverarbeitungstätigkeiten öffentlicher Stellen aus. Dies gilt sowohl für die Tätigkeiten der in § 1 genannten Stellen, soweit diese in den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fallen, als auch für die Tätigkeiten öffentlicher Stellen, die in den erweiterten Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung nach § 2 fallen, soweit keine spezielle Regelung besteht. Damit soll gewährleistet werden, dass alle Verarbeitungen öffentlicher Stellen in Niedersachsen nicht nur datenschutzrechtlichen Vorschriften unterliegen, sondern auch deren Einhaltung kontrolliert werden kann. Da die parlamentarischen Angelegenheiten des Landtages nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fallen (vgl. oben zu § 1 Abs. 3), besteht hier auch keine Aufsicht durch die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde.

Nach Artikel 55 Abs. 3 DSGVO sind die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.

Beim Landesrechnungshof als einer Einrichtung mit verfassungsrechtlich garantierter Unabhängigkeit, soweit dessen Mitglieder im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit handeln, sollte die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde diese Unabhängigkeit achten und bei der Ausübung ihrer Befugnisse wahren.

Zu Absatz 2:

Nach Artikel 53 Abs. 2 DSGVO muss jedes Mitglied der Aufsichtsbehörde über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich

des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Nach Artikel 54 Abs. 1 Buchst. b DSGVO sieht jeder Mitgliedstaat durch Rechtsvorschriften die erforderlichen Qualifikationen und sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung vor. Das Erfordernis („soll“) der Befähigung zum Richteramt aus dem bisherigen § 21 Abs. 1 Satz 1 NDSG wird daher in Absatz 2 zulässigerweise aufrechterhalten. Verfügt die oder der Landesbeauftragte über einschlägige Berufserfahrung im Datenschutzrecht, so kann dies die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten begründen.

Zu Absatz 3:

Nach Artikel 53 Abs. 1 DSGVO sehen die Mitgliedstaaten ein transparentes Ernennungsverfahren durch das Parlament, die Regierung, das Staatsoberhaupt oder eine unabhängige Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaates mit der Ernennung betraut wird, vor. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 54 Abs. 1 Buchst. c DSGVO zudem die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde zu schaffen. Satz 1 regelt in Durchführung des Artikels 53 Abs. 1 und des Artikels 54 Abs. 1 Buchst. c und d DSGVO das Verfahren der Ernennung und die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten. Hierzu wird § 21 Abs. 1 Satz 2 NDSG bisheriger Fassung inhaltlich übernommen.

Die Regelung in Satz 2 zur Zulässigkeit einer einmaligen Wiederwahl entspricht den Vorgaben des Artikels 54 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. Der bisherige § 21 Abs. 1 Satz 3 NDSG wird insofern konkretisiert, dass nur die einmalige Wiederwahl zulässig ist. Die Konsequenz, dass die oder der Landesbeauftragte dann zu einer weiteren Amtszeit berufen wird, bedarf keiner Regelung im Gesetz.

Satz 3 regelt, dass sich die Amtszeit bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers verlängert. Dies steht im Zusammenhang mit dem Regelungsauftrag des Artikels 54 Abs. 1 Buchst. d DSGVO und gewährleistet, dass keine Vakanz zwischen zwei Amtszeiten besteht. Um der ausscheidenden amtswaltenden Person eine persönliche Perspektive und Planungssicherheit zu geben, wird die Pflicht zur Weiterführung des Amtes nunmehr auf höchstens sechs Monate begrenzt.

Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Bediensteten der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde sowie die sonstigen in Artikel 54 Abs. 1 Buchst. f und Artikel 54 Abs. 2 DSGVO genannten Sachverhalte bestimmen sich nach allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Grundsätzen, sodass es hierzu Regelungen im Niedersächsischen Datenschutzgesetz nicht bedarf. Insbesondere sind in § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit § 79 NBG Regelungen für Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses enthalten, die sowohl für die oder den Landesbeauftragten als auch für die Bediensteten, soweit diese sich in einem Beamtenverhältnis befinden, Geltung haben.

Zu Absatz 4:

Das Regelungserfordernis ergibt sich aus Artikel 54 Abs. 1 Buchst. f DSGVO im Hinblick auf die Bedingungen zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. § 21 Abs. 2 NDSG in der bisherigen Fassung kann aufrechterhalten werden. Für das Ende der Dienstzeit wird dabei – wie bisher – auf den Ablauf der Amtszeit abgestellt.

Zu Absatz 5:

Die Amtszeit der Landesbeauftragten als Mitglied der Aufsichtsbehörde endet nach Artikel 53 Abs. 3 DSGVO mit Ablauf der Amtszeit (Fall 1), mit Rücktritt (Fall 2) oder verpflichtender Versetzung in den Ruhestand (Fall 3). Eine verpflichtende Versetzung in den Ruhestand kommt im Fall einer Dienstunfähigkeit (§ 43 NBG) in Betracht.

Gemäß Artikel 53 Abs. 4 DSGVO erfolgt eine Amtsenthebung, wenn das Mitglied der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz) eine schwere Verfehlung begangen hat (Fall 1) oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt (Fall 2).

Der bislang in § 21 Abs. 1 Satz 5 NDSG enthaltene ausdrückliche Bezug auf die Entlassungsgründe bei einem Richterverhältnis auf Lebenszeit konnte aufgrund der Regelung in Artikel 53 Abs. 4 DSGVO nicht aufrechterhalten werden. Dennoch könnte materiell-rechtlich eine schwere Verfehlung im Sinne des Artikels 53 Abs. 4 Fall 1 DSGVO gegeben sein, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richterverhältnis auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen würden (§§ 94 ff. des Niedersächsischen Richterergesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Disziplinarergesetz).

Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Amtes könnten insbesondere dann nicht mehr erfüllt sein (Artikel 53 Abs. 4 Fall 2 DSGVO), wenn ein Fall der Entlassung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 BeamStG oder nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BeamStG vorliegt oder ein Verlust der Beamtenrechte nach § 24 BeamStG gegeben ist.

Die bislang in § 21 Abs. 1 Satz 5 NDSG geregelte Entlassung auf eigenen Antrag der oder des Landesbeauftragten (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamStG) ist dem Rücktritt gemäß Artikel 53 Abs. 3 Fall 2 DSGVO gleichzusetzen.

Satz 1 sieht das Amtsenthebungsverfahren durch den Landtag vor, da dieser auch für die Ernennung zuständig ist (actus contrarius). Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 54 Abs. 1 Buchst. f DSGVO im Hinblick auf die Bedingungen zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Zu einer Enthebung kommt es, wenn die oder der Landesbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder wenn sie oder er die Voraussetzung für die

Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt (Artikel 53 Abs. 4 DSGVO). Für die Amtsenthebung ist nach Satz 2 die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erforderlich. Gegenüber der Wahl nach Artikel 62 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung – dort zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Mehrheit der Mitglieder des Landtages – verlangt die Amtsenthebung ein höheres Quorum. Dadurch wird die oder der Landesbeauftragte in ihrer oder seiner Unabhängigkeit gestärkt und ihre oder seine Bedeutung als Mitglied eines Kontroll- und Beratungsorgans unterstrichen.

Neben der Möglichkeit der Amtsenthebung sind aufgrund der Vorgaben des Artikels 53 Abs. 4 DSGVO keine weiteren disziplinarischen Maßnahmen gegen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zulässig.

Zu Absatz 6:

Die Sätze 1 und 2 stellen die dienstrechtliche Personalhoheit der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde über die Beschäftigten sicher (Artikel 52 Abs. 5 DSGVO). Die Sätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich der bisherigen Regelung in § 21 Abs. 3 Sätze 2 und 3.

Zu Absatz 7:

Die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde erhält – wie im bisherigen Recht (§ 21 b NDSG) – die Option, Aufgaben der Personalverwaltung durch eine andere öffentliche Stelle wahrnehmen zu lassen. Für die in diesem Zusammenhang erforderliche Verarbeitung von Personalaktendaten ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage erforderlich. Aufgrund der freiwilligen Übertragungsmöglichkeit ist die Regelung mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zur völligen Unabhängigkeit der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde und zu ihrer Personalhoheit weiterhin vereinbar. Auch organisatorische Aufgaben, wie z. B. Poststelle, Botendienst und Beschaffung können im Wege eines Auftrags von einer anderen Stelle wahrgenommen werden, ohne dass es dazu einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu Absatz 8:

Gemäß Artikel 52 Abs. 6 DSGVO stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Der Erwägungsgrund 118 der Datenschutz-Grundverordnung stellt klar, dass die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig sind, nicht bedeuten soll, dass sie hinsichtlich ihrer Ausgaben keinem Kontroll- oder Überwachungsmechanismus unterworfen werden. Die Finanzkontrolle findet ihre Grenzen jedoch in der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht. Der Landesrechnungshof hat die Rechnungsprüfung bei der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde daher so durchzuführen, dass die völlige Unabhängigkeit im Sinne des Artikels 52 Abs. 1 DSGVO nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 19 (Aufgaben der Aufsichtsbehörde):

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden sind unter anderem in den Artikeln 57 und 59 DSGVO verbindlich vorgegeben. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden decken sich im Wesentlichen mit denen, die der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde nach dem bisher geltenden Recht zugewiesen wurden. Die von der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung geforderte ausdrückliche Nennung der Aufgabe „Überwachung der Anwendung der Vorschriften“ ist in Artikel 57 Abs. 1 Buchst. a DSGVO als nur eine von vielen Aufgaben geregelt. Eine Nennung nur dieser einen Aufgabe würde eine missverständliche Verkürzung der Aufgaben der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde bedeuten.

Zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde gehört nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f DSGVO auch die Befassung mit den Beschwerden einer betroffenen Person. Das von der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung geforderte Beschwerderecht der betroffenen Person (ehemals § 19 NDSG) ist nunmehr unmittelbar in Artikel 77 DSGVO geregelt und ist damit einer nationalen Regelung entzogen.

Zu Absatz 1:

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 DSGVO erfolgt eine Zuweisung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden nach der Datenschutz-Grundverordnung an die nach nationalem Recht vorgesehene (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2) Behörde. Diese Behörde kontrolliert bei Datenverarbeitungen öffentlicher Stellen im Anwendungsbereich nach § 1 NDSG die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, dieses Gesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Dies gilt auch für die Bereiche, die in den erweiterten Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung nach § 2 fallen, sofern keine speziellen Regelungen bestehen.

Zu Absatz 2:

§ 22 Abs. 2 NDSG in der bisherigen Fassung wird weitestgehend aufrechterhalten. Artikel 36 DSGVO sieht in Absatz 1 eine Konsultation der Aufsichtsbehörde vor der Datenverarbeitung nur für die Fälle vor, in denen aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DSGVO hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft. Artikel 36 Abs. 5 DSGVO erlaubt es den Mitgliedstaaten darüber hinaus, die Verantwortlichen zu verpflichten, bei der Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, einschließlich der Verarbeitung zu Zwecken der sozialen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, die Aufsichtsbehörde zu konsultieren. Im Hinblick auf den

Aufbau automatisierter Informationssysteme erscheint eine frühzeitige Einbindung der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde weiterhin sinnvoll. Es wird wie im bisherigen Recht ein „Unterrichten“ für ausreichend gehalten, was im Rahmen des Artikels 36 Abs. 5 DSGVO zulässig ist, da dieses als ein „Weniger“ in dem Begriff „Konsultieren“ enthalten ist. „Frühzeitig“ ist eine Unterrichtung, wenn diese eine mögliche Reaktion der Aufsichtsbehörde in einem angemessenen Zeitrahmen und ein Reagieren des Verantwortlichen darauf vor der Inbetriebnahme des automatisierten Informationssystems ermöglicht. Hier wird es auf den Einzelfall ankommen, insbesondere auf die Komplexität und Reichweite des Systems.

Die bisher in § 22 Abs. 1 Satz 4 NDSG geregelte Anhörungspflicht bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben, ergibt sich nunmehr unmittelbar aus Artikel 36 Abs. 4 DSGVO. Insofern kann der diesbezüglichen Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung nach einer Regelung im Niedersächsischen Datenschutzgesetz nicht gefolgt werden.

Zu § 20 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde, Mitwirkung):

Die Befugnisse der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde sind in Artikel 58 Abs. 1 bis 3 DSGVO geregelt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass die Befugnisse der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde nach Artikel 58 Abs. 1 bis 3 DSGVO sich nicht nur auf Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung beziehen, sondern auch auf Verstöße gegen dieses Gesetz oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 führt die Befugnis der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde im Sinne des bisherigen § 23 NDSG (vormals „Beanstandung“) in angepasster Form fort. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Datenverarbeitung gegen die Datenschutz-Grundverordnung, dieses Gesetz oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, so kann sie den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zur Stellungnahme auffordern. Diese Befugnis ist nach Artikel 58 Abs. 1 bis 3 DSGVO nicht vorgesehen, jedoch von der Öffnungsklausel des Artikels 58 Abs. 6 DSGVO gedeckt. Nach Artikel 58 Abs. 6 DSGVO kann jeder Mitgliedstaat vorsehen, dass die Aufsichtsbehörden neben den in Artikel 58 Abs. 1, 2 und 3 DSGVO vorgesehenen Befugnissen über zusätzliche Befugnisse verfügen. Die Möglichkeit zur Einholung einer Stellungnahme stellt eine zweckmäßige zusätzliche Befugnis für die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde dar. Die Einholung einer Stellungnahme soll der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde jedoch nicht – wie bisher - verpflichtend vorgeschrieben werden, sondern vielmehr eine zusätzliche Option neben den Befugnissen nach der Datenschutz-Grundverordnung darstellen. Die Durchführung eines quasi vorgeschalteten Verfahrens eröffnet die ressourcensparende Option, dass mögliche Verstöße gegen Vorschriften des Datenschutzes auch der jeweils zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mitgeteilt werden und frühzeitig unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Durch die Unterrichtung nach Satz 2 wird insbesondere gewährleistet, dass die zuständige Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde Kenntnis von dem möglichen Verstoß erhält, mit dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter dazu Kontakt aufnehmen und gegebenenfalls für Abhilfe sorgen kann. Die Gefahr divergierender Maßnahmen von Datenschutzaufsicht und der Rechts- bzw. Fachaufsicht wird hierdurch reduziert. Die Sätze 2 und 4 unterfallen der nationalen Organisationshoheit. Die Regelung in Satz 3 erfolgt in Konsequenz zu Satz 1.

Zu Absatz 3:

Die Landesdatenschutzbeauftragte hat in der Verbandsanhörung eine konkretere Regelung zu den Mitwirkungspflichten der öffentlichen Stellen gefordert. Aufgrund dessen wurde Absatz 3 ergänzt. Absatz 3 Satz 1 hält den Satz 1 des bisherigen § 22 Abs. 4 NDSG inhaltlich aufrecht, um hinsichtlich der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde zustehenden Befugnisse nach Artikel 58 DSGVO – insbesondere der Untersuchungsbefugnisse nach Artikel 58 Abs. 1 DSGVO - den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Niedersachsen allgemein die entsprechenden Mitwirkungspflichten zuzuweisen. Das nationale Pendant zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörde nach der Datenschutz-Grundverordnung ist die Mitwirkungspflicht der öffentlichen Stellen.

Satz 2 greift mit Regelbeispielen („insbesondere“) den bisherigen § 22 Abs. 4 Satz 2 auf.

Das Zutrittsrecht zu den Dienst- bzw. Geschäftsräumen der durch die von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde war bislang bereits (spiegelbildlich) als Pflicht der öffentlichen Stelle in § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NDSG normiert. Nunmehr ist das Zutrittsrecht in Artikel 58 Abs. 1 Buchst. f DSGVO geregelt und mit Satz 2 die notwendige nationale Ergänzungsvorschrift geschaffen worden. Gemäß Artikel 58 Abs. 1 Buchst. f DSGVO hat die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde im Rahmen ihrer Untersuchungsbefugnisse nach dem mitgliedstaatlichen Recht Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, zu erhalten. In diesem Sachzusammenhang steht die hier – zulässigerweise - wiederholte Regelung des

unmittelbar geltenden Artikels 58 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, nach der die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde zudem Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen zu erhalten hat. Dabei ist unverändert darauf abzustellen, ob die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde die Daten und Informationen im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung für erforderlich hält, was diese in der Verbandsanhörung gefordert hat.

Satz 3 regelt, dass der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde auf Verlangen alle Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen sind. Der bisherige § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 wird damit entsprechend der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung inhaltlich aufrechterhalten.

Zu Absatz 4:

Mit der Regelung in Absatz 4 wird von der Öffnungsklausel des Artikels 83 Abs. 7 DSGVO Gebrauch gemacht. Es wird geregelt, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. Es soll sichergestellt werden, dass öffentliche Stellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Verarbeitern stehen, gegenüber ihren Mitbewerbern nicht dadurch bessergestellt werden, dass ihnen gegenüber kein Bußgeld verhängt werden kann. Der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung, nach der Geldbußen uneingeschränkt gegen öffentliche Stellen verhängt werden dürfen, wird nicht gefolgt. Alle öffentlichen Stellen sind an Recht und Gesetz gebunden; die Verhängung eines Bußgelds durch eine öffentliche Stelle gegenüber einer anderen öffentlichen Stelle wird als systemfremd gesehen.

Dass die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde zur Durchsetzung der Befugnisse nach Artikel 58 DSGVO gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Behörden keine Zwangsmaßnahmen ausüben darf, ergibt sich bereits aus den allgemeinen verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften (§ 70 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG –, insbesondere im Umkehrschluss zu § 64 Abs. 2 Satz 3 Nds. SOG). Der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung nach einer Vollstreckungsbefugnis gegen öffentliche Stellen ist ebenfalls nicht zu entsprechen. Zunächst ist daran zu erinnern, dass alle öffentlichen Stellen an Recht und Gesetz gebunden sind. Hieraus kann die berechnete Erwartung abgeleitet werden, dass Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, spätestens wenn diese gerichtlich bestätigt wurden, von den betroffenen Stellen akzeptiert, jedenfalls aber umgesetzt werden. Eine Nichtbeachtung von Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Aufsichtsbehörden veranlassen, aufsichtliches Einschreiten zu prüfen. Es obliegt den Aufsichtsbehörden, die ihrer Aufsicht unterstehenden Stellen zu rechtskonformem Verhalten anzuhalten und die Beachtung des Rechts mit den ihnen gegebenen Mitteln durchzusetzen. Gegenüber Landesbehörden wird es den obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis obliegen, das Recht durchzusetzen und auf das Verhalten dieser zu reagieren. Letztlich unterliegt die Landesregierung der parlamentarischen Kontrolle und ist dem Landtag gegenüber verantwortlich. Gegebenenfalls wird das Parlament mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln reagieren können.

Zu § 21 (Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht):

Artikel 59 DSGVO schreibt als unmittelbar geltendes Recht die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts durch die Aufsichtsbehörde an das Parlament und die Regierung vor. Eine Übermittlung an andere Behörden könnte geregelt werden, erscheint jedoch nicht erforderlich, zumal § 22 Abs. 3 Satz 1 NDSG in der bisherigen Fassung nur eine Vorlage gegenüber dem Landtag vorsah. Mit § 21 erfolgt – wie bisher in § 22 Abs. 3 Satz 2 NDSG - die Verpflichtung der Landesregierung, zu dem Bericht innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Die Datenschutz-Grundverordnung enthält keine Vorgabe, zu diesem Bericht eine Stellungnahme abzugeben. Dieses liegt jedoch in der mitgliedstaatlichen Organisationshoheit. An dem bisherigen Verfahren, das gegebenenfalls auch eine Erörterung im Landtag umfasst, soll festgehalten werden. Der Tätigkeitsbericht nach Artikel 59 DSGVO umfasst den öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich, wohingegen die Pflicht zur Stellungnahme durch die Landesregierung unverändert (vgl. bisherigen § 22 Abs. 6 Satz 2) nur den öffentlichen Bereich betrifft.

Zu § 22 (Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes):

Satz 1 orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 22 Abs. 6 NDSG. Nach § 40 BDSG in der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung überwachen die nach Landesrecht zuständigen Behörden bei den nicht öffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz. Diese Behörden sind damit Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 51 Abs. 1 DSGVO. Gemäß Artikel 62 Abs. 4 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung kann eine solche Aufgabenübertragung bezüglich der nicht öffentlichen Stellen, aber auch bezüglich der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen, durch Gesetz erfolgen.

Satz 2 erweitert die Kontrolle durch die von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde über die in Satz 1 genannten Stellen über die Datenschutz-Grundverordnung hinaus auf sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Zu Abschnitt 6 (Schlussvorschriften):**Zu § 23 (Ordnungswidrigkeiten):**

Zu Absatz 1:

In Artikel 83 DSGVO sind die Bedingungen und Tatbestände für die Verhängung von Geldbußen gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung geregelt.

§ 23 umfasst hingegen rein nationale Tatbestände, die weiterhin neben der Datenschutz-Grundverordnung zulässigerweise geregelt werden dürfen.

§ 23 Abs. 1 greift die bisher geltende Rechtslage auf, nach der Geldbußen auch gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher Stellen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 NDSG) bzw. generell gegenüber natürlichen Personen bei Vortäuschung falscher Tatsachen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 NDSG) möglich waren.

Bei beiden Nummern des § 23 Abs. 1 geht es nicht um bloße Verstöße gegen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften; vielmehr gründet der Unrechtsgehalt auf anderen Tatsachen.

Der Unrechtsgehalt in § 23 Abs. 1 Nr. 1 liegt darin, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer öffentlichen Stelle eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, der zu ihren oder seinen rechtmäßigen Aufgaben gehört, vornimmt. Es geht somit um Kompetenzüberschreitungen.

Die Regelung zu den Tatbeständen wurde aufgrund der Hinweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes modifiziert. Die unter Geldbuße gestellten Handlungen sind nunmehr in Nummer 1 Buchst. a bis d aufgeführt. Angesichts des weiten Verarbeitungsbegriffs des Artikels 4 Nr. 2 DSGVO sind in den Buchstaben a bis c einzelne Verarbeitungsschritte aufgeführt, die typischerweise in diesen Fallkonstellationen einschlägig sind. Nummer 1 Buchst. d enthält einen Auffangtatbestand entsprechend dem Verarbeitungsbegriff des Artikels 4 Nr. 2 DSGVO.

Der Unrechtsgehalt in § 23 Abs. 1 Nr. 2 ist in dem Vortäuschen falscher Tatsachen begründet. Täterin oder Täter kann jede natürliche Person sein. Der Tatbestand der Nummer 2 Fall 1 wurde auf das Verschaffen auch für eine andere Person erweitert. Damit ist das bisherige Ungleichgewicht zu Nummer 2 Fall 2, der auch schon bisher die Übermittlung an sich oder eine andere Person umfasst hat, beseitigt. Darüber hinaus ist durch die Formulierung „die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes verarbeitet werden“ klargestellt, dass es sich nur um eine Verarbeitung öffentlicher Stellen nach den §§ 1 und 2 handeln kann.

Zu Absatz 2:

Die mögliche Bußgeldhöhe wird entsprechend dem bisherigen § 29 Abs. 2 NDSG auf bis zu 50 000 Euro beschränkt. Der deutlich höhere Bußgeldrahmen in Artikel 83 Abs. 5 und 6 DSGVO für Bußgelder gegenüber dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter im Wirtschaftsbereich, einschließlich Großkonzernen, kann hingegen kein geeigneter Maßstab für ein Bußgeld gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher Stellen bzw. sonstigen natürlichen Personen für rein nationale Unrechtstatbestände sein.

Mit dem normierten Bußgeldrahmen sind die in § 23 geregelten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend.

Zu § 24 (Straftaten):

Die Regelung entspricht in wesentlichen Teilen dem bisherigen § 28 NDSG. Die Tatbestände, die nach § 23 bußgeldbewehrt sind, sind nach § 24 Abs. 1 Satz 1 strafbewehrt, wenn diese gegen Entgelt oder mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangen werden.

Aufgrund der Forderung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Verbandsanhörung wurde Satz 2 wieder aufgenommen. Satz 2 enthält den bisher in § 28 Abs. 1 Satz 1 geregelten Deanonymisierungstatbestand, Auch diese Tathandlung entspricht dem Unrechtsgehalt der Tathandlungen nach Satz 1.

Strafrahmen (Absatz 1) und Versuchsstrafbarkeit (Absatz 2) sind unverändert geblieben. Die Tat wird nach Absatz 3 nunmehr nur auf Antrag verfolgt, wobei die Antragsberechtigung sich auf die betroffene Person, den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und die von der oder dem Landesbeauftragten geleitete Behörde erstreckt.

Mit dem normierten Strafrahmen sind die in § 24 geregelten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend.

Zu § 25 (Übergangsvorschrift):

Mit § 25 wird eine Übergangsregelung für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte für den Datenschutz geschaffen. Nach Satz 1 gilt die am 24. Mai 2018 im Amt befindliche Landesbeauftragte für den Datenschutz für den Rest ihrer Amtszeit als nach § 18 Abs. 3 Satz 1 berufen. Damit wird insbesondere klargestellt, dass keine erneute Berufung zu erfolgen hat und die Dauer der Amtszeit von acht Jahren

nach § 18 Abs. 3 Satz 1 nicht neu beginnt. Nach Satz 2 richten sich ihre Rechtsstellung sowie ihre Aufgaben und Befugnisse nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und nach den §§ 18 bis 22.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes):

Der Verband Niedersächsischer Archivarinnen und Archivare e. V. (VNA) hat im Rahmen der Verbandsbeteiligung die Anpassungen des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG) an das neue europäische Datenschutzrecht insoweit begrüßt, als sie bei der Regelung von Betroffenenrechten die bereits geltenden strengen Datenschutzvorkehrungen öffentlicher Archive berücksichtigen und angemessen würdigen. Er kritisiert dagegen die Beibehaltung der derzeitigen Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 1 NArchG, der die Anbietung unzulässig erhobener Daten verbietet, und plädiert für eine Neuregelung, die die Anbietungspflicht auch für unzulässig gespeicherte Daten ausdrücklich festlegt. Zur Begründung verweist er auf eine Stellungnahme der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA, Ausschuss Archive und Recht), wonach die Rechte Betroffener gerade durch die Löschung unzulässig erhobener Daten verletzt würden, da die Unzulässigkeit öffentlichen Handelns nicht mehr nachgewiesen und somit etwaige Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Dementsprechend hätten die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen die Anbietungspflicht für unzulässig gespeicherte Daten bereits in ihre Landesarchivgesetze aufgenommen.

Der Forderung nach einer Neuregelung des § 3 Abs. 3 Satz 1 NArchG kann im Rahmen dieses Gesetzentwurfs nicht entsprochen werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen ausschließlich Regelungsoptionen und -aufträge, die die Datenschutz-Grundverordnung an den nationalen Gesetzgeber richtet, umgesetzt werden. Darüber hinausgehende Änderungen des Niedersächsischen Archivgesetzes sind mit diesem Gesetzentwurf nicht angestrebt. Dabei soll die große Bedeutung, die ein Archivieren unzulässig gespeicherter Daten für die Betroffenen bei der Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche haben kann, nicht verkannt werden. Die Prüfung, ob eine Anbietungspflicht für unzulässig gespeicherte Daten in das Niedersächsische Archivgesetz aufzunehmen ist, soll jedoch einer demnächst anstehenden umfassenden Novelle des Niedersächsischen Archivgesetzes vorbehalten bleiben, mit der das Gesetz grundlegend fachlich überarbeitet und an die veränderten Bedingungen der modernen Informations- und Kommunikationstechnik angepasst werden soll.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3):

Zu Buchstabe a:

Durch den geänderten Satz 2 wird von der Öffnungsklausel des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO Gebrauch gemacht und auch explizit solches Schriftgut in das der Anbietungspflicht unterliegende Schriftgut einbezogen, das besondere Kategorien personenbezogener Daten enthält, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich untersagt ist.

Nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO handelt es sich dabei um Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder Gewerkschaftszugehörigkeiten hervorgehen, sowie um genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Da bereits die Anbietung von Schriftgut ein Verarbeiten von Daten im Sinne der Definition des Artikels 4 Nr. 2 DSGVO darstellt, bedarf die Anbietungsverpflichtung von Schriftgut, das diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten enthält, einer gesetzlichen, den Anforderungen des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO entsprechenden Grundlage im nationalen Recht.

Das Niedersächsische Archivgesetz enthält strenge datenschutzrechtliche Vorgaben für die Nutzung von Archivgut und stellt insbesondere durch die differenzierte Ausgestaltung der Schutzfristen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten auf Datenschutz einerseits und auf Informationszugang andererseits her. Es sieht damit angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen betroffener Personen im Sinne des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO vor.

Zu Buchstabe b:

Die Ausdehnung der Anwendungsregelung im neu gebildeten Satz 2 auf die dort eingefügten §§ 3 a, 3 b und 6 a stellt sicher, dass deren Regelungsgehalt, insbesondere die Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO und der Ausschluss von Rechten und Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung, auch Anwendung findet, soweit die in § 7 Abs. 1 genannten Einrichtungen ihr Schriftgut dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten. Die übrigen Verweisungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 2 (Einfügung der §§ 3 a und 3 b):

Die Regelung des § 3 a bestimmt, wann der im öffentlichen Interesse liegende Archivzweck im Sinne des Artikels 17 Abs. 3 Buchst. d DSGVO nicht mehr besteht mit der Folge, dass dem Lösungsverlangen nach Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO Rechnung zu tragen ist. Die Vorschrift soll damit sicherstellen, dass die Löschung personenbezogener Daten, die für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet

wurden, nicht mehr notwendig sind, bis zu einer Entscheidung, ob es sich bei dem die betreffenden personenbezogenen Daten enthaltenden Schriftgut um Archivgut handelt, zurückgestellt wird.

Die Regelungsbefugnis für diese Modifikation der Löschungspflicht ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 3 Buchst. d DSGVO, wonach der nationale Gesetzgeber berechtigt ist, spezifischere Bestimmungen darüber zu treffen, wann und unter welchen Umständen im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke einer Löschung personenbezogener Daten entgegenstehen.

Die Festlegung einer Frist von sechs Monaten für die Feststellung der Archivwürdigkeit stellt einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den archivrechtlichen Belangen und den Rechten der betroffenen Personen dar.

Die Regelung des § 3 b beruht auf der Öffnungsklausel des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO und bildet eine Ermächtigungsgrundlage für das Archivieren von Schriftgut, das besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO enthält.

Neben dem Anbieten personenbezogener Daten enthaltenden Schriftguts erfüllt auch das Archivieren von diese Daten enthaltenden Unterlagen den Tatbestand des in Artikel 4 Nr. 2 DSGVO definierten Merkmals „Verarbeiten“. Um das Landesarchiv auch nach Geltung der Datenschutz-Grundverordnung in die Lage zu versetzen, das von nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 zur Anbietung verpflichteten Stellen angebotene Schriftgut ohne Differenzierung nach bestimmten Datenkategorien als Archivgut übernehmen und archivieren und dadurch eine alle Lebensbereiche umfassende historische Überlieferung abbilden zu können, ist eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung der in Artikel 9 Abs. 1 DSGVO genannten Datenkategorien im Niedersächsischen Archivgesetz erforderlich. Den Grundrechten und Interessen der betroffenen Personen auf Schutz ihrer Daten wird durch die differenzierte Ausgestaltung der Schutzfristen für die Nutzung von Archivgut hinreichend und abschließend Rechnung getragen. Das Niedersächsische Archivgesetz genügt damit den Anforderungen des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO an das die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten regelnde nationale Recht.

§ 3 b wurde im Rahmen der Verbandsbeteiligung um Satz 2 ergänzt, um Bedenken der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen Rechnung zu tragen, die geltend gemacht hatte, dass Artikel 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO für die Fälle der Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten zusätzliche angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person verlange. Die Regelung in Satz 2 stellt nun klar, dass die Verarbeitung der in Artikel 9 Abs. 1 genannten Kategorien personenbezogener Daten stets schutzwürdige Interessen der betroffenen Person im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 5 berührt. Damit ist sichergestellt, dass das Landesarchiv in solchen Datenverarbeitungsfällen über die Beachtung der allgemein geltenden Schutzfristen hinaus regelmäßig ein besonderes Augenmerk auf die Frage zu richten hat, ob die Wahrung dieser schutzwürdigen Interessen zusätzliche Maßnahmen erforderlich macht.

Die in dem Vorgang des Archivierens stets vorliegende Weiterverarbeitung von zu einem anderen Zweck erhobenen Daten gilt gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken der Ersterhebung.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5):

Zu Buchstabe a:

Mit den Änderungen werden Begriffsbestimmungen des Niedersächsischen Archivgesetzes dem Sprachgebrauch der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Der bisher verwendete Begriff des „Betroffenen“ wird durch „betroffene Person“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 1 DSGVO ersetzt.

Zu Buchstabe b:

Grund dieser Änderungen ist die aktuelle Novellierung des Bundesarchivgesetzes.

Die Verweisungen in Absatz 3 auf Vorschriften des Bundesarchivgesetzes für die Nutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält oder nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes der Geheimhaltung unterliegt, sowie im Zusammenhang mit Archivgut, das Stellen des Bundes dem Landesarchiv übergeben haben, wurden an das neue Bundesarchivgesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) angepasst.

Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c:

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchst. a.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 6):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 3 zusammen und regelt, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO abzulehnen ist.

Die mit den in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Ablehnungsgründen einhergehenden Beschränkungen des Auskunftsanspruchs nach Artikel 15 DSGVO sowie der in Satz 5 enthaltene Ausschluss über § 6 Abs. 1 hinausgehender Ansprüche beruhen auf der Öffnungsklausel des Artikels 89 Abs. 3 DSGVO.

Diese ermöglicht es den Mitgliedstaaten, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im nationalen Recht Ausnahmen unter anderem von den Betroffenenrechten des Artikels 15 DSGVO vorzusehen, soweit die Ausübung dieses Rechts die Verwirklichung von Archivzwecken unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde.

In Archiven werden Daten nicht zur originären Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erhoben, sondern Daten verarbeitet, die andere öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Aufgabe der Archive ist es, diese Daten langfristig zu sichern und zu erhalten sowie berechtigten Nutzern und betroffenen Personen unter Einhaltung archivgesetzlich festgelegter strenger Datenschutzvorgaben zugänglich zu machen.

Das umfassende Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 DSGVO ginge weit über diese Zielrichtung und die Kernaufgaben öffentlicher Archive hinaus.

So sind bei nicht erschlossenem Archivgut namentliche Bezüge nur mit erheblichem Aufwand recherchierbar. Dieser Umstand, die regelmäßige Durchsicht großer Mengen von Archivgut zum Zweck der Auskunftserteilung und die in Artikel 15 DSGVO niedergelegten Informationspflichten beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit öffentlicher Archive ernsthaft.

Die konkrete Ausgestaltung des Rechts auf Auskunft und Einsichtnahme in § 6 Abs. 1 und 2 berücksichtigt gleichermaßen die schutzwürdigen Belange betroffener Personen einerseits und die Bedürfnisse des Niedersächsischen Landesarchivs bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andererseits.

Die in den Nummern 4 und 5 geregelten Gründe für die Ablehnung der Auskunft gehen auf die Öffnungsklausel des Artikels 23 DSGVO zurück.

Diese Öffnungsklausel erlaubt den Mitgliedstaaten, durch Rechtsvorschriften Rechte betroffener Personen einzuschränken, wenn dies aufgrund übergeordneter öffentlicher Interessen, unter anderem der Aufrechterhaltung der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, der Verfolgung von Straftaten oder aufgrund von Rechten und Freiheiten anderer Personen, erforderlich ist.

Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass durch die Angabe einer Begründung für die Ablehnung der Auskunft oder Einsichtnahme nicht der der Ablehnung zugrunde liegende Zweck offenbart werden muss.

Satz 5 verhindert, dass eine Auskunft, die in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 nicht zu erteilen ist, nunmehr im Rahmen des § 9 Abs. 4 NDSG gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erteilt werden müsste. Eine solche Auskunftserteilung widerspräche dem Regelungszweck der Ausnahmetatbestände des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 3, die gerade dem Umstand Rechnung tragen, dass die Erteilung der Auskunft aufgrund tatsächlicher Hinderungsgründe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Mit der Regelung in Satz 5 sollen nicht die Überwachungsbefugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsbehörde nach der Datenschutz-Grundverordnung beschränkt werden, sondern eine Umgehung der Ausnahmetatbestände des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 oder 3 vermieden werden. Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist es jederzeit möglich, im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben als Aufsichtsbehörde zu überprüfen, ob die in der Ablehnung der Auskunft mitgeteilten Gründe nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 tatsächlich einschlägig sind.

Satz 6 verdeutlicht, dass sich das Recht auf Auskunft ausschließlich nach § 6 richtet.

Der im Rahmen der Verbandsbeteiligung vorgetragene Empfehlung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Satz 5 zu streichen, weil Artikel 15 DSGVO durch die vorangegangenen Sätze 1 bis 4 bereits abgedungen sei, ist die Landesregierung im Interesse einer eindeutigen Klarstellung des Vorrangs von § 6 gegenüber Artikel 15 DSGVO nicht gefolgt.

Infolge der Neufassung von Absatz 1 war eine sprachliche Anpassung in Absatz 2 erforderlich.

Die in der neuen Fassung enthaltene Ermächtigung des Landesarchivs, anstelle der Auskunft Einsichtnahme in das Archivgut zu gewähren, steht mit der Datenschutz-Grundverordnung im Einklang.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c:

Bei den Änderungen in Absatz 4 handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zu den Buchstaben a und b. Zum anderen werden Begriffsbestimmungen an den Sprachgebrauch der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Zu Nummer 5 (Einfügung des § 6 a)

Der neue § 6 a setzt ebenfalls die Öffnungsklausel des Artikels 89 Abs. 3 DSGVO um und schließt die Betroffenenrechte des Artikels 16 Satz 1 und der Artikel 18, 20 und 21 sowie die Mitteilungspflicht nach Artikel 19 DSGVO aus. Die Ausübung dieser Rechte und Pflichten stünde in erheblichem Maße im Widerspruch zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken.

Gemäß Artikel 16 Satz 1 haben betroffene Personen das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Eine Berichtigung im Sinne einer die betreffenden Daten verändernden Korrektur würde dem Grundgedanken des Archivwesens, unverfälschte Überlieferungen historischer Zusammenhänge aufzuzeigen, widersprechen. Bei Verwaltungsentscheidungen etwa ließe sich im Fall einer nachträglichen Korrektur nicht mehr nachvollziehen, auf welcher Grundlage die Entscheidungen gefällt wurden. Auch haben Archive praktisch kaum Möglichkeiten, im Nachhinein die Richtigkeit der von anderen Behörden erhobenen Daten zu überprüfen. Öffentliche Archivzwecke und der Schutz des teilweise auch materiell werthaltigen Archivguts stehen einer Veränderung des archivischen Datenbestands lediglich bei Hinzufügen modifizierender Hinweise nicht entgegen.

Artikel 18 DSGVO räumt betroffenen Personen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten ein.

Eine solche Einschränkung der Datenverarbeitung ist mit Archivzwecken unvereinbar. Denn es ist gerade Aufgabe der Archive, Vorgänge und Zusammenhänge als unverfälschte historische Überlieferungen für die Nachwelt nutzbar zu machen. Eine Einschränkung der Verarbeitung stünde dieser Zielsetzung entgegen, weil ein weiteres Archivieren der betreffenden Daten ausgeschlossen wäre. Den Rechten der betroffenen Personen wird bereits durch die geltenden archivgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch die Schutzfristen und den Anspruch auf Berichtigung, hinreichend Rechnung getragen.

Artikel 19 DSGVO sieht eine Mitteilungspflicht der datenverarbeitenden Stelle im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung vor.

Eine Pflicht, sämtlichen Empfängern, denen im Rahmen der Nutzung von Archivgut personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung mitzuteilen, würde wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands die Funktionsfähigkeit öffentlicher Archive ernsthaft infrage stellen.

Artikel 20 DSGVO beinhaltet ein Recht der betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit dergestalt, von der datenverarbeitenden Stelle eine elektronische und strukturierte Kopie ihrer Daten in einem gängigen und für die Weiterverarbeitung geeigneten Format anzufordern.

Die Ausübung dieses Rechts hätte zur Folge, dass Archive in nicht unerheblichem Umfang Datenverarbeitungsprozesse durchführen müssten. Die von Artikel 20 DSGVO erfassten Daten müssten, sofern sie bislang nur in analoger Form vorliegen, in ein strukturiertes, gängiges und maschinenlesbares Format übertragen werden, was nicht zu den Kernaufgaben öffentlicher Archive zählt. Auch eine derartige Verpflichtung beeinträchtigte wegen des damit einhergehenden Arbeitsaufwands öffentliche Archivzwecke ernsthaft.

Ein Ausschluss der Verarbeitung personenbezogener Daten infolge eines Widerspruchs einer betroffenen Person in Ausübung ihres Rechts aus Artikel 21 DSGVO schließlich würde ein weiteres Archivieren dieser Daten verhindern und damit die Verwirklichung öffentlicher Archivzwecke im Ergebnis unmöglich machen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 7):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift trägt nunmehr dem Regelungsgehalt des § 7 Rechnung, der über die ausschließliche Sicherung des Archivgutes des Landtages, der kommunalen Körperschaften und sonstigen Einrichtungen hinausgeht.

Zu Buchstabe b:

Die Aufnahme der §§ 3 a, 3 b und 6 a in die Verweisung des Absatzes 3 Satz 2 gewährleistet die Anwendung dieser Vorschriften, soweit die in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen selbst Archive unterhalten oder ihr Archivgut an Archive einer anderen in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtung abgeben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes):

Auf Anregung der Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde § 54 Abs. 1 in Bezug auf mögliche Rechtsfolgen verbindlicher gefasst. In § 54 Abs. 2 wurde die Begrenzung der Betroffenenrechte konkret und spezifisch bezogen geregelt.

Zu § 54:

Zu Absatz 1:

Mit dem neuen § 54 wird klargestellt, dass die Abweichungsbefugnis des Artikels 85 DSGVO für sämtliche Anwendungsbereiche zum Tragen kommen soll. Danach können von den Kapiteln II (Grundsätze), III (Rechte der

betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) der Datenschutz-Grundverordnung im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit Abweichungen oder Ausnahmen zugelassen werden.

Die Sätze 1 bis 3 übernehmen für den Bereich der Telemedien nahezu wortgleich die Regelungen des bisherigen § 5 BDSG zum Datengeheimnis. Soweit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien auftreten, gelten für sie die Datenverarbeitungsregelungen in § 57 des Rundfunkstaatsvertrages. Lediglich für Anbieter von Telemedien, die mit den in § 57 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Stellen vergleichbar sind, bleibt eine Regelungslücke, deren Regelung dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleibt. Da die Datenschutz-Grundverordnung von einem weiten Journalismusbegriff ausgeht (siehe Erwägungsgrund 153 DSGVO), soll auch für diese vergleichbaren Telemedienanbieter das Medienprivileg anwendbar sein. Gedacht ist dabei vor allem an Betreiber von Blogs etc., die also weder als Rundfunkveranstalter firmieren noch in gedruckter Form veröffentlichten. Die Formulierung „vergleichbar“ soll dabei eine Abgrenzung ermöglichen zwischen journalistisch tätigen Personen und den Urhebern aller weiteren Veröffentlichungen, die zwar die Meinungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen können, aber nicht dem Medienprivileg unterfallen sollen. Für den Gesetzgeber müssen sie mit den in § 57 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Stellen vergleichbar sein, also mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, mit privaten Rundfunkveranstaltern oder mit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse. Vergleichbarkeit der Anbieter von Telemedien heißt indessen nicht völlige Gleichheit. Gegeben sein sollte also vor allem eine verstetigte und professionelle Arbeitsstruktur, die an der journalistisch-redaktionellen Gestaltung der Arbeitsergebnisse erkennbar ist.

Die Regelungen dienen dem Ziel der Sicherheit der Datenverarbeitung; der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet. „Verarbeiten“ ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 DSGVO der Oberbegriff für alle denkbaren Formen des datenschutzrechtlich relevanten Umgangs mit Daten. Für journalistische Zwecke wird im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung generell beschränkt auf deren Kapitel I, VIII, X und XI, die die Datenschutz-Grundverordnung abweichungsfest vorgibt, sowie auf Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 DSGVO, die die Festlegung der Aufgaben des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und die Sicherheit der Datenverarbeitung (einschließlich Geheimhaltung) betreffen.

Indem Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 DSGVO für anwendbar erklärt werden, wird die Rechtslage unter Geltung des sog. Medienprivilegs abgebildet. Presse, Rundfunk und diesen gleichgestellte Medien waren auch bisher bei der Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit insoweit privilegiert, als sie vom geltenden Datenschutzrecht nur die Vorschriften zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit beachten mussten und sich bei Verstößen schadensersatzpflichtig machten. Die Aufrechterhaltung dieser Situation wird auch unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung für erforderlich gehalten.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ist erforderlich, um den Quellenschutz als wesentlichen Bestandteil der Pressefreiheit nicht leerlaufen zu lassen, indem entsprechende Daten zu Quellen auf Anfrage Betroffener herausgegeben werden müssten. Zwar wird grundsätzlich ein Auskunftsanspruch Betroffener normiert. Für den Bereich der journalistischen Verarbeitung personenbezogener Daten sollen subjektive Rechtsansprüche Betroffener bezüglich der Datenverarbeitung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten jedoch ausgeschlossen werden, wenn bei Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten der Quellenschutz aus den in § 57 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Gründen höher zu werten ist. Es bleibt ein Anspruch wie in den Absätzen 3 und 4 des Entwurfs normiert, wonach Gegendarstellungen, Widerruf, Gerichtsentscheidungen etc. zu zugrundeliegenden personenbezogenen Daten zu nehmen sind und gegebenenfalls mit diesen zusammen übermittelt werden müssen.

Absatz 2 des Entwurfs entspricht inhaltlich weitgehend § 57 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und beabsichtigt jedenfalls eine inhaltlich gleichlaufende Rechtsfolge. Es wurden davon sprachlich abweichend die Voraussetzungen für das Auskunftsrecht und die Verweigerungsgründe voneinander getrennt und eine rechtlich transparente Struktur vorgenommen: Satz 1 = Recht auf Auskunft; Satz 2 = Verweigerungsgründe; Satz 3 = Modifikation der Verweigerungsgründe durch Interessenabwägung. Anders als im Rundfunkstaatsvertrag („kann verlangen“) wird ein Auskunftsanspruch eingeräumt, weil sich nur dieser mit einem Katalog von Verweigerungsgründen verträgt. Anstelle von „gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht“ wird von „verarbeiten“ gesprochen, weil davon ausgegangen wird, dass keine der in Artikel 4 Nr. 2 DSGVO genannten „Verarbeitungsmodalitäten“ ausgeschlossen werden soll. Verzichtet wurde auf die Passage „und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt“. Nach der Regelung wird damit eine Anspruchsvoraussetzung geregelt, ohne dass klar wird, wer das Vorliegen dieser Voraussetzung feststellen soll. In jedem Fall dürfte die Voraussetzung keine beschränkende Funktion haben, da wohl jede Verarbeitung personenbezogener Daten (ohne Einwilligung) einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet.

Im Vergleich zu § 57 des Rundfunkstaatsvertrages sprachlich umgestaltet und damit im Ergebnis vereinfacht wurde die Aufzählung der Verweigerungsgründe. Statt einer enumerativen Aufzählung mit zahlreichen Details und den damit gegebenenfalls verbundenen Abgrenzungsproblemen wurden „Rechte oder Interessen Dritter“ und „die journalistische Arbeit“ als zusammenfassende Oberbegriffe gefunden, bei deren Verletzung die Auskunft verweigert werden kann.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Im Anwendungsbereich des Medienprivilegs würde das Recht auf freie Meinungsäußerung leerlaufen, wenn Berichtigungs- und Löschungsansprüche vollumfänglich zur Durchsetzung gelangten. So kommt eine Verpflichtung zur Berichtigung oder Löschung bereits veröffentlichter oder zur Veröffentlichung vorgesehener journalistischer Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung nicht ohne Weiteres in Betracht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt gleichwohl einen Anspruch der oder des Betroffenen auf Gewährleistung von Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer oder seiner Daten. Ein Ausgleich dieser Interessen wird mit der Verpflichtung zur parallelen Aufbewahrung und Übermittlung erzielt.

Anders als in § 57 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages werden für Auskunft und Berichtigung zur besseren Strukturierung getrennte Absätze vorgesehen. Zudem wird die Häufung von Nominalisierungen vermieden und klargestellt, dass auf ein bestimmtes Verlangen etwas zu tun ist. Die rechtlich relevante Regelung ist, dass auf Verlangen etwas zu tun ist und nicht, dass man etwas verlangen kann.

Zu § 55:

§ 55 ist an die neuen europarechtlichen Vorgaben anzupassen und Verfahrensfragen in der Zusammenarbeit zwischen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Landesmedienanstalt sind zu regeln.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes):

Auf Anregung der Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde § 19 Satz 2 in Bezug auf mögliche Rechtsfolgen verbindlicher gefasst.

Mit § 19 wird klargestellt, dass die Abweichungsbefugnis des Artikels 85 DSGVO für sämtliche Anwendungsbereiche zum Tragen kommen soll. Danach können von den Kapiteln II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) der Datenschutz-Grundverordnung im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit Abweichungen oder Ausnahmen zugelassen werden.

Die Sätze 1 bis 3 übernehmen für den Bereich der Presse nahezu wortgleich die Regelungen des bisherigen § 5 BDSG zum Datengeheimnis. Diese Vorschrift stellt anders als der bisherige § 19 des Niedersächsischen Pressegesetzes auf bei der Datenverarbeitung tätige Personen und nicht auf Unternehmen ab. Um Unsicherheiten für die Praxis zu vermeiden, wurde der bestehende Wortlaut nur geringstmöglich angepasst. Die Regelungen dienen dem Ziel der Sicherheit der Datenverarbeitung; der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet. „Verarbeiten“ ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 DSGVO nunmehr der Oberbegriff für alle denkbaren Formen des datenschutzrechtlich relevanten Umgangs mit Daten. Diese Regelungen sollen entsprechend auch für Hilfsunternehmen gelten. Für journalistische Zwecke wird im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung generell beschränkt auf deren Kapitel I, VIII, X und XI, die die Datenschutz-Grundverordnung abweichungsfest vorgibt, sowie auf Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 DSGVO, die die Festlegung der Aufgaben des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und die Sicherheit der Datenverarbeitung (einschließlich Geheimhaltung) betreffen.

Indem Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 DSGVO für anwendbar erklärt werden, wird die Rechtslage unter Geltung des sog. Medienprivilegs abgebildet. Presse, Rundfunk und diesen gleichgestellte Medien waren auch bisher bei der Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit insoweit privilegiert, als sie vom geltenden Datenschutzrecht nur die Vorschriften zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit beachten mussten und sich bei Verstößen schadensersatzpflichtig machten. Die Aufrechterhaltung dieser Situation wird auch unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung für erforderlich gehalten, um das Recht auf freie Meinungsäußerung auch in seiner Ausgestaltung als Pressefreiheit gewährleisten zu können.

Nicht weiter verfolgt wurden anfängliche Überlegungen, auch Beteiligungsunternehmen der Presse ausdrücklich mit einzubeziehen. Diese waren auch bisher nicht angeführt, ohne dass dies in der Praxis zu Problemen geführt hätte.

Anders als in den Absätzen 2 und 3 der neuen §§ 9 c und 57 des Rundfunkstaatsvertrages vorgesehen, wurde davon Abstand genommen, gleichartige, aber für den Bereich der Presse bisher nicht bestehende Betroffenenrechte bzw. Verpflichtungen der Presseunternehmen zu begründen. Dies wäre eine Einschränkung der Pressefreiheit, die nicht erforderlich ist. Denn das Medienprivileg für die Presse in § 19 wird durch die sogenannte freiwillige Selbstkontrolle mit „Publizistischen Grundsätzen“ (Pressekodex) des Deutschen Presserates ergänzt.

Danach hat jedermann die Möglichkeit, sich in einem einfachen und kostenfreien Verfahren gegen journalistische Inhalte von Printmedien beim Deutschen Presserat zu beschweren. Der Presserat hat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten bis hin zu einer öffentlichen Rüge mit Abdruckverpflichtung. Hieraus ergibt sich ein über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehender zusätzlicher, in der Praxis relevanter Schutz bei der Verarbeitung journalistischen Zwecken dienender Daten.

Die freiwillige Selbstkontrolle der Presse ist ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung der Pressefreiheit, das sich bewährt hat. Sie ist neben den gesetzlichen Regelungen geeignet, den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bzw. das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit der Pressefreiheit in Einklang zu bringen und zugleich eine unabhängige und kritische Berichterstattung zu ermöglichen. Dass insgesamt kein ausreichender Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet wäre und in der Vergangenheit nicht hinnehmbare Schutzlücken entstanden sind, ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Ähnliche Erwägungen gelten für den Ausschluss einer staatlichen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 51 DSGVO). Für die freie Presse ist eine journalistische Tätigkeit ohne staatliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeit von besonderer Bedeutung und angesichts der grundlegenden Aufgaben („Wächteramt“ der Presse) unverzichtbar und auch grundrechtlich geboten. Hiervon geht offenkundig auch Artikel 85 Abs. 2 DSGVO aus, der auch für die staatliche Aufsicht im Medienbereich bei Kapitel VI (Aufsichtsbehörde) eine Einschränkung vorsieht. Eine staatliche Aufsicht ist vorliegend nicht erforderlich, denn der Pressekodex wurde 2001 um Regelungen zum Redaktionsdatenschutz erweitert, um die besondere datenschutzrechtliche Stellung von redaktioneller Arbeit in Einklang zu bringen mit dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung. Über die Einhaltung des Redaktionsdatenschutzes wacht der Deutsche Presserat anstelle von staatlichen Aufsichtsbehörden. Diese Sonderregelung soll auch unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung beibehalten werden; Artikel 85 DSGVO schließt dies nicht aus. Einer neuen Vorschrift, die ausdrücklich auf den Pressekodex verweist, bedarf es hierfür nicht. Darüber hinaus wäre eine staatliche Überwachung und Aufsicht hinsichtlich der internen Verarbeitung der journalistischen Zwecken dienenden personenbezogenen Daten zudem ein ganz erheblicher Eingriff in die Pressefreiheit. Ein derartiger Eingriff ist bei einer Gesamtabwägung nicht wegen überwiegender Gründe des Persönlichkeitsrechts der oder des Betroffenen erforderlich und wäre deshalb unverhältnismäßig.

Durch den ausdrücklich ermöglichten Ausschluss des Kapitels VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden) sind die Rechte aus Kapitel VIII schon tatbestandlich nicht anwendbar. Denn diese setzen gerade eine solche Aufsichtsbehörde voraus. Dies gilt vor allem für das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO, für das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde nach Artikel 78 DSGVO und auch für die Bußgeldregelung in Artikel 83 DSGVO. Ohne eine solche Aufsichtsbehörde hat der Normadressat keine Stelle, an die er sich wenden kann. Der Ordnungsgeber hat also selbst die Möglichkeit geschaffen, dass das Kapitel VIII gerade zum Schutz der Presse in Teilen keine Anwendung findet.

Demgegenüber ist die Schadensersatzregelung in Artikel 82 DSGVO grundsätzlich anwendbar. Sie kann im Geltungsbereich des Medienprivilegs aber nur dann greifen, wenn eine für die Medien geltende Verpflichtung verletzt worden ist. Dies wird – entsprechend der bisherigen Rechtslage – durch die Sätze 5 und 6 des Entwurfs klargestellt. Da das durch die Sätze 1 und 3 geschützte Datengeheimnis in der Datenschutz-Grundverordnung jedenfalls nicht ausdrücklich und vergleichbar geregelt ist, könnte zweifelhaft sein, ob bei dessen Verletzung die Schadensersatzregelung des Artikels 82 DSGVO greift. Zur Klarstellung wird deshalb die Norm insoweit für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz):

Zu Nummer 1:

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nr. 2 DSGVO an. Die Norm wird in sprachlicher Hinsicht präziser gefasst und es erfolgt eine Anpassung an die Neufassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

Zu Nummer 2:

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Bestimmung des Begriffs „Verarbeitung“ nach Artikel 4 Nr. 2 DSGVO an. Dieser definiert die „Verarbeitung“ als „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (...)“ und stellt mithin einen Oberbegriff dar, der auch die „Speicherung“ umfasst.

Zu Nummer 3:

§ 9 kommt in seiner derzeitigen Fassung lediglich eine klarstellende Funktion ohne Regelungsgehalt zu. Bei einer Beibehaltung der Norm müsste zusätzlich zum Verweis auf die (ohnehin einzuhaltenden) Vorschriften des Bundesmeldegesetzes, des vorliegenden Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nunmehr auch ein Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung erfolgen. Eine solche Vorschrift widerspräche dem Gebot der Normenklarheit und verhielte sich konträr zu den Bestrebungen des Bürokratieabbaus.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes):

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz stellte im Rahmen der Verbandsanhörung die beabsichtigte Streichung der Regelung in § 11 Abs. 4 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes infrage und wies auf eine notwendige Regelung für die Verarbeitung sensibler Daten hin. Die Vorschläge wurden berücksichtigt.

§ 11 ist die Datenschutz- und Dokumentationsregelung im Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz und enthält in den ersten drei Absätzen spezielle Regelungen über die im Bereich des Rettungsdienstes zu verarbeitenden Daten und die befugten Stellen.

Zu Nummer 1:

Die Pflicht zur Anonymisierung wird konkreter formuliert, indem die Möglichkeit der Pseudonymisierung ersatzlos gestrichen wird.

Zu Nummer 2:

In Absatz 4 ist dem Umstand Rechnung getragen, dass die von den Rettungsleitstellen nach Absatz 1 Satz 1 aufzuzeichnenden und in den nach Satz 2 zu fertigenden Protokolle Gesundheitsdaten und damit besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO enthalten können, deren Verarbeitung grundsätzlich untersagt ist. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Fälle des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. c und h, falls die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, sowie für die Verarbeitung unter anderem für die Behandlung im Gesundheitsbereich. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, sodass eine Verarbeitung dieser besonderen Daten erforderlich und zulässig ist für die Erfüllung der Aufgaben im Rettungsdienst. Die besonderen Schutzmaßnahmen des § 17 NDSG sind anwendbar. Soweit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO bei der Verarbeitung von Daten Anwendung findet, sind im Fall des Leitstellen- und Rettungsdienstpersonals die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 3 DSGVO erfüllt. Dieses Personal unterliegt als Fachpersonal einem Berufsgeheimnis.

Zu Nummer 3:

In Anlehnung an den bisherigen Absatz 4 werden nunmehr in Absatz 5 die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung als unmittelbar geltendes Recht ebenso für anwendbar erklärt. Die Regelungen in den §§ 3 und 6 NDSG gelten jedoch wegen der abschließenden Regelungen in § 11 ausdrücklich nicht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes):

Die LfD wies im Rahmen der Verbandsanhörung darauf hin, dass in § 35 a des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) die Pflicht zur Anonymisierung konkreter zu formulieren sei, indem die Möglichkeit der Pseudonymisierung ersatzlos zu streichen sei. Ferner sollte eine Anonymisierung nur dann unterbleiben, wenn neben der Zweckerreichung zusätzlich die Interessen der betroffenen Personen nicht offensichtlich überwiegen.

Der Hinweis zur Anpassung der Formulierung in § 35 b ist berücksichtigt worden.

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen begrüßt die Klarstellung und weist darauf, hin, dass es zu keiner Vermischung der Datenerhebung bei der Durchführung von Einsätzen und der Strafverfolgung kommt. Die strikte Trennung von polizeilicher und nicht polizeilicher Gefahrenabwehr müsse strikt beachtet werden. Es wird geraten, die Freigabe der Datenweitergabe an Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu überprüfen.

Dem Hinweis des Landesfeuerwehrverbandes wird durch die Anpassung der Datenweitergaberegulation in § 35 b Rechnung getragen.

Zu Nummer 1:

Die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen und des Landes mit den Feuerwehren, den Feuerwehr-Einsatz-Leitstellen, der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz sowie den anderen zuständigen Behörden erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Mit Regelungen zur Datenverarbeitung soll eine Klarstellung zur Nutzung der landesweit eingeführten Feuerwehrverwaltungssoftware erreicht werden, die einerseits einen einheitlichen Standard für die Datennutzung bietet und den Aufgabenträgern Statistiken und Übersichten zur Verfügung stellt. Zum anderen erleichtern die Daten den Gemeinden, Landkreisen und dem Land die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten, wie z. B. Übersicht über Personal und Ausstattung sowie Planung der Aus- und Fortbildung.

Deshalb wird ein neuer „Fünfter Teil – Datenverarbeitung –“ mit den §§ 35 a, 35 b und 35 c eingeführt. Sie ergänzen die allgemeinen Regelungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu § 35 a:

§ 38 kann zu der Annahme führen, dass neben den §§ 35 b und 35 c des Entwurfs nicht das Niedersächsische Datenschutzgesetz, sondern die Datenverarbeitungsregelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die

öffentliche Sicherheit und Ordnung anzuwenden sind. Da dies aber nicht dem Regelungswillen entspricht, erfolgt hier eine Klarstellung. Die Regelungen in den §§ 3 und 6 NDSG gelten jedoch wegen der abschließenden Regelungen in den §§ 35 b und 35 c nicht.

Zu § 35 b:

§ 35 b bestimmt die „Verarbeitung personenbezogener Daten aus einsatzbedingter Kommunikation“.

In § 35 b wird die Möglichkeit eröffnet, dass die von der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle nach Absatz 1 Satz 1 aufzuzeichnenden und in den zu fertigenden Protokollen enthaltenen Gesundheitsdaten und damit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden können, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO grundsätzlich untersagt ist. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Fälle des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. c und h, falls die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, sowie für die Verarbeitung. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, sodass eine Verarbeitung dieser besonderen Daten erforderlich und zulässig ist für die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und Hilfeleistung. Soweit Artikel 9 Abs. 2 Buchst. c und h DSGVO bei der Verarbeitung von Daten Anwendung findet, sind im Fall des Leitstellenpersonals und der Feuerwehreinsatzkräfte die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 3 DSGVO erfüllt. Dieses Personal unterliegt als Fachpersonal einem Berufsgeheimnis. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden durch die Neufassung des § 12 NBrandSchG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Absatz 1 stellt die Aufzeichnung von Notrufen in den Feuerwehr-Einsatz-Leitstellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4) sowie einsatzbedingten Fernmeldeverkehr im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (Recht auf informationelle Selbstbestimmung), §§ 201, 203 StGB und § 4 Abs. 1 NDSG auf eine eindeutige, bereichsspezifische Rechtsgrundlage. § 35 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist dazu eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 legt fest, für welche Zwecke die zur Durchführung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zuständigen Stellen personenbezogene Daten aus einsatzbedingter Kommunikation (Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6) verarbeiten dürfen. Der Katalog ist nicht abschließend, sondern deckt die sechs wichtigsten Fälle ab.

Die Pflicht zur Anonymisierung wird konkreter formuliert.

Die Aufzeichnungen von Anrufen sind, wie die Praxis immer wieder zeigt, insbesondere bei kritischen Einsätzen, für die Dokumentation der Alarmierung und des Einsatzablaufs (Nummer 1) sowie als Grundlage für die Abrechnung von Einsätzen (Nummer 2) notwendig. Gleichmaßen gilt dies zur Vorbereitung oder Durchführung gerichtlicher oder Verwaltungsverfahren (Nummer 3). Aufgezeichnete Daten dürfen zur Erprobung von Änderungen im Verfahren und der Technik sowie zur Beseitigung von Schwachstellen bei der Alarmierung und beim Einsatz im Interesse einer Optimierung der Aufgabenerfüllung durch die Leitstellen und die Gemeindefeuerwehren verarbeitet werden (Nummer 4). Ebenso ist eine Verarbeitung der aufgezeichneten Daten für statistische Zwecke (Nummer 5) zulässig. Auch für die Aus- und Fortbildung der Disponenten in den Leitstellen und der Feuerwehrangehörigen ist die Verarbeitung der Daten statthaft (Nummer 6). Dabei ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten, andererseits ist die Verarbeitung gestattet, wenn betroffene Personen eingewilligt haben.

Die personenbezogenen Daten der Nummern 4 bis 6 sind für die Verarbeitung zu anonymisieren, es sei denn, dass die Zwecke damit nicht erreicht werden können. Eine Anonymisierung ist beispielsweise ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn der Zweck der Aus- und Fortbildung entgegensteht und die Interessen der betroffenen Personen nicht offensichtlich überwiegen (§ 35 b Abs. 2 Satz 2).

Nach Absatz 3 Satz 1 dürfen Daten nach Absatz 2 Satz 1 an

- Gemeinden, Landkreise, das Land,
- Träger des Rettungsdienstes (§ 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes) und
- wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit Werkfeuerwehr (§ 16)

übermittelt werden. Dabei ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten. Wenn diese Daten anonymisiert wurden, dürfen sie auch für wissenschaftliche Zwecke an Forschungseinrichtungen übermittelt werden (§ 35 a Abs. 3 Satz 2).

Satz 2 soll sicherstellen, dass die Empfänger der Daten die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Dabei wird berücksichtigt, dass wirtschaftliche Unternehmen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes fallen; Halbsatz 1 orientiert sich an § 13 NDSG. Bei den Daten aus einsatzbedingter Kommunikation sind nicht nur die nach Absatz 1 in der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle anfallenden Daten gemeint, sondern auch andere Stellen, die bei der Einsatzabwicklung Datenaufzeichnungen fertigen (z. B. die örtliche Einsatzleitung der Feuerwehr).

Die nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke an Forschungseinrichtungen übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung für Forschungszwecke ergibt sich schon aus Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b und Artikel 89 DSGVO.

Zu § 35 c:

§ 35 c regelt die „Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Feuerwehren sowie Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern“.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen die für die Feuerwehrbedarfsplanung, Einsatzplanung, Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsplanung und -durchführung personenbezogene Daten der Feuerwehrangehörigen und Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Mitglieder einer Feuerwehr sind mindestens einer Abteilung zugeordnet. Diese Daten sind für die Wahrnehmung und Umsetzung dieser gesetzlich bestimmten Aufgabenbereiche der zuständigen Behörden unverzichtbar.

Die Einschränkung „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ soll sicherstellen, dass die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur bestimmten Stellen zur Kenntnis gelangen. Der Katalog ist nicht abschließend, sondern deckt einen Mindestumfang der zu erfassenden Daten ab.

Die in den Nummern 1 bis 5, 8, 14 und 16 angeführten Daten (Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift, Beruf und andere Angaben über die Erreichbarkeit, Beschäftigungsstelle, Qualifikation und Funktion in der Feuerwehr) sind für die Feuerwehrbedarfsplanung mindestens erforderlich.

Nummer 9 (Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlen- und Schadstoffbelastung) erfasst unter anderem den Nachweis über das Tragen von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen sowie eine etwaige Strahlenbelastung bei Einsätzen. Die Untersuchungen von Tauglichkeiten nach arbeitsmedizinischen Grundsätzen sind wichtige Merkmale und charakterisieren ein Feuerwehrmitglied. Hier wird bei den körperlichen Tauglichkeiten aber eher eine Ja/Nein-Aussage getroffen, die nicht mit Gesundheitsdaten hinterlegt sind. Die Dokumentation von im Einsatz möglicherweise aufgenommenen Schadstoffbelastung oder Strahlenbelastung stellt keine Gesundheitsdaten dar. Darüber hinaus wäre die Verarbeitung dieser Daten nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO zulässig.

Die Erfassung des Datums des Eintritts in die Feuerwehr ist für die Berechnung von Dienstzeiten (Beförderungen, Ehrungen) erforderlich (Nummer 10).

Der Name der Feuerwehr wird für die eindeutige Zuordnung der Mitglieder zur Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde oder bei Gliederung in Ortsfeuerwehren zur jeweiligen Ortsfeuerwehr benötigt (Nummer 11).

Die Personalnummer und Dienstausweisnummer werden erfasst, da die Mitglieder einen Dienstausweis erhalten können (Nummer 12).

Die persönliche Ausrüstung, insbesondere die Einsatzschutzkleidung wird erfasst, da sie jedem Mitglied zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt wird (Nummer 13).

Bei der Lehrgangsplanung sind die Lehrgangsvoraussetzungen zu prüfen. Bei Führungslehrgängen sind z. B. andere Lehrgänge vorher zwingend zu absolvieren. Es ist daher erforderlich, die Aus- und Fortbildungslehrgänge, einschließlich der Beurteilungsergebnisse, als Zugangsvoraussetzung zu kennen (Nummer 14).

Dienstgrad und Beförderungen sind für die Erstellung der entsprechenden Urkunden festzuhalten (Nummer 15).

Die Erfassung der Funktion in der Feuerwehr ist für die Gliederung der Feuerwehr in taktische Einheiten entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 3 erforderlich (Nummer 16).

Die Erfassung besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten ist für den richtigen Personaleinsatz neben der reinen feuerwehrtechnischen Ausbildung erforderlich (Nummer 17).

Auszeichnungen und Ehrungen sind für die Prüfung weiterer Anträge zu erfassen (Nummer 18).

Einsätze, Dienstzeiten und sonstige geleistete Stunden sind zu erfassen, um die Dienststunden der Mitglieder für Ansprüche nach den §§ 32 bis 35 NBrandSchG nachweisen zu können (Nummer 19).

Die Bankverbindungen sind für die Erstattung von Entschädigungen nach § 33, Schadensersatz nach § 34 sowie der Fahrtkosten und Zahlung von Aufwandsentschädigungen bei Lehrgangsveranstaltungen erforderlich (Nummer 20).

Die Erfassung des Familienstandes ist für die Prüfung weiterer Anträge erforderlich (Nummer 21).

Die gefahrgeneigte Tätigkeit im Feuerwehreinsatz und im Übungsdienst erfordert es, dass jederzeit Angehörige und Erziehungsberechtigte benachrichtigt werden können (Nummern 22 und 23).

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Hierbei handelt es sich um die Formulierung einer Ausnahme. Die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zum Datenschutz mit der ergänzenden Anwendbarkeit des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind insoweit abschließend.

Zu Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen):

Die aktuelle Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 3 lautet: „Zu den Liegenschaften sind Eigentumsangaben zu führen.“ Dieser Satz macht nicht ausreichend deutlich, dass im Liegenschaftskataster die Eigentumsangaben für im Grundbuch gebuchte Grundstücke in Übereinstimmung mit dem Grundbuch geführt werden. Die originäre Zuständigkeit für den Nachweis des Eigentums an Grundstücken liegt bei den Grundbuchämtern.

Nach § 55 Abs. 3 der Grundbuchordnung (GBO) sind Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und die Eintragung eines Eigentümers außerdem der Behörde bekannt zu machen, welche das in § 2 Abs. 2 GBO bezeichnete amtliche Verzeichnis führt. Diese im Einklang mit dem Grundbuch eingetragenen Eigentumsangaben werden nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen bereitgestellt.

Artikel 16 DSGVO räumt den betroffenen Personen ein Recht auf Berichtigung ein. Danach können diese Personen von den Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten verlangen. Dieses Recht gilt unmittelbar und wird auch nicht von einer Öffnungsklausel umfasst. Somit könnten z. B. Eigentümer bei einer Namensänderung durch Eheschließung die Berichtigung des Liegenschaftskatasters verlangen, mit dem Resultat, dass dadurch im Grundbuch und im Liegenschaftskataster vermeintlich unterschiedliche Eigentümer nachgewiesen werden. Die Führung der Nachweise wird infolgedessen unnötig erschwert.

Durch die Gesetzesänderung wird nun deutlich, dass die Eigentumsangaben im Liegenschaftskataster gemäß § 55 Abs. 3 GBO zwingend in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu führen sind. Die Änderung trägt zur Transparenz bei. Die Rechte der Betroffenen nach Artikel 16 DSGVO werden gewahrt, sie sind jedoch bei dem zuständigen Grundbuchamt geltend zu machen. Die Angaben im Liegenschaftskataster werden nach Berichtigung des Grundbuchs über Datenaustausch aktualisiert, sodass wieder die Übereinstimmung mit dem Grundbuch erreicht wird.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Statistikgesetzes):

Die Novellierung dient dem Zweck, das Niedersächsische Statistikgesetz (NStatG) an die am 25. Mai 2016 in Kraft getretene und ab dem 25. Mai 2018 anzuwendende Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Die Datenschutz-Grundverordnung enthält Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber, die mit diesem Gesetz ausgefüllt werden, soweit Regelungsbedarfe nicht durch vorrangiges Bundesrecht oder die ergänzenden Bestimmungen des in Artikel 1 neu gefassten Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gedeckt werden.

Zu Nummer 1:

Ein Großteil der amtlichen Statistiken beruht auf EU- und bundesrechtlichen Vorgaben. Die Durchführung dieser Statistiken liegt bei den Landesstatistikbehörden. Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieser von EU und Bund angeordneten Statistiken trifft das Bundesstatistikgesetz (BStatG), Es ist deshalb erforderlich, die Verweisung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 hieran anzupassen. Das Niedersächsische Statistikgesetz hat insoweit ergänzende Funktion.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a

Der neu eingefügte Absatz korrespondiert mit § 16 Abs. 2 bis 4 BStatG, zu dem das Niedersächsische Statistikgesetz ergänzende Regelungen trifft. Er regelt die Übermittlung von Daten in der Zusammenarbeit in umgekehrter Richtung der Zusammenarbeit der Landesstatistikbehörde mit dem statistischen Bundesamt und darüber hinaus mit den statistischen Ämtern der anderen Länder.

Die Ergänzung des § 8 NStatG ist notwendig geworden. Der Landesgesetzgeber kann in landesgesetzlichen Regelungen statistische Erhebungen anordnen. In der Vergangenheit sind Fälle aufgetreten, in denen analog zu einer bundesgesetzlichen Regelung auch landesgesetzliche Regelungen erlassen wurden, wenn die gesetzliche Aufgabe auch in der Zuständigkeit der Länder lag. So hat der Bund z. B. für seinen Aufgabenbereich eine Statistik auf Bundesebene und die Länder jeweils eine spezifische Länderstatistik angeordnet. Im weiteren Verlauf hat sich u. a. aus Gründen der Evaluation des Gesetzesvorhabens, der weiteren Planung, der Auswertung der zu erreichenden Ziele, der Mittelverteilung etc. die Notwendigkeit ergeben, dass diese Statistiken des Bundes und der Länder, die auf einer ähnlichen gesetzlichen Grundlage beruhen, miteinander koordiniert werden sollten.

Zu diesem Zweck hat sich in der Vergangenheit das Statistische Bundesamt angeboten, eine sog. „koordinierte Länderstatistik“ zu erstellen. Dafür ist es notwendig, dem ausführenden Statistischen Amt die jeweiligen Einzeldaten der Landesstatistik zu übermitteln. Eine Einwilligung der Befragten und Betroffenen liegt regelmäßig nicht vor und kann im Nachhinein auch nicht mehr eingeholt werden.

Während in allen anderen Landesstatistikgesetzen dafür neue Ermächtigungsgrundlagen geschaffen wurden, gab es für Niedersachsen bisher keine Möglichkeit, für eine koordinierte Länderstatistik die erforderlichen Einzeldaten zu liefern.

Ein Verweis auf § 3 BStatG wäre unzureichend, da diese Vorschrift die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes beschreibt, aber keine Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung von Einzeldaten darstellt. Insbesondere ist hier nur die Zusammenstellung der Ergebnisse der Landesstatistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung und nicht die Übermittlung von Einzeldatensätzen geregelt. Doch häufig wird genau dieses detaillierte Material benötigt, um z. B. bei einer koordinierten Länderstatistik in einer bundesweiten Mehrfachfall-Prüfung Dubletten herauszufiltern.

Auch § 3 Abs. 4 BStatG bietet keine zutreffende Ermächtigungsgrundlage, da hier die Übermittlung von Einzeldaten nur für wissenschaftliche Zwecke erlaubt ist.

Buchstaben b bis d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen durch die Einführung des Absatzes 2.

Zu Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 10 d):

Artikel 4 Nr. 7 Halbsatz 2 DSGVO sieht vor, dass in den Fällen, in denen das nationale Recht natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und damit deren Zwecke und Mittel vorgibt, der betreffend gesetzlich in die Pflicht Genommene zum „Verantwortlichen“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung erklärt werden kann.

Aus Gründen des Spielerschutzes, der Spielsuchtbekämpfung, der Gefahrenabwehr u. a. ist der Zulassungsinhaber nach gesetzlichen Vorschriften, wie zum Beispiel nach dem Niedersächsischen Spielbankengesetz, der Niedersächsischen Spielordnung und dem Glücksspielstaatsvertrag, verpflichtet, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Mit der Bestimmung des Zulassungsinhabers als Verantwortlichem im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung wird dessen Bindung an die datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt und dem Sonderfall Rechnung getragen, dass nicht eine selbsterwählte Datenerhebung, sondern eine gesetzlich auferlegte gegeben ist.

Soweit wiederum die niedersächsische Spielbankenaufsicht die betreffenden Daten innerhalb ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgabenwahrnehmung weiterverarbeitet, ist diese unmittelbar selber Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO und unterliegt den Vorgaben des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 10 e):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung durch den neu eingefügten § 10 d.

Zu Nummer 3 (§ 11 Nr. 11):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung durch den nach Einfügung des neuen § 10 d neu benannten § 10 e.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen):

Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) kann die untere Gesundheitsbehörde Hochschulen und anderen mit wissenschaftlicher Forschung befassten Stellen nach Maßgabe des § 25 NDSG auf Antrag Einsicht in Todesbescheinigungen gewähren, soweit dies für ein wissenschaftliches Vorhaben erforderlich ist. Die zitierte Vorschrift des § 25 NDSG betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungsvorhaben. Diese Thematik ist durch die Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nunmehr Gegenstand von § 13 NDSG über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken. Mit der Änderung in § 6 BestattG soll die im Niedersächsischen Datenschutzgesetz vorgenommene Änderung nachvollzogen werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke):

Zu Nummer 1:

Zu § 32:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Geltung der Datenschutz-Grundverordnung und an die Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Aufgrund eines Hinweises der Nds. Krankenhausgesellschaft (NKG) wird in § 32 Abs. 2 das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt und damit die Formulierung des § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke an den Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 1 NDSG angepasst.

Zu § 33:

Mit Absatz 1 Satz 1 macht der Gesetzgeber Gebrauch von der Ausnahmeregelung des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO.

Zu Nummer 2:

Die bisherige Regelung in § 35, wonach besonders schutzwürdige Daten im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 nur gespeichert werden dürfen, soweit dies für die Erfüllung der im Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vorgesehenen Aufgaben oder für die Dokumentation von diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen erforderlich ist, und nach der Untersuchungs- oder Behandlungsergebnisse gesondert aufzubewahren sind, wird zukünftig durch die Regelung in § 17 NDSG über „Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ ersetzt und ist damit entbehrlich. Insofern wird die von der NKG im Rahmen der Verbandsbeteiligung vorgetragene Befürchtung, dass die bisherige Regelung in § 35 ersatzlos entfallen würde, nicht eintreten.

Zu Nummer 3:

Mit Satz 2 macht der Gesetzgeber von dem in Artikel 23 Abs. 1 DSGVO verankerten Recht Gebrauch, die Pflichten und Rechte aus Artikel 15 DSGVO zu beschränken. Je nach Krankheitsbild, Stadium der Erkrankung und der damit verbundenen Handlungs- und Verständnisfähigkeit der betroffenen Person kann es aus therapeutischer und medizinischer Sicht notwendig sein, bestimmte Informationen zum Schutz der Person selbst oder von Dritten zurückzuhalten. Ein Therapieerfolg kann durch eine vollständige Auskunft, z. B. über den zu erwartenden weiteren Krankheitsverlauf, gefährdet sein. Unter diesen Umständen kann es auch gerechtfertigt sein, Informationen zu Hinweisgebern zu der Erkrankung aus dem näheren Umfeld nicht zu geben. Diese Beschränkung ist nach Artikel 23 Abs. 1 Buchst. i DSGVO zulässig.

Zu Artikel 13 (Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Geltung der Datenschutz-Grundverordnung und an die Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Nummer 2:

Mit der Regelung macht der Gesetzgeber Gebrauch von der Ausnahmeregelung des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO.

Die für den Bereich des Maßregelvollzugs notwendige Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist erforderlich, um die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Ziele des Maßregelvollzugs zu erreichen. Hierzu ist es notwendig, Behandlungspläne zu erstellen und je nach Behandlungsverlauf nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit individuell anzupassen. Die Erhebung, Nutzung und Speicherung von Gesundheitsdaten betroffener Personen vor und während der Therapie ist zwingende Voraussetzung, das Ziel des Gesetzes zu erreichen. Daher ist die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten für die Zwecke der medizinischen Diagnostik und der Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich für die in diesem Gesetz genannten Zwecke unter den in Artikel 9 Abs. 3 DSGVO genannten Voraussetzungen zulässig.

Zu Nummer 3:

Mit der Regelung macht der Gesetzgeber von dem in Artikel 23 Abs. 1 DSGVO verankertem Recht Gebrauch, die Pflichten und Rechte aus Artikel 15 DSGVO zu beschränken. Je nach Krankheitsbild, Stadium der Erkrankung und der damit verbundenen Handlungs- und Verständnisfähigkeit der betroffenen Person kann es aus therapeutischer und medizinischer Sicht notwendig sein, bestimmte Informationen zum Schutz der Person selbst oder von Dritten zurückzuhalten. Ein Therapieerfolg kann durch eine vollständige Auskunft, z. B. über den zu erwartenden weiteren Krankheitsverlauf, gefährdet sein. Unter diesen Umständen kann es auch gerechtfertigt sein, Informationen zu Hinweisgebern zu der Erkrankung aus dem näheren Umfeld nicht zu geben. Diese Beschränkung ist nach Artikel 23 Abs. 1 Buchst. i DSGVO zulässig.

Zu Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt die Änderungen, fordert aber eine Ausweitung der Datenverarbeitungsbefugnisse auf die Schulträger für die „kommunalen Aufgaben Jugendhilfe und Schulentwicklungsplanung sowie Bildungsmonitoring“. Als Beispiele werden genannt die Entwicklung von Schulstandorten in dynamisch wachsenden Stadtteilen oder in Neubaugebieten oder die Identifizierung fehlender Angebote der Jugendhilfe. Aus der Stellungnahme wird allerdings nicht deutlich, aus welchem Grund die Schulträger, die im Übrigen nicht mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übereinstimmen müssen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf personenbezogene Daten angewiesen sind und nicht mit pseudonymisierten Daten

arbeiten können. Insoweit dürfte bereits der datenschutzrechtliche Grundsatz der Datenminimierung der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens widersprechen.

Insbesondere bei der Schulentwicklungsplanung kommt es nicht auf die Bildungsbiografien einzelner Schülerinnen und Schüler an, sondern bei der Schulentwicklungsplanung wird die Entwicklung von zukünftigen Schülerströmen in den Blick genommen. Diese Entwicklung kann auch anhand anonymisierter Daten prognostiziert werden. Die Datenverarbeitung zum Zweck eines Bildungsmonitorings ist zu unbestimmt und damit unverhältnismäßig. Weder sind die Aufgaben einer Bildungsregion oder eines Bildungsmonitorings gesetzlich beschrieben, noch wird deutlich, warum auch in diesem Bereich nicht mit anonymisierten Daten gearbeitet werden kann.

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung wird dem Informationsbedürfnis der am Übergang von der Schule in den Beruf beteiligten Agenturen für Arbeit im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen am Übergang von der Schule in den Beruf, der Träger der Jugendhilfe in Bezug auf Angebote sozialpädagogischer Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe und geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den sog. Jobcentern, zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) sowie § 4 Abs. 2 SGB II Rechnung getragen. Soweit die Kenntnis der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten für die vorgenannten Leistungsträger erforderlich ist, um die gesetzlichen Aufgaben rechtmäßig, vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu können, soll daher die Datenübermittlung zugelassen werden. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt die auch von den Partnern des Bündnisses für Duale Berufsausbildung geforderte Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Agentur für Arbeit, Träger der Jugendhilfe, Jobcenter, Schule, Schulbehörden und Schulträger bei der Unterstützung von Jugendlichen am Übergang zwischen Schule und Beruf im Rahmen einer koordinierten Beratungsstruktur hervorzuheben, die mit der gesetzlichen Regelung unterstützt wird.

Soweit die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft die Neuregelung des § 31 Abs. 1 Satz 3 NSchG ablehnt, sind die Bedenken nachvollziehbar. Auch wird die Auffassung geteilt, dass eine auf Einverständnis seitens der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten beruhende Kooperation zur Berufsorientierung förderlich ist. Das Ziel „Keiner soll verloren gehen“ kann allerdings nur erreicht werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, mit allen Betroffenen in Kontakt zu treten.

Der Landeselternrat meint, der Neuregelung in Absatz 1 läge die ausschließliche Absicht zugrunde, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu erschweren und sieht Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten unter Generalverdacht gestellt.

Das gesetzgeberische Ziel ist es, den Übergang zwischen Schule und Beruf zu erleichtern. Dabei sollen alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, Unterstützung bei der Berufsorientierung in Anspruch nehmen zu können. Dies kann auch dazu beitragen, Jugendarbeitslosigkeit zu vermindern.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen kann der Neuregelung nicht folgen, da die Regelung viel zu unbestimmt und damit unverhältnismäßig sei. Offen bleibe, in welchen Fallkonstellationen eine Meldung an welche Institution zu erfolgen hat. Zudem erfolge auch keine Begrenzung auf bestimmte Schulformen. Damit berge die Regelung die Gefahr, dass die Schulen die Eckdaten sämtlicher Schülerinnen und Schüler sowie ihrer gesetzlichen Vertreter pauschal weitergeben, auch wenn keine Zweifel an einer erfolgreichen Fortsetzung der schulischen Laufbahn bestehen. Die Regelung sei auch nicht erforderlich, da durch die Etablierung der Berufsberatung in den Schulen eine geeignete datenschutzfreundliche Alternative vorhanden ist.

Den Bedenken ist zu entgegnen, dass die Neuregelung die Zweckbindung der Datenverarbeitung auf den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich der beteiligten Stellen beschränkt. Zudem würde der Begrenzung auf bestimmte Schulformen dem Grundsatz „Keiner soll verloren gehen“ nicht entsprechen. Die Berufsberatung in den Schulen vermag im Übrigen die koordinierte Beratungsstruktur der Jugendberufsagenturen nicht zu ersetzen.

Zu Nummer 2:

Es wird eine schulgesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung zur Überwachung der Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern geschaffen. Absatz 2 regelt dies für den Primarbereich. Satz 1 normiert die Datenübermittlung zwischen Meldebehörde und zuständiger Grundschule, damit letztere aufgrund aktueller Schülerdaten in die Lage versetzt wird, die Schulpflicht der in dem folgenden Jahr erstmals schulpflichtig werdenden oder während ihrer Schulpflicht im Primarbereich zuziehenden Kinder überwachen zu können (Satz 2). In Satz 3 wird vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datenminimierung der Katalog an zu übermittelnden Daten auf das für den Zweck der Überwachung der Schulpflicht erforderliche Maß beschränkt.

Die Regelung in Absatz 3 regelt die Datenübermittlung der abgebenden an die aufnehmende Schule im Fall eines Schulwechsels zur Überwachung der Schulpflicht. Mit den Vorgaben in den Sätzen 2 und 3 wird zur Überwachung der Schulpflicht die Übermittlung der Aufnahmeentscheidung durch die aufnehmende Schule an die abgebende Schule normiert und festgelegt, dass bis zur Übermittlung der Aufnahmeentscheidung der abgebenden Schule die Überwachung der Schulpflicht obliegt. Satz 4 soll sicherstellen, dass im Fall des Schulwechsels einer im

Sekundarbereich schulpflichtigen Schülerin oder eines Schülers aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland die Schulbehörde die für die Überwachung der Schulpflicht erforderlichen Daten erhält. Die abgebende Schule kann in diesen Fällen mangels Gesetzgebungskompetenz nicht zur Datenübermittlung an die aufnehmende Schulen verpflichtet werden. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Verpflichtung in § 63 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NSchG zur Festlegung von Schulbezirken im Sekundarbereich I sowie aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Ermächtigung zur Festlegung von Schulbezirken im Sekundarbereich II steht anders als im Primarbereich nicht von vornherein fest, welche Schule die Schülerin oder der Schüler besucht. Aus diesem Grund wird eine Datenübermittlung an die Schulbehörde vorgesehen, damit diese in die Lage versetzt wird, die Erziehungsberechtigten zu kontaktieren, um den Schulbesuch des schulpflichtigen Kindes zu überprüfen.

Der Landesschulbeirat regt an, in Absatz 3 die Schulträger im Fall des Schulwechsels im Sekundarbereich mit der Überwachung der Schulpflicht zu betrauen. Die Bereitschaft, bei der Überwachung der Schulpflicht im Sekundarbereich zu unterstützen, ist erfreulich. Dem Vorschlag kann jedoch nicht Rechnung getragen werden, da zum einen im Gebiet eines Landkreises dieser als Schulträger wie auch die kreisangehörigen Gemeinden als zuständige Behörde infrage kommen, während dies bei der Schulbehörde eindeutig ist. Außerdem wäre die Datenverarbeitung zur Überwachung der Schulpflicht aus Sicht der Kommunen eine neue Aufgabe. Eine derartige Aufgabenübertragung ist nicht beabsichtigt.

Soweit seitens der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Fall des Absatzes 3 Satz 3 eine Überforderung der abgebenden Schule befürchtet wird, kann auf die Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht vom 1. Dezember 2016 (SVBl. S. 705) hingewiesen werden. Nach Auffassung des Kultusministeriums entspricht der Umfang der geschuldeten Bemühungen der Schule zur Aufklärung des Verbleibs einer Schülerin oder eines Schülers dem Verfahren bei einem unentschuldeten Fernbleiben.

Entgegen der Auffassung des Landeselternrats reicht die Regelung des § 63 Abs. 3 NSchG über den Besuch einer Schule außerhalb des Schulbezirks nicht aus, um auch die Einhaltung der Schulpflicht zu gewährleisten, da zum einen diese Zweckbestimmung in § 31 NSchG nicht enthalten ist, zum anderen Schulwechsel aufgrund eines Umzugs der Familie der Schülerin oder des Schülers nicht erfasst würden.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4:

Die Rechte der betroffenen Personen ergeben sich künftig im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten direkt aus der Datenschutz-Grundverordnung. Dies gilt insbesondere auch für das Widerspruchsrecht, das in Artikel 21 DSGVO statuiert ist und unmittelbar gilt. Die bisherige Regelung in Absatz 3 ist damit obsolet. Dass hinsichtlich der Geltendmachung datenschutzrechtlicher Ansprüche die Erziehungsberechtigten für ihre minderjährigen Kinder handeln, bedarf keiner ausdrücklichen Regelung.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 15 (Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 13 Satz 2 NBodSchG stellt bisher in Abweichung vom allgemeinen Datenschutzrecht die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung sicher, um zu verhindern, dass die Bodenschutzbehörden bei der Erstellung der Altlastenverzeichnisse die bereits bei anderen Behörden (z. B. den Baubehörden) vorhandenen Informationen über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten noch einmal auf eigene Kosten erheben müssen. Eine die Zweckbindung überwindende Regelung ist hierfür nicht erforderlich, da die hierfür in § 6 Abs. 2 NDSG vorgesehenen allgemeinen Regelungen üblicherweise nicht ausreichend sein werden.

Im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung muss § 13 Satz 2 NBodSchG entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2:

Die Regelung in Satz 4 über die Anwendung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes diene ausschließlich der Rechtsklarheit und kann entfallen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung):

Durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AGInsO) hat Niedersachsen von der in § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, wonach die Länder bestimmen können, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind, um die mit dem Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder unverzüglich danach vorzulegende Bescheinigung über das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuchs auszustellen. Die aktuelle Fassung des § 5 Abs. 6 Nds. AGInsO lautet: „Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch nach diesem Gesetz geeignete nicht

öffentliche Stellen finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.“ Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner bisherigen Fassung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch nicht öffentliche Stellen nur insoweit, als die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG; vgl. auch § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG). § 5 Abs. 6 Nds. AGInsO erklärt die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen auch auf die Fälle für anwendbar, in denen die Verarbeitung weder automatisiert noch dateigebunden erfolgt.

Unter der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung und des am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) bedarf es einer solchen Regelung nicht mehr. Beide Regelwerke erfassen auch die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Artikel 2 Abs. 1 DSGVO, § 1 Abs. 1 Satz 2 BDSG 2018). Damit unterfallen jetzt auch Papierakten dem Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Vorschriften, sobald sie nach bestimmten Kriterien, z. B. alphabetisch, geordnet sind. Da das bei den Schuldnerberatungsstellen durchweg der Fall sein dürfte, ist ein ausreichender Datenschutz nun gewährleistet.

Zu Artikel 17 (Änderung des Ministergesetzes):

Bisher enthielt das Ministergesetz keine Regelung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Mitglieder der Landesregierung im Zusammenhang mit ihrem Amtsverhältnis. Im Zuge der mit der Datenschutz-Grundverordnung einhergehenden Harmonisierung des Datenschutzrechts soll durch die Verweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften ein einheitlicher Personaldatenschutz für alle Statusgruppen sichergestellt werden.

Bei der Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften sind die Besonderheiten des ministerrechtlichen Amtsverhältnisses zu berücksichtigen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes):

Nach Artikel 94 Abs. 1 DSGVO wird die Richtlinie 95/46/EG mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben. Im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz verweist § 13 b Abs. 4 auf die bislang geltende Richtlinie 95/46/EG. Dieser Verweis wird mit der Datenschutz-Grundverordnung ungültig, da sich die Verweisregelung nach Artikel 94 Abs. 2 DSGVO ausschließlich auf EU-Recht beziehen kann. Aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der neuen Datenschutz-Grundverordnung wird der Verweis im Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf das einschlägige Datenschutzrecht entbehrlich und ist zu streichen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz):

Die Änderung beruht auf einer Empfehlung des Wasserverbandstages, der bei der Verbandsbeteiligung zur Novellierung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht selbst beteiligt wurde. Ein Wasser- und Bodenverband besitzt nach § 26 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) garantierte Auskunftsansprüche gegenüber seinen Mitgliedern, soweit er Informationen über Tatsachen und Rechtsverhältnisse für seine Aufgabenerfüllung benötigt. Hierzu gehören z. B. Informationen über die Eigentumsverhältnisse von Grundstücken in der Nachbarschaft eines Gewässers.

Die Wahrnehmung von Verbandsaufgaben dient gemäß den §§ 1 und 2 WVG stets auch dem Wohl der Allgemeinheit. Damit die Aufgabenerfüllung effizient erfolgen kann, ist die Übermittlung von Daten anderer Behörden für die Verbände von großer Bedeutung. Ein Beispiel bilden die Daten aus dem Liegenschaftskataster. Eine wirtschaftliche Arbeitsweise ist den Verbänden durch die Geltung der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung vorgeschrieben und liegt auch im Interesse der Mitglieder.

Die landesgesetzliche Regelung ergänzt die Ermächtigung zur Ausgestaltung der Informationspflicht per Verbandsatzung, die bereits § 26 Abs. 1 WVG enthält. Die Satzungsbefugnis des Verbandes wird ausdrücklich darauf erstreckt, auch eine Übermittlung personenbezogener Daten durch andere Behörden an den Verband vorzusehen. Der neue § 4 b gewährleistet, dass die bisher aus § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NDSG herzuleitende Befugnis, per Rechtsvorschrift (also: Satzung) die Datenerhebung bei Dritten und die Zweckänderung zu regeln, unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen fortbesteht.

Satz 2 ergänzt die in Satz 1 enthaltene Vorschrift vor dem Hintergrund der Systematik im Datenschutzrecht, die zwischen einer Übermittlung von Daten - bzw. der Erhebung bei einem Dritten - einerseits und der Zweckänderung von Daten andererseits unterscheidet. Er soll sicherstellen, dass die Verwendung erlangter Daten für die in Satz 2 genannten Zwecke möglich ist, auch wenn dies gegebenenfalls mit einer Zweckänderung verbunden ist. Mit Blick auf die hauptsächlich relevanten Daten, die in amtlichen Verzeichnissen wie dem Liegenschaftskataster enthalten sind, würde es vielfach bereits schwierig sein, den Zweck der ursprünglichen Datenerhebung präzise abzugrenzen. Mit der hier getroffenen Regelung besteht für eine solche (unsichere) Abgrenzung kein Bedarf.

Die Sätze 1 und 2 tragen der Tatsache Rechnung, dass die auf landesgesetzlicher Grundlage beruhenden Unterhaltungsverbände und Deichverbände amtliche Daten aus dem Kataster oder Daten von Gemeinden im Verbandsgebiet für die Durchführung der Aufgaben, insbesondere die Planung der Tätigkeiten und die Beitragshebung, benötigen. Nicht alle diese Verbände können die Erhebung bei anderen Behörden durch eine

Satzung nach Satz 1 ermöglichen, da zum Teil nicht die betroffenen Personen, sondern Gemeinden oder Wasser- und Bodenverbände Verbandsmitglieder sind. Auch bei einer solchen Organisation der Mitgliedschaft benötigt der Verband für seine praktische Arbeit am Gewässer und in dessen Umfeld Informationen über die tatsächliche Situation und die Eigentumsverhältnisse.

Bei den Daten handelt es sich um Namen, Adressen, Grundstücksangaben sowie Eigentumsverhältnisse. Der Umfang der verwendeten Daten ist überschaubar und in vielen Fällen ähnlich. Besonders schutzbedürftige Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO sind nicht betroffen.

Die allgemeine Regelung zur möglichen Zweckänderung, die in § 6 Abs. 2 der geplanten Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes enthalten ist, soll durch diese spezialgesetzliche Vorschrift nicht verdrängt werden. Die allgemeine Regelung bedarf aber einer Ergänzung, weil sie für die dargestellten Erfordernisse nicht ausreicht. Auch weitere Vorschriften über die Datenweitergabe, wie sie z. B. § 31 Abs. 1 AO enthält, bleiben unberührt.

Gemäß Satz 3 soll die Pflicht zur Information der betroffenen Personen über die Verarbeitung nach Artikel 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO durch eine Satzungsregelung modifizierbar sein. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, die Information der Verbandsmitglieder und sonstiger Betroffener über die beschafften Daten möglichst effizient auszugestalten, z. B. durch eine allgemeine Veröffentlichung über die Typen von Daten, die der Verband bei anderen Behörden erhebt.

Satz 3 knüpft an die Ermächtigung in Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO an.

Zu Artikel 20 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1:

Da im Fünften Abschnitt des Zweiten Teils Fünftes Kapitel nicht nur Regelungen zu Personalakten, sondern auch zur Personaldatenverarbeitung enthalten sind, wird die Überschrift angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 88 Abs. 1):

§ 88 Abs. 1 NBG bildet wie bisher die zentrale Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Dienstrecht.

Für bestimmte Verarbeitungssituationen ergibt sich die Ermächtigung zur Datenverarbeitung künftig unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung. Zum Beispiel ermächtigt die Einwilligung der betroffenen Person unmittelbar nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO zur Datenverarbeitung. Um derartige Ermächtigungen nicht generell im Personalaktenrecht auszuschließen und um entsprechende wiederholende Ermächtigungen an anderen Stellen streichen zu können, erfolgt eine Anpassung des Satzes 1.

Zugleich wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO geschaffen. Hierzu zählen beispielsweise Gesundheitsdaten, die im Rahmen von Beihilfeangelegenheiten verarbeitet werden. Artikel 9 Abs. 1 DSGVO untersagt generell die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, da im Zusammenhang hiermit erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. Artikel 9 Abs. 2 DSGVO regelt abschließend, zu welchen Zwecken eine Verarbeitung ausnahmsweise zulässig ist. Für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten greifen die Ausnahmetatbestände nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b und h und Abs. 3 DSGVO.

Mit Blick auf die unmittelbare Geltung der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt in Satz 2 eine sprachliche Anpassung, die aus Gründen der Klarheit sowie der Anwenderfreundlichkeit der Regelungen des Personalaktenrechts für erforderlich gehalten wird.

Zu Nummer 3 (§ 89 Satz 4):

§ 89 Satz 4 NBG entspricht weitestgehend der bisherigen Regelung und wird, um die Lesbarkeit zu verbessern, neu strukturiert.

Die in § 89 Satz 4 NBG geregelte Verarbeitung von Beihilfedaten zu anderen Zwecken ist nur nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO zulässig. Die zweckfremde Verarbeitung ist somit nur mit Einwilligung oder nach einer Rechtsvorschrift der Union oder eines Mitgliedstaates möglich. Eine solche Rechtsvorschrift stellt § 89 Satz 4 NBG dar. Es werden besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Verarbeitung von Beihilfedaten zu anderen als Beihilfezwecken aufgestellt. Dabei orientiert sich die Vorschrift an den Ausnahmetatbeständen in Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a, c, f und g DSGVO. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 NDSG ist nicht anwendbar, da § 89 Satz 4 NBG ihr gegenüber eine bereichsspezifische Spezialregelung darstellt.

Die bisherige Vorschrift verwendet die Begriffe der Verwendung und Weitergabe der Beihilfeakte. Der Begriff der Verwendung der Beihilfeakte ist der Datenschutz-Grundverordnung bekannt und kann daher beibehalten werden. Dagegen ist der Begriff der Weitergabe der Datenschutz-Grundverordnung nicht bekannt. Die Datenschutz-Grundverordnung verwendet in diesem Zusammenhang unter dem Oberbegriff „Verarbeitung“ unter anderem die Begriffe Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung. Von diesen Begriffen dürfte die

Übermittlung und Bereitstellung von der Weitergabe umfasst sein. Die Vorschrift soll deshalb entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 4:

Zu § 90:

§ 90 NBG ist in Bezug auf seinen Regelungsgehalt eine teilspezifisch ergänzende Vorschrift im Verhältnis zu den Artikeln 14 und 16 DSGVO, sodass die Vorschrift in angepasster Form beizubehalten ist. In den Fällen des § 90 NBG werden Daten über die Beamtin oder den Beamten nicht bei diesen erhoben. Stattdessen erhält der Dienstherr die Daten von Dritten. Dies löst die Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO aus. Die Neufassung von § 90 NBG dient der sprachlichen Anpassung an die in Artikel 14 DSGVO vorgesehene Informationspflicht. Artikel 14 DSGVO bestimmt die Verpflichtung der oder des Verantwortlichen zur Information der betroffenen Person, wenn Daten nicht bei dieser erhoben werden. In welchem Rahmen die Information erfolgt, wird von der Datenschutz-Grundverordnung nicht vorgegeben, sodass die Bestimmung, wonach die Information im Wege der Anhörung erfolgt, weiterhin möglich ist.

Zudem kommt der Beamtin oder dem Beamten nach Artikel 16 DSGVO das Recht zu, die über sie oder ihn gespeicherten Daten berichtigen oder durch eigene Ergänzungen vervollständigen zu lassen. Gerade auch in Fällen der von § 90 NBG erfassten Beschwerden über die Beamtin oder den Beamten wird es sachgerecht sein, eine Berichtigung bzw. Ergänzung der in der Beschwerde enthaltenen personenbezogenen Daten über das Verhalten der Beamtin oder des Beamten in Form der Aufnahme einer Gegenäußerung in die Personalakte vorzunehmen. Insoweit kann in § 90 NBG auch bestimmt werden, dass die nach Artikel 16 DSGVO vorgesehene Ergänzung bzw. die Forderung der Berichtigung in Form einer Äußerung auf die Anhörung erfolgen kann.

Unberührt bleibt das Recht der betroffenen Beamtinnen und Beamten, die Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen einzuschränken.

Neben der datenschutzrechtlichen Komponente kam § 90 NBG bisher besondere Bedeutung als Verfahrensrecht zur Gewährleistung rechtlichen Gehörs, als Ausfluss des Fürsorgeprinzips sowie zur Gewährleistung der Personalaktenwahrheit zu. Diesen bereits in höherrangigem Recht angelegten Regelungsgehalt behält die Vorschrift auch nach der Neufassung unverändert bei.

Zu § 91:

In § 91 NBG wird Beamtinnen und Beamten in besonderer Form Auskunft über die gespeicherten Daten in deren Personalakte und anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, gewährt. Typische andere Akten, die personenbezogene Daten enthalten, sind beispielsweise Akten in einem Personalauswahlverfahren oder in einem Gerichtsverfahren. Die Verpflichtung des Verantwortlichen, der betroffenen Person Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 15 DSGVO. Die Form der Gewährung der Information wird durch Artikel 15 DSGVO nicht vorgeschrieben. Insoweit kann in § 91 NBG als spezifischerer Vorschrift (Artikel 88 Abs. 1 DSGVO) bestimmt werden, dass der Anspruch auf Auskunft auch einen solchen auf Akteneinsicht umfasst. Diese Ansprüche bestehen auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses fort (Absatz 1 Satz 4).

Die Beschränkung der Akteneinsicht in Absatz 1 Satz 2, die dem bisherigen Recht entspricht, führt lediglich zum Ausschluss einer bestimmten Verfahrensweise der Auskunftsgewährung, nicht jedoch zum Ausschluss der Auskunft selbst und ist daher nicht an Artikel 23 DSGVO zu messen.

Während sich das Recht auf Erhalt einer Kopie für die Beamtinnen und Beamten unmittelbar aus Artikel 15 Abs. 3 DSGVO ergibt, wird ein entsprechendes Recht für Hinterbliebene in § 91 Abs. 3 NBG geregelt. Dieses setzt entsprechend der bisherigen Vorschrift voraus, dass ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Vorschrift enthält keine Regelungen dazu, in welchen Fällen eine Auskunft allgemein nicht erfolgt. Hierzu enthält jedoch § 9 NDSG entsprechende Regelungen, die nach § 88 Abs. 1 Satz 2 NBG auch im Personaldatenschutzrecht Anwendung finden.

Zu Nummer 5 (§ 92):

Zu Absatz 1:

§ 92 Abs. 1 NBG stellt für die Übermittlung der Personalakte, die an sich als Verarbeitung nach § 88 Abs. 1 NBG zulässig ist, besondere Voraussetzungen auf. Die Vorschrift stellt Voraussetzungen hinsichtlich des „ob“ und „wie“ der Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext auf, hat insofern einen spezifischeren Inhalt und kann daher grundsätzlich beibehalten werden. Allerdings macht die Formulierung „ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten“ deutlich, dass ohne Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Verarbeitung auch auf die Einwilligung der Betroffenen gestützt werden kann. Diese Ermächtigung ergibt sich jedoch schon aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst und ist daher zu streichen.

Die Vorschrift verwendet den Begriff der Vorlage der Personalakte. Die Datenschutz-Grundverordnung verwendet hingegen Begriffe, die durchweg technikneutral sind. Da jedoch nach § 50 BeamtStG von einem materiellen Personalaktenbegriff auszugehen ist, ist der Begriff der Personalakte als Summe aller Personalaktendaten weiterhin verständlich. Der Begriff der Vorlage wird daher durch die in der Datenschutz-Grundverordnung hierfür verwendeten Begriffe der Übermittlung und Bereitstellung ersetzt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift verwendet den Begriff der Nutzung und der Übermittlung. Die Datenschutz-Grundverordnung verwendet hingegen Begriffe wie „Verwendung“, „Übermittlung“ und „Bereitstellung“, sodass eine entsprechende Anpassung nötig ist. Zur Streichung des Einwilligungsvorbehalts wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben wurden, und richtet sich hinsichtlich ihrer Zulässigkeit nach Artikel 6 Abs. 4 DSGVO. Sie stellt eine Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO dar, sodass die Vorschrift beibehalten wird. Die Regelung des § 6 Abs. 2 NDSG ist nicht anwendbar, da sie von § 92 Abs. 3 NBG als Spezialregelung verdrängt wird.

Die Vorschrift verwendet den Begriff der Auskunft. Die Datenschutz-Grundverordnung verwendet hingegen die Begriffe der Übermittlung und Bereitstellung in diesem Kontext, sodass eine entsprechende Anpassung nötig ist. Eine Auskunft im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist hingegen nur in Bezug auf das entsprechende Betroffenenrecht vorgesehen, sodass eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung notwendig wird.

Artikel 13 Abs. 3 DSGVO enthält eine Informationspflicht bei der Weiterverarbeitung für andere Zwecke. Hiervon ist die Informationspflicht nach Satz 2 erfasst. Satz 2 stellt jedoch das zusätzliche Erfordernis der Schriftlichkeit der Information auf, ist hierdurch spezieller und wird daher beibehalten.

Zu Absatz 4:

§ 92 Abs. 4 NBG beschränkt die in den Absätzen 1 bis 3 enthaltene Ermächtigung zur Datenverarbeitung auf den jeweils erforderlichen Umfang. Die Vorschrift stellt Voraussetzungen hinsichtlich des „ob“ und „wie“ der Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext auf, hat insoweit einen spezifischeren Inhalt und kann daher grundsätzlich beibehalten werden. Die bisherige Vorschrift verwendet den Begriff der Vorlage. Die Datenschutz-Grundverordnung verwendet hingegen die Begriffe „Übermittlung“ und „Bereitstellung“ in diesem Kontext, sodass eine entsprechende Anpassung nötig ist.

Zu Nummer 6 (§ 93):

Mit der Änderung wird eine sprachliche Anpassung der Vorschrift an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen (vgl. Artikel 4 Nr. 11 DSGVO).

Zu Nummer 7 (§ 95):

Zu Absatz 1:

Der bisherige § 95 Abs. 1 bestimmte die Zulässigkeit eines automatisierten Verfahrens zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte nach Maßgabe einer nach § 12 Abs. 2 NDSG (in der bisherigen Fassung) zu erlassenden Verordnung. Eine eigene Rechtsgrundlage zum automatisierten Abruf ist aufgrund der Regelung in § 7 NDSG nicht mehr erforderlich und daher zu streichen.

Zu den Absätzen 2 und Absatz 3:

§ 95 Abs. 2 und 3 konkretisieren die in § 88 Abs. 1 NBG enthaltene Ermächtigung zur Datenverarbeitung und sind insoweit als spezifischere Vorschriften zulässig und beizubehalten.

Zu Absatz 5:

§ 95 Abs. 5 stellt bestimmte Informationspflichten auf und bewegt sich so im Bereich der Informationspflichten der Artikel 13 und 14 DSGVO. Die Vorschrift beinhaltet keine Regelungen über die Ausgestaltung der Informationspflicht, sondern begründet selbständig Informationspflichten. Die Schaffung eigener Informationspflichten sieht die Datenschutz-Grundverordnung nicht vor, sodass die Vorschrift zu streichen ist.

Zu Artikel 21 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes):

Bei den datenschutzrechtlichen Regelungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) handelt es sich um spezifischere Vorschriften im Beschäftigungskontext. Sie entsprechen dem Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung. Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz enthält weder Regelungen, die der Datenschutz-Grundverordnung widersprechen, noch werden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung wiederholt. Mit den vorgesehenen Änderungen werden die Formulierungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Zu Nummer 1 (§ 30):

Die Vorschrift beschränkt das Teilnahmerecht für die nicht dem Personalrat angehörenden Personen an den Personalratssitzungen zum Schutz von personenbezogenen Daten. Die Zustimmung der betroffenen Person zu der Teilnahme der nicht dem Personalrat angehörenden Personen an Teilen der Sitzung ist nach der Begriffsbestimmung der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 4 Nr. 11) durch die Einwilligung zu ersetzen.

Zu Nummer 2 (§ 60):

Die Regelungen konkretisieren das Informationsrecht des Personalrats, das im erforderlichen Umfang auch die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst. Die Begriffe „zugänglich machen“, „bekannt geben“ und „vorlegen“ werden einheitlich durch die Begriffe „übermitteln und bereitstellen“ ersetzt, die die Datenschutz-Grundverordnung verwendet.

In Absatz 2 Satz 2 ist der Begriff der „Zustimmung der Betroffenen“ an die Definition der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 4 Nr. 11) anzupassen und durch „Einwilligung der betroffenen Person“ zu ersetzen.

Zu Nummer 3 (§ 60 a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderung des § 60 zur Verwendung einheitlicher Begriffe im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 72 a):

Die Oberfinanzdirektion ist mit Ablauf des 1. Oktober 2017 aufgelöst worden. Als Rechtsnachfolger sind mit Wirkung vom 2. Oktober 2017 das Landesamt für Bau und Liegenschaften und das Landesamt für Steuern als Mittelbehörden errichtet worden. Wie bei der Oberfinanzdirektion sollen beim Landesamt für Steuern Nichteinigungsverfahren eigenverantwortlich und abschließend durchgeführt werden. Die Einigungsstufe auf der Ebene der obersten Dienstbehörde soll also entfallen. Dieses Verfahren hat sich bei der Oberfinanzdirektion bewährt.

Zu Nummer 5 (§ 77):

Der veraltete Begriff „Durchschrift“ wird durch „Kopie“ und zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung wird „aushändigen“ durch „übermitteln“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 101):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 60).

Zu Artikel 22 (Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes)

Mit den Änderungen in Artikel 22 werden Begrifflichkeiten des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes mit den Begrifflichkeiten der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang gebracht.

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 30):

§ 30 NDiszG stellt für die Übermittlung der Personalakte, die an sich als Verarbeitung nach § 88 Abs. 1 NBG zulässig ist, besondere Voraussetzungen auf. Die Vorschrift stellt Voraussetzungen hinsichtlich des „ob und wie“ der Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext auf, hat insoweit einen spezifischeren Inhalt und kann daher grundsätzlich beibehalten werden.

Die Vorschrift verwendet den Begriff der Personalakte. Die Datenschutz-Grundverordnung verwendet hingegen Begriffe, die durchweg technikneutral sind. Da jedoch nach § 50 BeamtStG von einem materiellen Personalaktenbegriff auszugehen ist, ist der Begriff der Personalakte als Summe aller Personalaktendaten weiterhin verständlich.

Der Begriff der Vorlage wird durch die in der Datenschutz-Grundverordnung hierfür verwendeten Begriffe der Übermittlung und Bereitstellung ersetzt.

Der bisher in § 30 NDiszG verwendete Begriff des Betroffenen wird in der Datenschutz-Grundverordnung nicht verwendet, hat aber denselben Bedeutungsgehalt wie der in der Datenschutz-Grundverordnung durchgängig verwendete Begriff „betroffene Person“ und ist deshalb zu ersetzen.

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten):

Nach Artikel 99 Abs. 2 DSGVO ist die Verordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten. Deshalb treten mit Satz 1 das neue, die Datenschutz-Grundverordnung ergänzende Niedersächsische Datenschutzgesetz sowie die Änderungen in den Fachgesetzen zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig tritt nach Satz 2 das geltende Niedersächsische Datenschutzgesetz außer Kraft.